

Vorbemerkung: Die nachstehende Verordnung ist durch Änderungsverordnung vom 29. Juni 2003 (ABl. NRW. S. 235, ber. 11/03) geändert worden. Diese Änderungen sind am 1. August 2003 in Kraft getreten. Schulen, die ihre bisherigen Bildungsgänge nicht zum 1. August 2003 umstellen konnten, sind berechtigt, diese nach den bisherigen Vorschriften (s. BASS 2002/2003 S. 13/79 ff.) noch einen weiteren Durchgang fortzuführen.

Die durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 vom 8. Juli 2003 wirksam gewordenen Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

**13 – 33 Nr. 1.1 Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg –
APO-BK)
Vom 26. Mai 1999
zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003
(SGV. NRW. 223)**

mit¹⁾

**13 – 33 Nr. 1.2 Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(VVzAPO-BK)**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 19. 6. 2000 (ABl. NRW. 1 S.182) *

Auf Grund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetze vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 426 und S. 430), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 1 Bildungsziele des Berufskollegs
- § 2 Schulprogramm
- § 3 Qualitätsentwicklung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Gliederung, Unterrichtsorganisation und Höchstverweildauer
- § 6 Lernbereiche, Unterrichtsfächer
- § 7 Praktika
- § 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise
- § 9 Zeugnisse, Laufbahnbescheinigungen, Zertifikate
- § 10 Versetzung, Leistungsanforderungen
- § 11 Wiederholung
- § 12 Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern
- § 13 Abschlussbedingungen
- § 14 Information und Beratung
- § 15 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

2. Abschnitt

**Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die
Abschlussprüfungen**

- § 16 Zweck und Gliederung der Prüfungen
- § 17 Allgemeine Prüfungsausschüsse
- § 18 Fachprüfungsausschüsse
- § 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 21 Stimmberechtigung, Beschlussfassung
- § 22 Besorgnis der Befangenheit
- § 23 Niederschriften
- § 24 Teilnahme von Gästen
- § 25 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 26 Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung
- § 27 Wiederholung der Prüfung
- § 28 Widerspruch, Akteneinsicht

Zweiter Teil

- § 29 Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge

Dritter Teil

- § 30 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 31 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Erster Teil

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 1

Bildungsziele des Berufskollegs

(1) Das Berufskolleg vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz und bereitet sie auf ein lebensbegleitendes Lernen vor. Es qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, an zunehmend international geprägten Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.

(2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind abschlussbezogen und führen in einem differenzierten Unterrichtssystem einzel- und doppelqualifizierend zu beruflichen Qualifikationen (beruflichen Kenntnissen, beruflicher Grund- und Fachbildung, beruflicher Weiterbildung und Berufsabschlüssen) und ermöglichen den Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II. Die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Im Einzelnen vermittelt das Berufskolleg folgende berufliche Qualifikationen:

1. berufliche Kenntnisse als eine arbeitsmarktorientierte Qualifikation für eine berufliche Tätigkeit,
2. berufliche Grundbildung als eine auf eine berufliche Erstausbildung nach dem **Berufsbildungsgesetz** (BBiG) oder der **Handwerksordnung** (HwO) oder eine einschlägige vollzeitschulische Berufsausbildung nach Landesrecht anrechenbare Qualifikation,
3. berufliche Fachbildung als den schulischen Teil einer Berufsausbildung nach dem **BBiG** oder der **BBiG**,
4. schulische Berufsausbildung mit landesrechtlich geregelter Berufsausbildung,
5. berufliche Weiterbildung als eine zu anerkannten Weiterbildungsabschlüssen führende Qualifikation.

§ 2

Schulprogramm

(1) Das Berufskolleg legt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer regionalen Abstimmung der Bildungsangebote die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen seiner pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest.

(2) Das Berufskolleg konkretisiert im Schulprogramm unter Aufnahme der Richtlinien- und Lehrplanvorgaben den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale seiner Schülerinnen und Schüler, die spezifischen Gegebenheiten der Schule und seines regionalen Umfeldes.

(3) Das Schulprogramm ist dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Es ist den Schülerinnen und Schülern, gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten, sowie den regionalen Partnern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Berufskolleg überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg seiner Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage seines Schulprogramms und berichtet dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde über die Ergebnisse. Die Ergebnisse werden bei der Fortschreibung des Schulprogramms herangezogen.

§ 4

Aufnahme

(1) Der Besuch eines Bildungsganges des Berufskollegs setzt die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht voraus. § 6 a SchpFlG bleibt unberührt. Im Einzelnen gelten die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (**Anlagen A bis E**).

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme.

§ 5

Gliederung, Unterrichtsorganisation und Höchstverweildauer

(1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach näherer Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (**Anlagen A bis E**) nach Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert.

(2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind, soweit in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge nichts Abweichendes bestimmt ist, in Schuljahren eingeteilt. Sie werden in Vollzeitform oder in Teilzeitform angeboten. Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitform sind möglich.

(3) Der Unterricht wird in der Regel in Fachklassen und im Klassenverband erteilt. Soweit die Unterrichtsorganisation oder der Bildungsgang es erfordert, können Kurse gebildet werden.

(4) Die mit den Stundentafeln festgelegte Regeldauer der Bildungsgänge darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer). Um ein weiteres Jahr kann die Regeldauer nach Entscheidung der Versetzungskonferenz, im Abiturbereich mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, überschritten werden, wenn die Gründe für die Wiederholung von der Schülerin oder dem Schüler

nicht zu vertreten sind. Die Höchstverweildauer kann darüber hinaus um den für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

(5) Schülerinnen und Schülern, die innerhalb des Berufskollegs einen Bildungsgang wechseln, wird die im bisherigen Bildungsgang verbrachte Ausbildungszeit auf die Höchstverweildauer angerechnet; über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

VV zu § 5

5.5 zu Abs. 5

5.51 Ein auf die Verweildauer anzurechnender Wechsel eines Bildungsganges innerhalb des Berufskollegs liegt vor, wenn der angestrebte neue Bildungsgang das gleiche Abschlussziel vermittelt wie der bisher besuchte Bildungsgang. Dies gilt nicht bei einem Wechsel oder Neuaufnahme einer Berufsausbildung nach BBiG (BASS 2 – 5) oder HwO (BASS 2 – 6).

5.52 Die Sondertatbestände des § 5 Abs. 3 Satz 1 Anlage B und des § 3 Abs. 5 Anlage C bleiben unberührt.

§ 6

Lernbereiche, Unterrichtsfächer

(1) Der Unterricht in den Bildungsgängen des Berufskollegs mit Ausnahme der Fachschulbildungsgänge ist in den berufsbezogenen Lernbereich, den berufsübergreifenden Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert. Die Fächer und Lernbereiche sind im Sinne des § 1 aufeinander abzustimmen.

(2) Die Lernbereiche tragen gemeinsam zur Entwicklung umfassender Handlungskompetenz bei. Der berufsbezogene Lernbereich fasst die Unterrichtsfächer zusammen, die im Besonderen der beruflichen und fachlichen Qualifizierung dienen. Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs ergänzen die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der Sport dient zudem der Gesundheitsförderung. Der Differenzierungsbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen.

(3) Die Unterrichtsfächer und ihr Umfang werden durch die jeweiligen Stundentafeln zu den einzelnen Bildungsgängen bestimmt. Fächerübergreifende Projekt- und Lernaufgaben sind zulässig. Für die Inhalte des Unterrichts gelten die von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien und Lehrpläne.

VV zu § 6

6.1 zu Abs. 1

Die Abstimmung ist im Rahmen der didaktischen Jahresplanung durch die Bildungsgangkonferenz zu dokumentieren. Mitglieder der Bildungsgangkonferenz sind alle im Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer (§ 3 SchMG – BASS 1 – 3).

6.2 zu Abs. 2

Auf die Gemeinsame Erklärung der (Erz-)Bistümer und der evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Gewerkschaftsbundes Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, des Westdeutschen Handwerkskammertags und des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstages „Kompetenzbildung mit Religionsunterricht“ wird ergänzend hingewiesen.

6.3 zu Abs. 3

Der RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20. 6. 2003 (BASS 12 – 05 Nr. 1) ist zu beachten. Im Land Nordrhein-Westfalen eingeführter Religionsunterricht ist gemäß § 31 SchOG (BASS 1 – 1) ordentliches Unterrichtsfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Artikel 7 GG – BASS 0 – 1).

§ 7

Praktika

Außerschulische Praktika sollen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) durchgeführt werden. Die Praktika werden von der Schule genehmigt und im Rahmen des Unterrichts begleitet.

§ 8

Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den §§ 21, 22 und 25 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO), soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft.

(3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Abs. 4 der Anlage D bleibt unberührt.

VV zu § 8

8.1 zu Abs. 1

Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung.

8.2 zu Abs. 2

8.21 In den schriftlichen Prüfungsfächern sind schriftliche Arbeiten zu fertigen. Sie sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen. In den übrigen Fächern können schriftliche Arbeiten gefertigt werden.

8.22 In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.

8.23 Schriftliche Arbeiten dauern 30 bis 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden. Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Fächer ist eine Leistungsnote auszuweisen.

8.24 In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten, insbesondere in dem Fach Projektarbeit, bildet der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung. Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z. B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate.

8.25 Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.

8.26 Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren.

Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote.

Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei (in der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege mindestens vier) Leistungsnoten erforderlich.

Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.

8.27 Fächer des Differenzierungsbereichs (in der Fachschule des Wahlbereichs) mit einem Stundenvolumen von mindestens zwanzig Wochenstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Möglichkeit der Zertifizierung gemäß § 9 Abs. 3 Erster Teil APO-BK sowie ergänzende und abweichende Regelungen in den Anlagen bleiben hiervon unberührt.

8.28 Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zu berücksichtigen.

8.29 Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

§ 9

Zeugnisse, Laufbahnbescheinigungen, Zertifikate

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Laufbahnbescheinigungen. Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr.

(2) Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

(3) Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte.

VV zu § 9

9.1 zu Abs. 1

Halbjahreszeugnisse entfallen in Teilzeitbildungsgängen und in der Fachschule für Heilerziehungspflege, Heilpädagogik und Sozialpädagogik. Nr. 8.13 VV zu Anlage A bleibt unberührt. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer legt die Leistungsnoten für die einzelnen Schülerinnen und Schüler fest. Soweit die Zeugnis-Konferenz einen Erläuterungsbedarf feststellt, hat die Fachlehrerin oder der Fachlehrer ihre oder seine Leistungsbewertung zu erläutern. Für das Verfahren und die Zusammensetzung der Zeugnis-Konferenz gilt § 27 Abs. 2 und 3 ASchO (BASS 12 – 01 Nr. 2). Die Zuständigkeiten des Allgemeinen Prüfungsausschusses nach § 17 Abs. 6 Erster Teil bleiben hiervon unberührt.

9.2 zu Abs. 2

- 9.21 Die Gestaltung der Zeugnisse ist den Berufskollegs unter Beachtung der folgenden Grundsätze freigestellt:
- Der Bedeutung der Zeugnisse ist durch die äußere Gestaltung angemessene Rechnung zu tragen.
 - Die Angaben müssen eindeutig sein.
 - Die erworbenen Berechtigungen sind hervorzuheben.
 - Soweit Zeugnisse auf Einzelblättern erstellt werden, muss die Zuordnung der Blätter zur Zeugnisinhaberin oder zum Zeugnisinhaber und zum Bildungsgang zur Vermeidung von Fälschungen eindeutig sein.
- 9.22 Die Zeugnisse müssen folgende Bestandteile aufweisen:
- Name und amtliche Bezeichnung des Berufskollegs
 - Bezeichnung des Schulträgers
 - Art des Zeugnisses
 - Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Rechtsgrundlage für das Zeugnis
 - Dauer des Schulbesuchs (nur bei Abgangs-/Abschlusszeugnissen)
 - Versäumte Stunden mit gesonderter Angabe der unentschuldig versäumten Stunden (nicht bei Abgangs-/Abschlusszeugnissen)
 - genaue Bezeichnung des bescheinigten Ausbildungsabschnittes/Abschlusses
 - Berufsbezeichnung/Bildungsgang
 - Siegel des Berufskollegs
 - Datum des Konferenzbeschlusses
 - Ort, Datum der Zeugnisausgabe
 - Unterschrift (bei Abschlusszeugnissen Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Vertretung, bei Abgangs- und Versetzungszeugnissen Schulleiterin oder Schulleiter oder Vertretung, sonst Klassenlehrerin oder Klassenlehrer; mit der Vertretung kann die oder der für den Bildungsgang Verantwortliche von der Schulleitung beauftragt werden)
 - Leistungen in den Fächern (alle Fächer der Stundentafel, gliedert nach den Lernbereichen gemäß Stundentafel)
 - bei Projekten auch Angabe der Projektthemen
 - die Abschlussnote in der durch die jeweilige Anlage geregelten Form in Zahlen auf eine Stelle nach dem Komma; es wird nicht gerundet; Wiederholung der Abschlussnote in Worten
 - Notenstufen
 - bei Halbjahres- und Versetzungszeugnissen Fehlzeiten (keine Fehlzeiten bei Bildungsgängen der **Anlage E**).
- 9.23 In Zeugnissen, die den Erwerb der Fachhochschulreife in einem Bildungsgang der Fachoberschule (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 **Anlage C**) bescheinigen, ist folgender Hinweis aufzunehmen:
- „Dem Zeugnis liegen zugrunde:
Die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 in der jeweils geltenden Fassung).
Die Rahmenordnung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. November 1971 in der jeweils geltenden Fassung).
Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).“
- In Zeugnissen, die den Erwerb der Fachhochschulreife in einem anderen Bildungsgang des Berufskollegs bescheinigen, ist folgender Hinweis aufzunehmen:
- „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“
- 9.24 Bei Schülerinnen und Schülern, die ordnungsgemäß vom Religionsunterricht befreit sind (§ 34 **SchOG** – BASS 1 – 1; § 11 Abs. 3 **ASchO** – BASS 12 – 01 Nr. 2), wird die Nichtteilnahme im Zeugnisvordruck durch einen Strich in der Zeile des Faches Religionslehre ausgedrückt.
- 9.25 Rechtsbehelfsbelehrung bei Abschluss- und Abgangszeugnissen mit folgendem Text:
- „Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.“

9.3 zu Abs. 3

Die Zertifizierung von Zusatzqualifikationen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Thema des Zusatzangebotes
- Beschreibung der erworbenen berufsbezogenen, arbeitsmarktrelevanten Kompetenz
- Stundenumfang.

Der erreichte Leistungsstand und sonstige erläuternde Aspekte können aufgenommen werden. Besondere Bestimmungen zur Zertifizierung in den Anlagen A – E der APO-BK sowie die Benotung auf Zeugnissen bleiben unberührt.

§ 10

Versetzung, Leistungsanforderungen

(1) Soweit in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (**Anlagen A bis E**) nichts anderes bestimmt ist, werden Schülerinnen oder Schüler nach Ablauf eines Schuljahres in die folgende Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie die Leistungsanforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 27 **ASchO**. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern findet § 27 Abs. 8 **ASchO** keine Anwendung.

(2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ sind.

(3) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse möglich ist.

§ 11

Wiederholung

Die Leistungen in einer gemäß §§ 28 oder 29 **ASchO** wiederholten Jahrgangsstufe werden unwirksam; über die Versetzung wird neu entschieden. Erworben Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

§ 12

Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern

(1) Eine nichtversetzte Schülerin oder ein nichtversetzter Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden (§ 29 Abs. 1 **ASchO**). Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Nach Maßgabe der Anlagen kann in bestimmten Fächern eine Nachprüfung ausgeschlossen werden.

(2) In Bildungsgängen ohne Versetzung können Schülerinnen und Schüler, die in einem Schuljahr in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ haben, ebenfalls eine Nachprüfung ablegen, wenn ein Fach oder beide Fächer nicht weitergeführt werden; die Nachprüfung ist in einem nicht weitergeführten Fach abzulegen. In Teilzeitbildungsgängen der Fachschule kann eine Nachprüfung auch abgelegt werden, wenn durch die Note „mangelhaft“ in einem nicht weitergeführten Fach ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen wäre.

(3) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach, in dem die Note „mangelhaft“ erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere Fachlehrkraft für die Protokollführung. Das prüfende Mitglied stellt die Aufgaben für die mündliche und gegebenenfalls die schriftliche Prüfung.

(5) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Wer die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben.

(7) Versäumt der Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; krankheitsbedingte Abwesenheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

VV zu § 12

12.1 zu Abs. 1

- 12.11 Die Schülerin oder der Schüler kann auch ein in zurückliegenden Schuljahren abgeschlossenes Fach als Fach der Nachprüfung wählen.
- 12.12 Nachprüfungen können auch zu Beginn des 2. Schulhalbjahres insbesondere in den Fächern, die vorzeitig abgeschlossen werden, abgelegt werden. In diesen Fällen ist den Schülerinnen und Schülern eine Vorbereitungszeit von sechs Wochen zu gewähren.
- 12.13 Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Belehrung gemäß § 14 Abs. 1 Erster Teil APO-BK auf die Regelungen der Nachprüfung hinzuweisen.

§ 13

Abschlussbedingungen

- (1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs schließen, soweit dies in den Anlagen A bis E vorgesehen ist, mit staatlichen Prüfungen ab.
- (2) Die Leistungsanforderungen eines Bildungsganges sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Ergänzende oder abweichende Abschlussbedingungen in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils bleiben unberührt.
- (3) In Bildungsgängen der Berufsschule ohne Abschlussprüfung gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für eine mangelhafte Leistung kein Ausgleich erforderlich ist.
- (4) Bei Nichterfüllen der Abschlussbedingungen werden berufliche Qualifizierungen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils erworben.

§ 14

Information und Beratung

- (1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls auch die Erziehungsberechtigten und die Ausbildungsbetriebe, über die Bildungsmöglichkeiten im Berufskolleg, über die wesentlichen Regelungen der Bildungsgänge und über die Leistungsanforderungen; sie berät sie bei der Wahl ihres Bildungsganges.
- (2) Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler arbeitet die Schule insbesondere mit Schulen der Sekundarstufe I (§ 10 Kooperationsverordnung – KVO), betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitsämtern, der Jugendhilfe und Einrichtungen der Weiterbildung zusammen. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler über mögliche schulische und außerschulische Förder- und Weiterbildungsangebote.
- (3) In den Fachklassen arbeitet die Berufsschule mit den Ausbildungsbetrieben, den überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie den für die Berufsbildung zuständigen Stellen nach dem BBiG oder der HwO insbesondere zur Erreichung des Ausbildungszieles und zur Abstimmung der Ausbildungsphasen zusammen.

VV zu § 14

14.3 zu Abs. 3

- 14.31 Zur Förderung des gemeinsamen Ausbildungszieles von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sollen die in den Fachklassen unterrichtenden Lehrkräfte einen gegenseitigen Informationsaustausch mit den betrieblichen Auszubildenden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BBiG – BASS 2 – 5) an den beiden Lernorten Schule und Betrieb im Rahmen von Sprechtagen (§ 38 Abs. 3 i. V. m. § 39 Abs. 2 und 3 AScho – BASS 12 – 01 Nr. 2) anstreben.
- Werden durch diese gegenseitige Information Lerndefizite einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, sind die Möglichkeiten von Fördermaßnahmen in der Schule bzw. im Betrieb zur Verbesserung des Leistungsstandes miteinander abzustimmen.
- 14.32 Zum Zwecke der Abstimmung der Ausbildungsphasen in der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildungsstätte sind vor Beginn des Schuljahres Terminplanungen zu erstellen.
- Seitens der Berufsschule werden die hierzu erforderlichen Abstimmungsgespräche von den Schulleitungen geführt. Die Beteiligung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten an den Abstimmungsgesprächen durch die jeweiligen Organisationen ist sicherzustellen.

§ 15

Ergänzende Bestimmungen
für behinderte Schülerinnen und Schüler

Soweit es die Behinderung oder soweit es der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung nach Entscheidung der Schulleitung abgewichen werden. Die Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt. Für einzelne Behinderungsarten kann die oberste Schulaufsichtsbehörde generelle Ausnahmen zulassen.

2. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen
für die Abschlussprüfungen

§ 16

Zweck und Gliederung der Prüfungen

- (1) In den staatlichen Abschlussprüfungen sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht haben.

(2) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen, einem mündlichen und gegebenenfalls einem praktischen Teil. Die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen.

(3) Den jährlichen Terminrahmen für die schriftliche Abiturprüfung bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die Termine für die Fachhochschulreifeprüfung und die Prüfung gemäß § 50 der Anlage D sowie der Termin für die Aushändigung der Prüfungszeugnisse sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde so festzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Zulassungsantrag bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) rechtzeitig stellen können.

§ 17

Allgemeine Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Abschlussprüfung ist ein allgemeiner Prüfungsausschuss zu bilden, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.
- (2) Dem allgemeinen Prüfungsausschuss gehören an:
1. die oder der Vorsitzende, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz führt;
 2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter;
 3. zwei von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkräfte.
- (3) Der Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss wird grundsätzlich von einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten der für die Schule zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertretung den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen. Die oder der Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen zu sorgen.
- (4) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz wahr.
- (5) Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium besitzen.
- (6) Der allgemeine Prüfungsausschuss tritt zur Zulassungskonferenz, zur Abschlusskonferenz und zur Feststellung der Fächer für die mündliche Prüfung zusammen. Bei Bedarf kann die oder der Vorsitzende den allgemeinen Prüfungsausschuss zu weiteren Konferenzen einberufen.

§ 18

Fachprüfungsausschüsse

- (1) Die mündliche und die praktische Prüfung werden in der Regel von Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Für jedes Fach der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.
- (2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:
1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,
 3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- (3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt (Lehramtsprüfungen) abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II haben.
- (4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die der Schülerin oder dem Schüler zuletzt den Fachunterricht in der Abschlussklasse erteilt hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II besitzen.
- (5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft, die das Fach unterrichtet hat.
- (6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde oder die obere Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 19

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung von der Prüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird die letzte Klasse oder Jahrgangsstufe wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Prüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der allgemeine Prüfungsausschuss.

§ 20

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 oder 2 von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 21

Stimmberechtigung, Beschlussfassung

(1) Die Mitglieder der eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im allgemeinen Prüfungsausschuss gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22

Besorgnis der Befangenheit

Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss auf Grund des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 23

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Vornoten, bei den Bildungsgängen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife die Kursabschlussnoten, die Noten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung, die Abschlussnoten und das Prüfungsergebnis sind in Prüfungslisten aufzunehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für den jeweiligen Prüfungsausschuss.

(4) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschriften über die schriftliche und die praktische Prüfung sind von den aufsichtführenden Lehrkräften zu fertigen und zu unterzeichnen.

(6) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und das Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 24

Teilnahme von Gästen

(1) Es sind berechtigt, bei mündlichen und praktischen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
3. Vertreterinnen und Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder eine Vertretung sowie zwei Personen als Vertretung der für die Berufsbildung zuständigen Stelle können als Zuhörende bei der mündlichen Prüfung

zugegen sein. Mit Zustimmung des Prüflings ist Schülerinnen und Schülern der der Abschlussklasse vorhergehenden Klasse die Gelegenheit zu geben, als Zuhörende teilzunehmen.

§ 25

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

§ 26

Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung

(1) Für Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob sie sich einer Nachprüfung unterziehen können. Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Bei nicht bestandener praktischer Prüfung und in der Abiturprüfung ist die Nachprüfung ausgeschlossen.

(3) Wer die Prüfung nach §§ 19, 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) Die Nachprüfung findet in der Regel sechs Wochen nach der Abschlusskonferenz statt und muss spätestens zehn Wochen nach der Abschlusskonferenz abgeschlossen sein. Die Meldung zur Nachprüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu erfolgen.

(5) Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig die Prüfungsaufgaben für die Nachprüfung zur Genehmigung vor.

VV zu § 26

26.1 zu Abs. 1

Projektarbeit kann im Rahmen einer Nachprüfung nicht wiederholt werden.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungshalbjahres oder -jahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dafür besondere Umstände vorliegen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach erneutem Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe statt. Der allgemeine Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings eine Wiederholung der Prüfung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. In diesem Fall ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, am Unterricht ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

(4) Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schuljahr werden die beim vorausgegangenen Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe erzielten Leistungsnoten, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erteilten Noten unwirksam. Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schulhalbjahr bleiben die in der Abschlussklasse erzielten Leistungsnoten und die Zulassung wirksam.

§ 28

Widerspruch, Akteneinsicht

(1) Verwaltungsakte, insbesondere Prüfungsentscheidungen können durch Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch beschließt der jeweilige Prüfungsausschuss (§§ 17, 18). Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.

(2) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für Berufskollegs zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständigen Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(3) Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten ist nach Abschluss der Prüfung auf schriftlichen Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Zweiter Teil

§ 29

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge Ergänzend zu den Vorschriften des ersten Teils gelten die besonderen Vorschriften der

- Anlage A** für die Bildungsgänge der Berufsschule,
Anlage B für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachoberschulreife oder zu beruflicher Grundbildung und zur Fachoberschulreife führen,
Anlage C für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen,
Anlage D für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen,
Anlage E für die Bildungsgänge der Fachschule.

Dritter Teil

§ 30

Änderung von Rechtsvorschriften

Die Änderungen sind in die entsprechenden Rechtsvorschriften eingearbeitet. Daher wurde hier vom Abdruck abgesehen.

§ 31

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft²⁾; gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Allgemeine Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-BBS) vom 14. Mai 1997,
2. Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (AO-BS) vom 5. Dezember 1989,
3. Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlussprüfungen in der zweijährigen Berufsfachschule (APO-BFS) vom 17. Juni 1993,
4. Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlussprüfungen in der zweijährigen höheren Berufsfachschule (APO-HBFS I) vom 17. Juni 1993,
5. Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlussprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt, (APO-HBFS II) vom 17. Juni 1993,
6. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (APO-FOS) vom 17. Juni 1993,
7. Verordnung über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule (AO-BAS) vom 17. Juni 1993,
8. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachschule (APO-FS) vom 23. Juni 1994.

(2) Schulversuche für Bildungsgänge an ehemaligen Kollegschulen und berufsbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum Ende des Schuljahres 1999/2000 anzuzeigen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde überprüft, ob sie am Berufskolleg fortgeführt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen haben, beenden diese nach Maßgabe der vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften.

(4) Schulen, die ihre bisherigen Bildungsgänge nicht zum 1. August 1999 umstellen können, sind berechtigt, diese nach den bisherigen Vorschriften noch einen weiteren Durchgang fortzuführen.

(5) Die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage C für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Anlage C und gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage D können erst zum 1. August 2000 eingerichtet werden.

* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 19. 6. 2001 (ABl. NRW. 1 S. 176); RdErl. v. 20. 11. 2001 (ABl. NRW. 1 S. 353)
 RdErl. v. 16. 5. 2002 (ABl. NRW. 1 S. 231)

¹⁾ Der Text der Rechtsverordnung – Erster Teil APO-BK – ist **halbfett** gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften – VV zu Erster Teil APO-BK – (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet.

²⁾ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Die durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 vom 8. Juli 2003 wirksam gewordenen Änderungen sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Anlage A Bildungsgänge der Berufsschule

mit¹⁾

VV zu Anlage A

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

2. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

§ 2 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

§ 4 Dauer der Bildungsgänge

§ 5 Umfang und Organisation des Unterrichts

§ 6 Gliederung der Bildungsgänge

§ 7 Unterrichtsangebot und Differenzierung

§ 8 Zeugnisse

§ 9 Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

§ 10 Fachhochschulreife

3. Abschnitt

Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr

§ 11 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 12 Aufnahmevoraussetzungen

§ 13 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

§ 14 Zeugnisse

4. Abschnitt

Berufsgrundschuljahr

§ 15 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 16 Aufnahmevoraussetzungen

§ 17 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

§ 18 Zeugnisse und Berechtigungen

5. Abschnitt

Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis

§ 19 Qualifikationen und Abschlüsse

§ 20 Aufnahmevoraussetzungen

§ 21 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

§ 22 Zeugnisse

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

(1) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis,
2. die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr,
3. das Berufsgrundschuljahr,
4. Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis.

(2) Die Bildungsgänge der Berufsschule sind in der Regel nach Berufsfeldern gegliedert.

VV zu § 1

1.2 zu Abs. 2

Die Gliederung nach Berufsfeldern ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.

2. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

§ 2

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung vermitteln Schülerinnen und Schülern in einem Berufsausbildungsverhältnis den schulischen Teil der Berufsausbildung (Grund- und Fachbildung) gemäß § 1 Abs. 5 BBiG verbunden mit dem Berufsschulabschluss. In einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht der Berufsschulabschluss dem Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10. Der Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – wird ermöglicht.

(2) Das Staatliche Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung in Rheinbach, das Theodor-Reuter-Berufskolleg in Iserlohn und die staatlich anerkannte Hiberniaschule in Herne bilden entsprechend der Gleichstellungsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 43 Abs. 1 BBiG und nach § 40 Abs. 1 HwO aus. Sie vermitteln in der ergänzenden Fachpraxis die Inhalte der jeweiligen Berufsausbildungsordnung im Umfang von 800 bis 1.000 Unterrichtsstunden pro Schuljahr. Die Berufsschlussprüfung wird vom Berufskolleg entsprechend der dem jewei-

ligen Ausbildungsberuf zugrunde liegenden Prüfungsordnung der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle durchgeführt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen hiervon zulassen.

(3) Im Rahmen des Differenzierungsbereiches kann Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles erteilt und können zusätzliche Qualifikationen und Kenntnisse, erweiterte Zusatzqualifikationen oder die Fachhochschulreife erworben werden.

VV zu § 2 2.1 zu Abs. 1

2.11 Schülerinnen und Schüler, die vor Inkrafttreten des Berufskolleggesetzes den Abschluss der Berufsschule erworben haben, erhalten einen gleichwertigen allgemeinbildenden Abschluss nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Regelungen.

Die Bestätigung des Bildungsabschlusses erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

2.12 Nr. 2.11 VV zu Anlage A gilt nicht für Berufsschulabschlusszeugnisse, die in einem anderen Bundesland erworben wurden.

2.3 zu Abs. 3

Die Fachhochschulreife kann nur in mindestens dreijährigen Bildungsgängen erworben werden.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachklassen werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem **BBiG** oder der **HwO** befinden. In Einzelfällen können auch Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis aufgenommen werden, soweit ein berechtigtes Interesse am Unterricht der Fachklasse besteht.

(2) Der Erwerb der Fachhochschulreife (§ 2 Abs. 2) setzt den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – voraus.

VV zu § 3 3.1 zu Abs. 1

Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch der Fachklassen berechtigt sind, nehmen am gesamten Unterricht der Fachklasse gemäß Stunden-tafel teil.

Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die eine Prüfung vor der zuständigen Stelle gemäß **BBiG/HwO** abgelegt haben, erhalten den Berufsschulabschluss nach Maßgabe des § 9 Anlage A, wenn sie ihn bisher noch nicht erworben haben.

§ 4

Dauer der Bildungsgänge

(1) Die Dauer der Ausbildung in den Fachklassen richtet sich nach den Ausbildungsordnungen und den übergangsweise fortgeltenden Ausbildungsgrundlagen nach dem **BBiG** oder der **BBiG** und beträgt in der Regel drei Jahre.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet der Unterricht in der Fachklasse mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung.

§ 5

Umfang und Organisation des Unterrichts

(1) Der Unterricht umfasst 480 Jahresstunden, soweit sich aus den Vorschriften für die Berufsausbildung nach dem **BBiG** oder der **HwO** nichts anderes ergibt. An einem Tag sind acht Unterrichtsstunden zu erteilen. Eine geringere tägliche Unterrichtsdauer ist im Benehmen mit den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen zulässig.

(2) Der Unterricht kann im Rahmen der Jahresstunden je nach den unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Schule auf die beiden Schulhalbjahre unterschiedlich verteilt werden.

(3) Unter Einhaltung des Gesamtunterrichtsvolumens für den jeweiligen Bildungsgang kann der Unterricht jahrgangsübergreifend erteilt werden.

(4) Der Unterricht wird in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen oder als Blockunterricht erteilt. Blockunterricht liegt vor, wenn an fünf Unterrichtstagen in einer Woche Unterricht erteilt wird. Eine Verknüpfung von Teilzeit- und Blockunterricht ist zulässig.

(5) Die Organisation des Unterrichts (Teilzeit- oder Blockunterricht) kann nur zu Beginn eines Schulhalbjahres geändert werden.

(6) Bei der Organisation des Unterrichts sind die Bedürfnisse der Ausbildungsbetriebe und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. das Gesamtunterrichtsvolumen des jeweiligen Bildungsganges gemäß Absatz 1,
2. mit Rücksicht auf die betriebliche Ausbildungszeit der Auszubildenden eine ausreichende Möglichkeit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts,
3. die personellen, organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen.

(7) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem für die Wirtschaft zuständigen Fachministerium für einzelne Berufsfelder oder Berufe Blockzeiten festlegen. Im Übrigen entscheidet über die Einführung oder Aufhebung von Blockunterricht die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und den nach dem **BBiG** oder der **BBiG** für die Berufsausbildung zuständigen Stellen. Werden vom

Schulträger oder der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen Bedenken erhoben, bedarf die Entscheidung der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

VV zu § 5

5.1 zu Abs. 1

Auf die Kooperationsvereinbarungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (*jetzt: Ministerium für Schule, Jugend und Kinder*) mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag und der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern sowie auf den Ausbildungskonsens wird hingewiesen.

5.3 zu Abs. 3

Unter Beachtung des Gesamtunterrichtsvolumens sind in jedem Schuljahr mindestens 320 Unterrichtsstunden zu erteilen. Maximal 160 Unterrichtsstunden können jahrgangsübergreifend verlagert werden, wobei diese Unterrichtsstunden je zur Hälfte aus dem berufsbezogenen Lernbereich und aus dem berufsübergreifenden Lernbereich zu entnehmen sind. Die Einbeziehung des Differenzierungsbereiches bei erweiterten Zusatzqualifikationen ist in Absprache mit den dualen Partnern möglich.

Die jahrgangsübergreifende Verlagerung von Unterricht ist an folgende Bedingungen gebunden:

- Die Abstimmung der didaktischen Jahresplanung mit den betrieblichen Ausbildungsplänen ist nachzuweisen.
- Bezirksfachklassen, die ab der Mittelstufe Schülerinnen und Schüler aus anderen Berufskollegs aufnehmen, können nur dann in der Unterstufe jahrgangsübergreifend unterrichten, wenn zwischen abgebenden und aufnehmenden Berufskollegs eine Abstimmung erfolgt ist.
- Das Differenzierungsangebot im Hinblick auf den möglichen Erwerb von Zusatzqualifikationen, erweiterten Zusatzqualifikationen oder der Fachhochschulreife ist sicherzustellen.

5.4 zu Abs. 4

Blockunterricht liegt auch dann vor, wenn in einer Woche wegen des Ferienbeginns oder -endes oder wegen eines Feiertages in der Blockphase an weniger als fünf Wochentagen Unterricht erteilt wird.

5.5 zu Abs. 5

Anträge zur Änderung der Unterrichtsorganisation müssen mindestens ein halbes Jahr im Voraus gestellt werden.

§ 6

Gliederung der Bildungsgänge

(1) Die Fachklassen werden in der Regel für die einzelnen Ausbildungsberufe als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Sofern die Ausbildungsordnungen nach dem **BBiG** oder der **HwO** eine berufsfeldbreite Grundbildung vorsehen, können in der Grundbildung berufsübergreifende Fachklassen für alle Berufe des jeweiligen Berufsfeldes eingerichtet werden.

VV zu § 6

6.1 zu Abs. 1

6.11 Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht.

6.12 Reichen die Schülerzahlen gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (**VO zu § 5 SchFG**) sowie der **AVO-Richtlinien** in der jeweils gültigen Fassung (**BASS 11 – 11 Nr. 1 / Nr. 1.1**) für die Fachklassenbildung nicht aus, so prüft der Schulträger in eigener Zuständigkeit die Möglichkeiten der Fachklassenbildung für einen Schulbezirk. Die Bezirksregierungen werden bei der Fachklassenbildung im Sinne des § 10 b **Schulverwaltungsgesetz** (**SchVG – BASS 1 – 2**) beteiligt.

6.13 Reichen die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers für eine Fachklassenbildung nicht aus, so prüft die Bezirksregierung die Möglichkeit der Bezirksfachklassenbildung und erlässt eine Verordnung zur Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe c **SchVG**.

6.14 Sofern Bezirksfachklassen innerhalb eines Regierungsbezirks gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe c **SchVG** nicht gebildet werden können, legt das zuständige Ministerium regierungsbezirksübergreifende Schulbezirke und die Schulstandorte fest.

6.15 Sofern Fachklassen auf Landesebene nicht gebildet werden können, werden länderübergreifende Einzugsgebiete und die Schulstandorte durch Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz festgelegt.

§ 7

Unterrichtsangebot und Differenzierung

(1) Die Unterrichtsfächer und die Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß **Anlagen A 1 bis A 3.2** und den Einzelstundentafeln.

(2) Das Differenzierungsangebot und der dafür erforderliche Stundenumfang werden für die Fachklassen je nach der Leistungsfähigkeit und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler von der Schule festgelegt.

(3) Wird für Schülerinnen oder Schüler während der Ausbildung die Notwendigkeit von Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungserfolges festgestellt, wird dieser nach den organisatorischen Möglichkeiten der Schule angeboten. Soweit der Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungserfolges innerhalb der 480 Jahresstunden nicht ausreicht, kann erweiterter Stützunterricht im Umfang von bis zu 80 Jahresstunden angeboten werden. Das erweiterte Stützangebot wird mit den nach dem **BBiG** oder der **HwO** für die Berufsausbildung zuständigen Stellen abgestimmt. Im Stützunterricht wird keine Note erteilt.

(4) Soweit der Erwerb erweiterter Zusatzqualifikationen oder der Erwerb der Fachhochschulreife es erfordert, kann der Unterricht von 480 Jahresstunden bis zu einem Unterrichtsumfang von 560 Jahresstunden überschritten werden. Für eine solche Überschreitung oder für eine Überschreitung des Gesamtunterrichtsvolumens für den jeweiligen Bildungsgang im Falle des § 5 Abs. 3 soll die Schule das Einvernehmen mit den nach dem **BBiG** oder der **HwO** für die Berufsausbildung zuständigen Stellen über die Einrichtung des Differenzierungsangebotes herstellen.

(5) Die Schule unterrichtet die betroffenen Ausbildungsbetriebe über den Inhalt des Differenzierungsangebotes. Sie begründet die Auswahl der Schülerin oder des Schülers für die Teilnahme an einem erweiterten Stützunterricht nach Absatz 3 bzw. die Eignung der Schülerin oder des Schülers für die Teilnahme an einem Angebot nach Absatz 4; über die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers soll Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb hergestellt werden. Falls erforderlich, werden die nach dem **BBiG** oder der **HwO** für die Berufsausbildung zuständigen Stellen zur Vermittlung eingeschaltet. In Fällen des Absatzes 3 entscheidet die zuständige Stelle.

(6) Die Teilnahme an einem eingerichteten und gewählten Differenzierungsangebot ist verpflichtend.

§ 8 Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen erhalten ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Dabei werden für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, die Leistungen im Differenzierungsbereich einbezogen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler rücken ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholen.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, können von der Teilnahme an zusätzlichen Unterrichtsangeboten ausgeschlossen werden, wenn sie die Leistungsanforderungen der Klasse nicht erfüllen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

VV zu § 8 8.1 zu Abs. 1

- 8.11 Schülerinnen und Schüler mit Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schulhalbjahr bzw. Schuljahr.
- 8.12 Die für die Berufsausbildung Mitverantwortlichen, bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern auch die Erziehungsberechtigten, nehmen von dem Zeugnis gemäß § 26 Abs. 1 A SchO (BASS 12 – 01 Nr. 2) Kenntnis.
- 8.13 Zum Ende des Schulhalbjahres werden Zeugnisse nur vor der Abschlussprüfung (§§ 34 ff. BBiG, §§ 31 ff. HwO) erteilt.

§ 9

Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

(1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss (§§ 34 ff. BBiG, §§ 31 ff. HwO) zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.

(2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, die entsprechend den Stundentafeln mit drei oder mehr Wochenstunden unterrichtet werden, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins multipliziert. Die so gewichteten Noten werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:

sehr gut	(1,0–1,5),
gut	(1,6–2,5),
befriedigend	(2,6–3,5),
ausreichend	(3,6–4,5).

(4) Der Berufsschulabschluss gemäß § 2 Abs. 1 ist dem Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – gleichwertig.

(5) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –, wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für die Fachoberschulreife notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt.

VV zu § 9 9.1 zu Abs. 1

- 9.11 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Eintritt in den Bildungsgang über die Bedeutung der Noten in den Jahreszeugnissen für den Berufsschulabschluss zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

9.12 Die Berufsschulabschlussnote von Schülerinnen und Schülern in Ausbildungsberufen, deren Ausbildungszeit zum Schulhalbjahr endet, ergibt sich aus den Noten der Unterrichtsfächer, die in den letzten beiden vorangegangenen Schulhalbjahren erteilt wurden.

9.13 Für Schülerinnen und Schüler, die den Berufsschulabschluss erlangt haben, endet damit ihre Berufsschulpflicht (§ 11 Abs. 3 SchpflG – BASS 1 – 4).

9.14 Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben und deren Ausbildungsverhältnis verlängert worden ist, ist der weitere Besuch der Berufsschule gemäß § 11 Abs. 3 SchpflG entbehrlich. Sie sind jedoch berechtigt, bis zur wiederholten Berufsabschlussprüfung am Berufsschulunterricht des berufsbezogenen Lernbereichs ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

9.2 zu Abs. 2

Maßgeblich für die Gewichtung eines Faches nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Anlage A ist die nach der Stundentafel zu erteilende durchschnittliche Stundenzahl des Faches über den gesamten Bildungsgang.

9.5 zu Abs. 5

- 9.51 Die notwendigen Englischkenntnisse sind nachgewiesen
- durch eine mindestens ausreichende Note im Fach Englisch auf dem Jahreszeugnis der Sekundarstufe I nach Klasse 10 B der Hauptschule oder der Klasse 10 anderer Schulformen oder
 - durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischunterricht auf dem Niveau der Fachoberschulreife, der mindestens 80 Unterrichtsstunden umfassen muss, oder
 - durch erfolgreichen Besuch von entsprechenden VHS-Kursen auf dem Niveau des Wahlkurses Englisch (FOR) oder
 - durch „The European Language Certificate. Certificate in English“ bzw. durch das VHS-Zertifikat Englisch oder
 - durch Bescheinigung gemäß den Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung).
- 9.52 An die Stelle von Englisch treten für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler Fremdsprachen gemäß den Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen vom 10. März 1992 (BASS 13 – 61 Nr. 1).
- 9.53 Der Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – kann auch nachträglich zuerkannt werden. Über den Antrag entscheidet das Berufskolleg, das das Berufsabschlusszeugnis ausgestellt hat. In Zweifelsfällen trifft die Entscheidung die für den Schulort zuständige obere Schulaufsicht.

§ 10

Fachhochschulreife

(1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Differenzierungsangebotes die zur Erlangung der Fachhochschulreife erforderlichen Unterrichtsveranstaltungen besucht, den Berufsschulabschluss erworben und die Berufsabschlussprüfung und die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden hat.

(2) Für die Abschlussprüfung gelten §§ 6 bis 12 der Anlage C entsprechend.

3. Abschnitt

Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr

§ 11

Qualifikationen und Abschlüsse

Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr dient der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung und vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten aus mehreren Berufsfeldern. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses wird ermöglicht.

§ 12

Aufnahmevoraussetzungen

In die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, aber nicht über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen. In Ausnahmefällen kann die Vorklasse auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr besucht werden (§ 6 a SchpflG).

§ 13

Dauer und Gliederung des Bildungsganges, Unterrichtsumfang

(1) Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr dauert ein Jahr. Der Unterrichtsumfang beträgt in der Regel 34 Unterrichtsstunden pro Woche, verteilt auf mindestens fünf Wochentage. Die Klassen der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr werden in der Regel nach Berufsfeldern gebildet. Die Unterrichtsfächer und die Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Rahmenstundentafel gemäß Anlage A 4 und den Einzelstundentafeln.

(2) Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr gliedert sich in eine Orientierungs- und Beratungsphase, in der Unterricht in mehreren Berufsfeldern angeboten wird, und in eine Einarbeitungsphase, in der der Unterricht in einem Berufsfeld fortgesetzt wird. Betriebspraktika sollen durchgeführt werden (§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge).

VV zu § 13

13.1 zu Abs.

Schülerinnen und Schüler können die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr einmal wiederholen, wenn sie die Vorklasse nicht erfolgreich durchlaufen haben.

13.2 zu Abs. 2

Orientierungsphase

Durch den Unterricht in der Orientierungsphase der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr sollen die Schülerin und der Schüler befähigt werden, sich für ein Berufsfeld begründet entscheiden zu können.

Deshalb bietet die Schule ein orientierendes Lernprogramm in zwei oder drei Berufsfeldern an. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lernprogramm dieser Phase auf ein Berufsfeld begrenzt werden, wenn durch ein Zuweisungs- bzw. Wahlverfahren gesichert ist, dass sich die Schülerinnen und Schüler für das betreffende Berufsfeld bereits entschieden haben.

Bei der Wahl von zwei Berufsfeldern dauert die Orientierungsphase in der Regel zwölf Wochen. Sie kann, wenn drei Berufsfelder in der Orientierungsphase angeboten werden, maximal bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres verlängert werden. Nach der Orientierungsphase oder in der verlängerten Orientierungsphase können außerunterrichtliche Maßnahmen nach den Richtlinien des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder in das Lernprogramm einbezogen werden.

Es wird empfohlen, in der Orientierungsphase die Berufsfelder nacheinander anzubieten.

Beratungsphase

In der Beratungsphase sollen die Schülerinnen und Schüler auf der Basis des berufsfieldorientierenden Unterrichts über die zu treffende Berufsfeldentscheidung beraten werden. Die Beratungsphase soll eine Woche nicht überschreiten. Bei der Beratung sollen Lehrkräfte der berufsbezogenen Praxis und berufsbezogenen Theorie und die Berufsberatung des Arbeitsamtes zusammenarbeiten. Dabei sollen u. a. die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Neigung und Eignung der Schülerin und des Schülers,
- Bedingungen des regionalen Ausbildungsplatz- und Arbeitsstellenmarktes,
- Möglichkeiten der Schule.

Einarbeitungsphase

Durch den Unterricht in der Einarbeitungsphase sollen die Schülerinnen und Schüler grundlegende berufsfieldspezifische Anforderungen kennen- und bewältigen lernen.

Die Einarbeitungsphase umfasst die restlichen Unterrichtswochen des Schuljahres. Der Unterricht im Differenzierungsbereich folgt ebenfalls der Phasengliederung.

Praktikum

Zur Vermittlung außerschulischer Erfahrungen können in der Einarbeitungsphase Betriebspraktika vorgesehen werden.

Ein Praktikum wird gantztägig unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen über den Jugendarbeitsschutz durchgeführt. Die Berufsfeldentscheidung sollte bei der Auswahl des Betriebes, in dem das Praktikum durchgeführt wird, ausschlaggebend sein. Die Unterrichtsinhalte und die Tätigkeit im Praktikum sind aufeinander abzustimmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unter Einbeziehung der Lehrerinnen und Lehrer der berufsbezogenen Theorie für die Durchführung bzw. Überwachung des Praktikums verantwortlich.

Ein Praktikum soll nicht länger als vier Wochen dauern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praktikums sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII während der Aus- und Fortbildung in den Betriebsstätten unfallversichert. Der Schulträger schließt für die Dauer der Tätigkeit in den Betrieben eine Haftpflichtversicherung für den Teilnehmerkreis ab.

§ 14

Zeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges erfüllt haben und die Leistungen in der berufsbezogenen Praxis insgesamt mindestens „ausreichend“ sind.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis erwerben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss, wenn sie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre, Mathematik sowie in einem der Fächer Naturwissenschaft oder Englisch mindestens ausreichende Leistungen erzielt und eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 in allen Fächern der Studententafel erreicht haben. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote bleibt eine nicht ausreichende Leistung im Fach Englisch unberücksichtigt. Zur Ermittlung der Durchschnittsnote gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

VV zu § 14

14.1 zu Abs. 1

Das Abschlusszeugnis erhält den Vermerk:

„Die Schülerin/Der Schüler ist berechtigt, einen Bildungsgang des Berufsgrundschuljahres im Berufsfeld _____ zu besuchen.“

Das Abschluss- oder Abgangszeugnis (§ 9 Erster Teil APO-BK) erhält den Vermerk:

„Die Schülerin/Der Schüler hat die Berufsschulpflicht gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz (SchpflG – BASS 1 – 4) erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.“

4. Abschnitt

Berufsgrundschuljahr

§ 15

Qualifikationen und Abschlüsse

Das Berufsgrundschuljahr vermittelt eine berufliche Grundbildung und den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10. Der Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – wird ermöglicht.

VV zu § 15

15.0

Mit dem Erwerb der beruflichen Grundbildung wird der erfolgreiche Besuch des Berufsgrundschuljahres im Sinne der nachfolgenden Verordnungen nachgewiesen und danach als erstes Jahr der Berufsausbildung in dem (den) dem jeweiligen Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberuf(en) angerechnet:

- Verordnung über die Anrechnung auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft – Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer einjährigen Berufsfachschule (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung) vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061), zuletzt geändert am 10. März 1988 (BGBl. I S. 229),
- Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den industriellen Metallberufen und in den industriellen Elektroberufen vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 229),
- Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Elektroberufen vom 31. Mai 1988 (BGBl. I S. 719),
- Verordnung über die Anrechnung eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres, einer einjährigen und einer zweijährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in den handwerklichen Metallberufen vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1084),
- Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Landwirtschaft vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1142),
- Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 738), zuletzt geändert am 26. November 1993 (BGBl. I S. 1971),
- Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Hauswirtschaft) vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 827).

§ 16

Aufnahmevoraussetzungen

In das Berufsgrundschuljahr werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und mindestens den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben oder die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr erfolgreich besucht haben.

§ 17

Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

(1) Das Berufsgrundschuljahr dauert ein Jahr. Der Unterrichtsumfang beträgt in der Regel 34 Unterrichtsstunden pro Woche, verteilt auf mindestens fünf Wochentage. Die Unterrichtsfächer und die Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Rahmenstudententafel gemäß Anlage A 5 und den Einzelstudententafeln.

(2) Schülerinnen und Schüler können das Berufsgrundschuljahr einmal wiederholen, wenn die Ausbildungsziele nach § 15 verfehlt wurden.

VV zu § 17

17.1 zu Abs. 1

Bis zur Vorlage neuer Einzelstudententafeln ist nach den bisherigen Vorgaben zu unterrichten.

§ 18

Zeugnisse und Berechtigungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges erfüllt haben. Der Abschluss umfasst die berufliche Grundbildung und den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10.

(2) Mit dem Abschluss nach Absatz 1 erwerben Schülerinnen und Schüler den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –, wenn sie im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (Notendurchschnitt 3,0 und besser) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Englisch und Mathematik erzielen.

VV zu § 18

18.1 zu Abs. 1

18.01 Eine erworbene berufliche Grundbildung kann gemäß § 9 Abs. 3 Erster Teil APO-BK gesondert bescheinigt werden.

18.02 Schülerinnen und Schüler, die die berufliche Grundbildung nicht erworben haben, erhalten auf ihrem Abschlusszeugnis einen entsprechenden Zusatz.

5. Abschnitt
Klassen für Schülerinnen und Schüler
ohne Berufsausbildungsverhältnis

§ 19

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis vermitteln in einem zweijährigen Teilzeitbildungsgang berufliche Kenntnisse. Der Besuch einer Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis ermöglicht den Erwerb des Hauptschulabschlusses.

(2) Nach den organisatorischen Möglichkeiten des Berufskollegs kann der Bildungsgang auch einjährig angeboten werden (§ 21 Abs. 2). Mit dem Abschluss des Schuljahres endet für die Schülerin oder den Schüler die Berufsschulpflicht (§ 11 Abs. 2 Satz 3 SchpflG), sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.

§ 20

Aufnahmevoraussetzungen

In die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis wird aufgenommen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBlG oder der HwO befindet.

VV zu § 20

20. Vom Landesarbeitsamt werden zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung für berufsschulpflichtige Jugendliche sowie für Jugendliche und junge Erwachsene, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, Grundausbildungslehrgänge und Förderlehrgänge durchgeführt. Die an solchen Lehrgängen Teilnehmenden werden in die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis aufgenommen.

Soweit es die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einem Berufsfeld zulässt, sollen besondere Klassen eingerichtet werden. Reicht die Zahl nicht aus, sollen sie nach Abstimmung der Ausbildungspläne der Maßnahmeträger mit den Lehrplänen der Berufsschule so in das 1. Schuljahr der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung im jeweiligen Beruf/Berufsfeld aufgenommen werden, dass die Ziele des Fachunterrichts der Berufsschule in vollem Umfang erreicht werden können (vgl. Nr. 3.1 VV zu Anlage A).

Um sicherzustellen, dass vorrangig besondere Klassen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Lehrgängen gebildet werden können, soll die obere Schulaufsichtsbehörde, soweit es erforderlich ist, mit den Schulträgern gemäß § 13 Abs. 1 SchpflG (BASS 1 – 4) Einvernehmen darüber herstellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das für den jeweiligen Lehrgangsort zuständige Berufskolleg besuchen können.

Soweit diese Lehrgänge von nicht mehr berufsschulpflichtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht werden, können diese nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zum Besuch des Berufsschulunterrichts in den entsprechenden Klassen zugelassen werden.

§ 21

Dauer und Gliederung der Bildungsgänge, Unterrichtsumfang

(1) Die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis dauern in der Regel zwei Jahre. Die Schülerinnen und Schüler können den Bildungsgang nach einem Jahr verlassen, wenn sie die Berufsschulpflicht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SchpflG erfüllt haben. Der Unterricht wird in der Regel in Teilzeitform erteilt und umfasst 480 Jahresstunden.

(2) Der einjährige Bildungsgang umfasst 1.360 Jahresstunden.

(3) Die Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis werden in der Regel nach den Berufsfeldern gebildet, denen ihre Berufs- oder Praktikantentätigkeit oder ihr Interessenschwerpunkt zugeordnet werden kann. Die Unterrichtsfächer und die Differenzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen A 6 bis A 8 und den Einzelstundentafeln.

(4) Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis mit Fachoberschulreife können in besonderen Klassen zusammengefasst werden.

§ 22

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Klassen ohne Berufsausbildungsverhältnis erhalten am Ende des ersten Schuljahres ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Die Schülerin oder der Schüler rückt ohne Versetzung in die nächste Klasse vor. Nach dem zweiten Schuljahr wird ein Abschlusszeugnis erteilt, wenn die Leistungsanforderungen des Bildungsganges unter Einbeziehung der Leistungen des ersten Schuljahres insgesamt erfüllt sind.

(2) Schülerinnen und Schüler eines Bildungsganges gemäß § 21 Abs. 2 und 4 erhalten nach einem Jahr ein Abschlusszeugnis, wenn die Leistungsanforderungen erfüllt sind.

(3) Mit dem Abschlusszeugnis erwerben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss, wenn sie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre, Mathematik sowie in ei-

nem der Fächer Naturwissenschaft oder Englisch mindestens ausreichende Leistungen erzielt und eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 in allen Fächern der Stundentafel erreicht haben. Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote bleibt eine nicht ausreichende Leistung im Fach Englisch unberücksichtigt.

VV zu § 22

22.3 zu Abs. 3

Wer den Bildungsgang verlässt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis mit dem Vermerk: „Die Schülerin/Der Schüler hat die Berufsschulpflicht gemäß § 11 SchpflG (BASS 1 – 4) erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.“

¹⁾ Der Text der Rechtsverordnung – Anlage A APO-BK – ist **halbfett** gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften – VV zu Anlage A APO-BK – (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen A 1 bis A 8 sind Teil der Rechtsverordnung.

Anlage A 1

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung
Berufsausbildung nach dem BBlG oder der HwO

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>				
Summe:	280–320	280–320	280–320	840–960
<u>Differenzierungsbereich</u>				
Summe:	0–40	0–40	0–40	0–120
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>				
Deutsch/Kommunikation	40	40	40	120
Religionslehre	40	40	40	120
Sport/Gesundheitsförderung	40	40	40	120
Politik/Gesellschaftslehre	40	40	40	120
Summe:	160	160	160	480
Gesamtstundenzahl:	480	480	480	1440

Berufsausbildung nach § 43 Abs. 1 BBlG:

Ergänzende Fachpraxis: 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr

Anlage A 2

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung
Berufsausbildung nach dem BBlG oder der HwO
+ Stützangebote/Zusatzqualifikationen

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>				
Summe:	280–320	280–320	280–320	840–960
<u>Differenzierungsbereich</u>				
Summe:	40–120	40–120	40–120	120–240
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>				
Deutsch/Kommunikation	0–40	0–40	0–40	80–120
Religionslehre	0–40	0–40	0–40	80–120
Sport/Gesundheitsförderung	0–40	0–40	0–40	80–120
Politik/Gesellschaftslehre	0–40	0–40	0–40	80–120
Summe:	80–160	80–160	80–160	320–360
Gesamtstundenzahl:	480	480	480	1440

Berufsausbildung nach § 43 Abs. 1 BBlG:

Ergänzende Fachpraxis: 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr

Anlage A 3.1

**Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung
Berufsausbildung nach dem **BBiG** oder der **HwO**
+ erweiterte Stützangebote/erweiterte Zusatzqualifikationen**

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>				
Summe:	280-320	280-320	280-320	840-960
<u>Differenzierungsbereich</u>				
Summe:	40-200	40-200	40-200	120-480
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>				
Deutsch/Kommunikation	0-40	0-40	0-40	80-120
Religionslehre	0-40	0-40	0-40	80-120
Sport/Gesundheitsförderung	0-40	0-40	0-40	80-120
Politik/Gesellschaftslehre	0-40	0-40	0-40	80-120
Summe:	80-160	80-160	80-160	320-360
Gesamtstundenzahl¹⁾:	480-560	480-560	480-560	1440 -1680

¹⁾ Das Jahresstundensoll ergibt sich aus den Lehrplänen für das erweiterte Stützangebot bzw. die erweiterte Zusatzqualifikation.

Berufsausbildung nach § 43 Abs. 1 BBiG:

Ergänzende Fachpraxis: 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr

Anlage A 3.2

**Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung
Berufsausbildung nach dem **BBiG** oder der **HwO**
+ Fachhochschulreifeprüfung**

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>				
Summe:	280-320	280-320	280-320	840-960
<u>Differenzierungsbereich</u>				
Naturwissenschaft	0-40	0-40	0-40	40-80
Mathematik	40-80	40-80	40-80	160-200
Englisch	40-80	40-80	40-80	160-200
Summe:	120-160	120-160	120-160	360-480
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>				
Deutsch/Kommunikation	40	40-80	40-80	120-160
Religionslehre	0-40	0-40	0-40	80-120
Sport/Gesundheitsförderung	0-40	0-40	0-40	80-120
Politik/Gesellschaftslehre	0-40	0-40	0-40	80-120
Summe:	120-160	120-160	120-160	360-480
Gesamtstundenzahl:	560	560	560	1680

Fachhochschulreifeprüfung:

1. Ein Fach des berufsbezogenen Lernbereichs aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich oder Mathematik. Die Bildungsgangkonferenz legt das Prüfungsfach zu Beginn des Bildungsganges als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.
2. Deutsch/Kommunikation
3. Englisch

Berufsausbildung nach § 43 Abs. 1 BBiG:

Ergänzende Fachpraxis: 800 - 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr

Anlage A 4

Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr

	Unterrichtsstunden
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>	
Praxis ¹⁾ } Theorie ¹⁾ }	800-960
Englisch	120
Mathematik	40-120
Naturwissenschaft	40-80
Summe:	1080-1200
<u>Differenzierungsbereich</u>	
Summe:	0-120
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation	40-120
Religionslehre ^{*)}	40-80
Sport/Gesundheitsförderung	40-80
Politik/Gesellschaftslehre	40-80
Summe:	160-360
Gesamtstundenzahl:	

¹⁾ Von dem Gesamtstundenvolumen Praxis/Theorie müssen mindestens 50 % auf die Praxis entfallen.

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage A 5

Berufsgrundschuljahr

	Unterrichtsstunden
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>	
berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer:	
- Praxis } - Theorie }	840-920
Mathematik	80-120
Englisch	80-120
Summe:	1000-1120
<u>Differenzierungsbereich</u>	
Summe:	0-80
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation	40-120
Religionslehre ^{*)}	40-80
Sport/Gesundheitsförderung	40-80
Politik/Gesellschaftslehre	40-80
Summe:	160-280
Gesamtstundenzahl:	1360

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage A 6

Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis

	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>			
Praxis ¹⁾ } Theorie ¹⁾ }	160–240	160–240	320–480
Englisch	40–80	40–80	120
Mathematik	40–80	40–80	80–120
Naturwissenschaft	40–80	40–80	80
Summe:	280–400	280–400	600–760
<u>Differenzierungsbereich</u>			
Summe:	0–40	0–40	0–80
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>			
Deutsch/Kommunikation	40–80	40–80	80–160
Religionslehre	0–40	0–40	40–80
Sport/Gesundheitsförderung	0–40	0–40	40–80
Politik/Gesellschaftslehre	0–40	0–40	40–80
Summe:	80–200	80–200	200–360
Gesamtstundenzahl:	480	480	960

¹⁾ Von dem Gesamtstundenvolumen Praxis/Theorie müssen mindestens 50 % auf die Praxis entfallen.

Anlage A 8

Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis mit Fachoberschulreife

	Unterrichtsstunden pro Jahr
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>	
Praxis	120–200
Theorie	40–120
Summe:	160–320
<u>Differenzierungsbereich</u>	
Summe:	0–120
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation	40–80
Religionslehre	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Summe:	160–200
Gesamtstundenzahl:	480

Anlage A 7

Klassen für Schülerinnen und Schüler
ohne Berufsausbildungsverhältnis
(einjährige Organisationsform)

	Unterrichtsstunden
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>	
Fachpraxis/Betriebspraxis ¹⁾ } Theorie ¹⁾ }	840–1080
Englisch	40–120
Mathematik	40–120
Naturwissenschaft	40–80
Summe:	1160–1200
<u>Differenzierungsbereich</u>	
Summe:	0–40
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation	40
Religionslehre	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Summe:	160
Gesamtstundenzahl:	1360

¹⁾ Der Unterricht findet an zwei Tagen mit insgesamt zwölf Wochenstunden statt. Davon entfallen mindestens drei Wochenstunden auf Fachpraxis/Theorie. Der betriebspraktische Anteil wird von den Lehrkräften in einem dem Unterricht vergleichbaren Umfang begleitet.

Erwerb des Hauptschulabschlusses:

Um den Hauptschulabschluss zu ermöglichen, müssen in den Fächern Englisch und Mathematik mindestens drei Wochenstunden erteilt werden. Dafür ist das Stundenangebot entsprechend zu erhöhen.

Anlage B
Bildungsgänge, die
zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht
und zur Fachoberschulreife oder zu beruflicher
Grundbildung und zur Fachoberschulreife führen

mit¹⁾

VV zu Anlage B

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Art und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Gliederung der Bildungsgänge
- § 4 Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer
- § 5 Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Versetzung, Abschlussbedingungen
- § 7 Zeugnisse und Berechtigungen

2. Abschnitt

Ordnung der Abschlussprüfung
zum Erwerb des Berufsabschlusses
nach Landesrecht

- § 8 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 13 Abschlusskonferenz
- § 14 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 15 Nichtschülerprüfung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder eine berufliche Grundbildung und ermöglichen den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife –.
- (2) Die Berufsabschlüsse nach Landesrecht werden durch eine staatliche Abschlussprüfung festgelegt.

§ 2

Art und Dauer der Bildungsgänge

Die Bildungsgänge dauern zwei Jahre in Vollzeitform. Für Schülerinnen und Schüler mit Fachoberschulreife können einjährige Bildungsgänge in Vollzeitform eingerichtet werden; für sie gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 3

Gliederung der Bildungsgänge

- (1) Die Bildungsgänge können in folgenden Berufsfeldern und Bereichen angeboten werden:

Berufsfeld/Bereiche

Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)

Ernährung und Hauswirtschaft

Agrarwirtschaft

Bautechnik

Drucktechnik

Elektrotechnik

Farbtechnik und Raumgestaltung

Körperpflege

Holztechnik

Informations- und Telekommunikationstechnik

Medien/Medientechnologie

Medizintechnik

Metalltechnik

Physik/Chemie/Biologie

Sozial- und Gesundheitswesen

Textiltechnik und Bekleidung

Vermessungstechnik

- (2) Die Bildungsgänge im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen, die zu den Berufsabschlüssen „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ und „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ führen, können nur als zweijährige Bildungsgänge angeboten werden. Die Bildungsgänge in den Bereichen Informations- und Telekommunikationstechnik und Medien/Medientechnologie können nur als Bildungsgang gemäß § 2 Satz 2 angeboten werden.

§ 4

Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer

Der Unterrichtsumfang beträgt 32 bis 35 Unterrichtsstunden pro Woche. Die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen B 1 bis B 4.

VV zu § 4

4. Bis zur Vorlage neuer Einzelstundentafeln ist nach den bisherigen Vorgaben zu unterrichten.

Unterrichtsfächer, die gemäß den Stundentafeln einstündig erteilt werden können, können auch zweistündig in einem Schulhalbjahr erteilt werden. Ist im letzten Halbjahr kein Unterricht in diesen Fächern erteilt worden, so können sie nicht Fächer der schriftlichen Prüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht sein.

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In die zweijährigen Bildungsgänge wird aufgenommen, wer mindestens den Hauptschulabschluss erworben hat.
- (2) Wer das Berufsgrundschuljahr erfolgreich abgeschlossen hat, kann in das zweite Jahr des Bildungsganges des entsprechenden Berufsfeldes oder des entsprechenden Bereiches eintreten, sofern am Englischunterricht teilgenommen wurde.
- (3) Wer einen Bildungsgang gemäß § 3 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren Bildungsgang gemäß § 3 besuchen. Dies gilt nicht für die Bildungsgänge gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1.

§ 6

Versetzung, Abschlussbedingungen

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge ist die Versetzung ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Fachpraxis nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat.
- (2) Wer die Versetzungsbedingungen erfüllt, erwirbt am Ende des ersten Schuljahres den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10; wer in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (Notendurchschnitt 3,0 und besser) erzielt hat, erwirbt den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife –.

VV zu § 6

6.2 zu Abs. 2

In der Berufsfachschule Sozial- und Gesundheitswesen, Fachrichtung Kinderpflege kann nach dem 1. Halbjahr der Unterstufe in den Fächern Englisch und Mathematik jeweils eine Differenzierung in einen Grundkurs und einen Fachoberschulreife(FOR)-Kurs erfolgen. Für die Versetzung in die Oberstufe gemäß § 10 Abs. 2 Erster Teil APO-BK sind die Leistungen in den jeweiligen Kursen maßgeblich.

Entscheidet sich eine Schülerin oder ein Schüler zu Beginn des 2. Halbjahres der Unterstufe für einen Grundkurs in einem der beiden Fächer oder in beiden Fächern, so ist der Erwerb der Fachoberschulreife ausgeschlossen. Ein Nachholen des FOR-Kurses ist in der Oberstufe nicht möglich.

§ 7

Zeugnisse und Berechtigungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges erfüllt haben. Mit dem Abschlusszeugnis erwerben sie den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife. Prüfungsleistungen zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht werden nicht berücksichtigt.
- (2) Mit dem Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt, wenn
- a) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
 - b) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden; ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können ausgeglichen werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 erwerben mit Bestehen der Prüfung den Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ oder „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“. Hierbei bleiben die Leistungen in den Fächern Mathematik und Englisch unberücksichtigt; dies gilt nicht für die Zuerkennung des Sekundarabschlusses – Fachoberschulreife –.

VV zu § 7

7. Schülerinnen und Schüler, die die berufliche Grundbildung nicht erworben haben, erhalten auf ihrem Abschlusszeugnis einen entsprechenden Zusatz.

7.2 zu Abs. 2

Die Regelung des § 7 Abs. 2 Anlage B gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in den Bildungsgang mit Fachoberschulreife eintreten.

7.3 zu Abs. 3

Eine erworbene berufliche Grundbildung kann gemäß § 9 Abs. 3 Erster Teil APO-BK gesondert bescheinigt werden.

2. Abschnitt
Ordnung der Abschlussprüfung
zum Erwerb des Berufsabschlusses
nach Landesrecht

§ 8

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote mangelhaft erreicht hat. Hierbei stehen die Noten in abgeschlossenen Fächern den Vornoten gleich. In der Fachpraxis müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (4) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 8

8.3 zu Abs. 3

Nach der Bekanntgabe der Vornoten sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler eines Berufsgrundschuljahres.

§ 9

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht aus den berufsfeld- und bereichsspezifischen Fächern. Die Fachkonferenz für den Bildungsgang (Bildungsgangkonferenz) bestimmt die Fächer zu Beginn des zweiten Jahres des Bildungsganges und teilt sie den Schülerinnen und Schülern unverzüglich mit. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt je Fach 120 Minuten.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jedes Prüfungsfach einen von den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mit.

§ 10

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.
- (2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle im Bildungsgang unterrichteten Fächer mit Ausnahme von Fachpraxis erstrecken.
- (2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. In Fächern der schriftlichen Prüfung, bei denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsarbeit um mindestens zwei Notenstufen abweichen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus findet eine mündliche Prüfung auch statt, wenn die Vornote „mangelhaft“ und die schriftliche Prüfungsarbeit „ausreichend“ ist.
- (3) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Fächer für die mündliche Prüfung bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen er mündlich geprüft werden möchte. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und in den Fällen, in denen die Note der schriftlichen Arbeit eine Note schlechter ist als die Vornote, ist die Benennung nicht möglich. Die Meldung für zusätzliche mündliche Prüfungsfächer ist verbindlich.

(4) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(5) Den Prüflingen sind eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

VV zu § 11

11.1 zu Abs. 1

Von der mündlichen Prüfung ist in denjenigen Fächern abzusehen, die für die Abschlussprüfung nicht relevant sind (§§ 7 Abs. 3 Satz 2, 13 Abs. 5 Anlage B).

§ 12

Gestaltung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt.
- (3) Das prüfende Mitglied des Ausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 13

Abschlusskonferenz

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Noten fest.
- (2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Vornote wird jeweils zweifach gewichtet. Die Abschlussnoten sind entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- und Abrunden zu bilden. Liegen zwei Prüfungsleistungen vor, ist eine Abweichung möglich, wenn dieses bei der Gesamtwürdigung der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung einer aufsteigenden oder abfallenden Leistungsentwicklung geboten erscheint.
- (3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten übernommen.
- (4) Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. § 7 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. In der Fachpraxis müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

§ 14

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

§ 15

Nichtschülerprüfung

- (1) Die Berufsabschlüsse „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ und „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ können durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind der Nachweis des Hauptschulabschlusses und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder eine gleichwertige Vorbildung.
- (3) Die Nichtschülerprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem fachpraktischen Teil.
- (4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung richtet sich nach § 9. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Fächer der Stundentafel, in mindestens fünf von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Fächern werden schriftliche Prüfungen nach § 9 durchgeführt.
- (5) Fächer der mündlichen Prüfung sind alle Fächer der Stundentafel. In der Fachpraxis findet keine mündliche Prüfung statt.
- (6) Die fachpraktische Prüfung findet in der Fachpraxis Pflege und Erziehung des Kindes und in der Fachpraxis Hauswirtschaft statt. Sie wird in integrierter Form durchgeführt und dauert 45 bis 60 Minuten. Es ist eine kombinierte Aufgabe aus der pflegerischen/erzieherischen und hauswirtschaftlichen Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und anschließend zu beurteilen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er Pflege-, Erziehungs- und Versorgungshandlungen planen, vollziehen und bewerten kann. Die Aufgabenstellung hat so zu erfolgen, dass beide Fächer angemessen berücksichtigt werden. Die Prüfung wird von beiden Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Beide Fächer werden getrennt benotet. Jeder Fachprüf-

fungsausschuss bewertet die Leistung seines Faches. Die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und Reflexion werden im Verhältnis 1 : 3 : 1 gewichtet. Die Prüfungsaufgabe ist dem Prüfling sechs Tage vor der Prüfung bekannt zu geben.

(7) Im Übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschülerprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.

1) Der Text der Rechtsverordnung – Anlage B APO-BK – ist **halbfett** gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften – VV zu Anlage B APO-BK – (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen B 1 bis B 4 sind Teil der Rechtsverordnung.

Anlage B 1

Berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife

	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>			
berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer: – Wirtschafts- und Betriebslehre ¹⁾	80	80	160
– Fachpraxis	520–600	520–600	1120–1200
– Theorie			
Mathematik	80–120	80–120	160–240
Englisch	80–120	80–120	160–240
Summe:	760–920	760–920	1600–1840
<u>Differenzierungsbereich</u>			
Summe:	120–440	120–440	240–720
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>			
Deutsch/Kommunikation	80–120	80–120	160–240
Religionlehre ²⁾	40–80	40–80	80–160
Sport/Gesundheitsförderung	40–80	40–80	80–160
Politik/Gesellschaftslehre	40–80	40–80	80–160
Summe:	200–360	200–360	400–720
Gesamtstundenzahl:	1280–1400	1280–1400	2560–2800

1) Im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung werden diese Stunden dem Theoriebereich zugerechnet.

2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage B 2

Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“ und Fachoberschulreife

	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>			
berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer:			
– Kinderliteratur	40	40	80
– Erziehungslehre	80	80	160
– Gesundheitserziehung	80	80	160
– Ernährungslehre	80	80	160
– Musik/Rhythmik	80	80	160
– Werken	80	80	160
– Fachpraxis Pflege und Erziehung des Kindes ¹⁾	160–200	160–200	360
– Fachpraxis Hauswirtschaft	160–200	160–200	360
Mathematik	80–120	80–120	160–240
Englisch	80–120	80–120	160–240
Summe:	920–1080	920–1080	1920–2080
<u>Differenzierungsbereich</u>			
Summe:	40–240	40–240	160–320
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>			
Deutsch/Kommunikation	40–80	40–80	80–160
Religionlehre ²⁾	40–80	40–80	80–160
Sport/Gesundheitsförderung	40–80	40–80	80–160
Politik/Gesellschaftslehre	40–80	40–80	80–160
Summe:	160–320	160–320	320–640
Gesamtstundenzahl:	1320–1400	1320–1400	2720–2800

1) davon: außerschulische Praktika im Umfang von vier bis sechs Wochen

2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage B 3

**Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Sozialhelferin/
Staatlich geprüfter Sozialhelfer“ und Fachoberschulreife**

	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>			
berufsfeld- und bereichs- spezifische Fächer:			
– Sozialpädagogik und Sozial- pflege	80	80	160
– Ernährung und Hauswirtschaft	80	80	160
– Gesundheitsförderung	80	80	160
– Wirtschafts- und Betriebslehre	80	80	160
– Fachpraxis Sozialpädagogik und Sozialpflege ¹⁾	140 – 160	140 – 160	280 – 320
– Fachpraxis Ernährung und Hauswirtschaft	140 – 160	140 – 160	280 – 320
– Fachpraxis Gesundheitsförderung ¹⁾	140 – 160	140 – 160	280 – 320
Mathematik	80 – 120	80 – 120	160 – 240
Englisch	80 – 120	80 – 120	160 – 240
Summe:	900 – 1040	900 – 1040	1800 – 2080
<u>Differenzierungsbereich</u>			
Summe:	0 – 240	0 – 240	0 – 480
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>			
Deutsch/Kommunikation	80 – 120	80 – 120	160 – 240
Religionslehre ^{*)}	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Sport/Gesundheitslehre	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Politik/Gesellschaftslehre	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Summe:	200 – 360	200 – 360	400 – 720
Gesamtstundenzahl:	1320 – 1400	1320 – 1400	2720 – 2800

¹⁾ davon: außerschulische Praktika im Umfang von 16 Wochen
^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage B 4

**Berufliche Grundbildung für Schülerinnen und Schüler
mit Fachoberschulreife**

	Unterrichtsstunden
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>	
berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer:	
– Fachpraxis } – Theorie }	840–920
Mathematik	80–120
Englisch	80–120
Summe:	1000–1160
<u>Differenzierungsbereich</u>	
Summe:	0–80
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Deutsch/Kommunikation	80–120
Religionslehre ^{*)}	40–80
Sport/Gesundheitsförderung	40–80
Politik/Gesellschaftslehre	40–80
Summe:	200–320
Gesamtstundenzahl:	1320–1400

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage C
**Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss
nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife
oder zu beruflichen Kenntnissen und
zur Fachhochschulreife führen**

mit¹⁾

VV zu Anlage C

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Art und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer
- § 5 Berufliche Kenntnisse und erweiterte berufliche Kenntnisse

2. Abschnitt

**Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung und
der Prüfung zum Erwerb erweiterter
beruflicher Kenntnisse**

- § 6 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung und zur Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse
- § 7 Schriftliche Prüfung
- § 8 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 9 (aufgehoben)
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 12 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife
- § 13 Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse
- § 14 Nichtschülerprüfung

3. Abschnitt

Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

- § 15 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
- § 16 Gliederung der Prüfung
- § 17 Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung
- § 18 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 19 Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung
- § 20 (aufgehoben)
- § 21 (aufgehoben)
- § 22 Weitere Fächer der Berufsabschlussprüfung
- § 23 (aufgehoben)
- § 24 Praktische Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses
- § 27 Zeugnisse
- § 28 Berechtigungen
- § 29 (aufgehoben)
- § 30 (aufgehoben)
- § 31 (aufgehoben)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge dieser Anlage vermitteln als einheitliche Bildungsgänge einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder berufliche Kenntnisse und den Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

(2) Die Bildungsgänge schließen mit staatlichen Abschlussprüfungen ab.

§ 2

Art und Dauer der Bildungsgänge

(1) In dreijährigen Bildungsgängen in Vollzeitform werden ein Berufsabschluss nach Landesrecht und die Fachhochschulreife vermittelt. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, kann der Bildungsgang in zweijähriger Vollzeitform angeboten werden; dies gilt nicht für den Bildungsgang für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer.

(2) In zweijährigen Bildungsgängen werden berufliche Kenntnisse in Verbindung mit der Fachhochschulreife vermittelt. Die folgenden Organisationsformen sind möglich:

1. Die Ausbildung im ersten Jahr (Klasse 11) umfasst Unterricht in Teilzeitform und ein fachbezogenes Praktikum. Die Ausbildung im zweiten Jahr (Klasse 12) erfolgt in Vollzeitform. Der Bildungsgang schließt mit der Fachhochschulreifeprüfung ab.
2. Die Ausbildung erfolgt gestuft in Vollzeitform und vermittelt im ersten Jahr der Ausbildung (Klasse 11) berufliche Kenntnisse (Stufe 1), im zweiten Jahr (Klasse 12) erweiterte berufliche Kenntnisse (Stufe 2) und den schulischen Teil der Fachhochschulreife und er-

möglichst in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum, einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit die Fachhochschulreife. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, kann der Bildungsgang als einjähriger Lehrgang in Vollzeitform angeboten werden. Dieser vermittelt allein erweiterte berufliche Kenntnisse.

(3) In einjährigen Bildungsgängen in Vollzeitform werden Schülerinnen und Schülern mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Vorbildung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften vertiefte berufliche Kenntnisse und die Fachhochschulreife vermittelt. Die Bildungsgänge können auch in zweijähriger Teilzeitform angeboten werden. Dabei erfolgt der Übergang in das zweite Jahr ohne Versetzungsentscheidung. Den Bildungsgang in Teilzeitform können auch Schülerinnen und Schüler besuchen, die sich in einem einschlägigen Berufsausbildungsverhältnis befinden.

(4) Die Bildungsgänge werden nach Maßgabe der Studententafeln in Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten angeboten.

VV zu § 2
2.2 zu Abs. 2

Zu Nr. 1

- 2.21 Die Durchführung des Praktikums richtet sich nach den Bestimmungen der Praktikumausbildungsordnung (BASS 13 – 36 Nr. 5).
- 2.22 In dem Versetzungszeugnis von der Klasse 11 in die Klasse 12 der Fachoberschule (Bildungsgänge § 2 Abs. 2 Nr. 1 Anlage C) ist anzumerken, dass die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der Klasse 12 nur aufnehmen kann, wenn zu Beginn ein Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres vorgelegt wird. Die Feststellung über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres trifft grundsätzlich der Betrieb oder die Ausbildungsstelle.
- 2.23 Wird die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres nicht bescheinigt und kommt die Schule zu der Auffassung, dass die Gründe für die Versagung der Abschlussbescheinigung nicht ausreichend sind, führt sie eine abschließende Entscheidung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle herbei.
In diesem Fall reicht es für die Fortsetzung des Bildungsganges aus, wenn die Ordnungsmäßigkeit des Praktikums bescheinigt wird. Das Praktikum gilt damit erfolgreich abgeschlossen.

Zu Nr. 2

- 2.24 Vor Beginn des Bildungsgangs muss die Schule die Schülerinnen und Schüler über die Bedeutung des Praktikums und die entsprechenden Angebote informieren. Die Durchführung des einschlägigen halbjährigen Praktikums ist im Rahmen der folgenden Vorgaben zu organisieren.
- 2.25 Bei Nachweis eines einschlägigen halbjährigen Praktikums in einem Gesamtvolumen von mindestens 24 Wochen wird die Fachhochschulreife zuerkannt.
- 2.26 Mögliche Bestandteile und zeitlicher Rahmen des einschlägigen halbjährigen Praktikums:

- a) **In den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs integriertes Praktikum** 4 Wochen
Die in den Lehrplänen vorgegebenen und in den Fächern zu vermittelnden berufspraktischen Verfahren und Inhalte werden im Umfang von 4 Wochen auf das halbjährige Praktikum von der Schule am Ende des Bildungsgangs angerechnet und bescheinigt.
- b) **Ergänzendes schulisches Praktikum im Differenzierungsbereich** 0–4 Wochen
Soweit im Differenzierungsbereich ergänzende berufspraktische Unterrichtsveranstaltungen angeboten werden, können diese im Umfang von bis zu 4 Wochen auf das halbjährige Praktikum von der Schule am Ende des Bildungsgangs angerechnet und bescheinigt werden.
- c) **Zusammenhängendes Betriebspraktikum während des Bildungsgangs** 0–4 Wochen
Soweit die Schule ein Betriebspraktikum im Umfang von bis zu 4 Wochen während der Unterrichtszeit organisiert, wird dieses von der Schule im abgeleiteten Umfang am Ende des Bildungsgangs auf das halbjährige Praktikum angerechnet. Der Praktikumsbetrieb bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.^{*)}

- d) **Zusammenhängende Betriebspraktika/zusammenhängendes Betriebspraktikum vor, während oder nach dem Bildungsgang** 12–20 Wochen
Weitere Betriebspraktika zum Nachweis des halbjährigen Praktikums sind unmittelbar vor und/oder nach dem Bildungsgang bzw. während der Ferienzeiten im Bildungsgang zu absolvieren und werden von der Schule im abgeleiteten Umfang nach Ende des Bildungsgangs angerechnet. Praktika während der Ferien können höchstens mit der Hälfte der Ferienzeit bzw. im Umfang von bis zu 4 Wochen in den Sommerferien angerechnet werden. Der Praktikumsbetrieb bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.^{*)}

Insgesamt 24 Wochen

^{*)} Die wöchentliche Arbeitszeit der Teilnehmenden am Praktikum regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Einzelne Praktikumssteile müssen mindestens eine Woche umfassen.

- 2.27 Die Anrechnung der einzelnen Bestandteile des einschlägigen Praktikums erfolgt additiv. Die Einschlägigkeit des Praktikums wird durch die Schule festgestellt. Diese ist als gegeben zu erachten, wenn die beruflichen Tätigkeiten in den Praktikumsbetrieben den fachlichen Schwerpunkten zugeordnet werden können.
- 2.28 Die Schulen bescheinigen auf dem Zeugnis gemäß **Anlage C 17**:
 - das integrierte Praktikum in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs,
 - ergänzende schulische Praktika im Differenzierungsbereich.
- 2.29 Die Durchführung und Anerkennung des einschlägigen halbjährigen Praktikums richtet sich nach den Bestimmungen des Runderlasses „Ordnung des einschlägigen halbjährigen Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife in der zweijährigen Berufsfachschule des Berufskollegs“ (BASS 13 – 35 Nr. 8).
2.3 zu Abs. 3
- 2.31 Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nachgewiesen durch
 - a) das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem **BBiG** oder der **HwO** anerkannten oder als gleichwertig anerkannten Ausbildungsberuf,
 - b) das Zeugnis einer abgeschlossenen, einer Berufsausbildung entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
 - c) das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung.
- 2.32 Einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichgestellt ist eine nachgewiesene
 - a) mindestens vierjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit,
 - b) mindestens vierjährige selbständige Führung eines Haushalts,
 - c) mindestens vierjährige selbständige Berufstätigkeit,
 - d) Ausbildung bei der Polizei oder dem Bundesgrenzschutz (nur die erste Fachprüfung ist einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichzusetzen),
 - e) Ausbildung bei der Bundeswehr (die Dienstzeit muss mindestens vier Jahre betragen haben, mit dienstlicher Verwendung mindestens auf der ATN-Stufe 7; es muss mindestens der Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht worden sein).

Schülerinnen und Schüler, die in der zweiten Stufe dieses Bildungsgangs gemäß § 2 Abs. 3 Anlage D (FOS 13) den Erwerb der allgemeinen bzw. der fachgebundenen Hochschulreife anstreben, sind zu Beginn des Bildungsgangs der FOS 12 B von den Schulen zu belehren, dass für den weiterführenden Besuch der FOS 13 eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit nachzuweisen ist, soweit keine einschlägige mindestens zweijährige Berufsausbildung vorliegt.
- 2.33 Bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Bildungsgänge der jeweiligen Fachrichtungen bzw. fachlichen Schwerpunkte erfolgt die Zuordnung der Berufsfelder bzw. Berufe zu den jeweiligen Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten nach der folgenden Übersicht:

Berufsfelder/Berufe	Fachrichtungen/ fachliche Schwerpunkte
	Technik
Berufsfeld Bau- und Holztechnik	– Bau- und Holztechnik
Berufsfeld Elektrotechnik	– Elektrotechnik
Berufsfeld Metalltechnik	– Metalltechnik
Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung	– Textiltechnik und Bekleidung
Berufsfeld Drucktechnik	– Drucktechnik
Berufsfeld Physik, Chemie, Biologie	– Physik, Chemie, Biologie
Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaft und Verwaltung

Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	Ernährung und Hauswirtschaft
Berufe des Sozial- und Gesundheitswesens	Sozial- und Gesundheitswesen
Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung	Gestaltung
Berufsfeld Agrarwirtschaft	Agrarwirtschaft

2.34 Für die Zuordnung der Berufe nach dem BBiG/der HwO zu Berufsfeldern gelten die Anrechnungsverordnungen des Bundes für das Berufsgrundschuljahr und für die Berufsfachschule. Berufe, die nicht unter diese Anrechnungsverordnung fallen, und Berufstätigkeiten anstelle einer Berufsausbildung werden durch Entscheidung der oberen Schulaufsicht jeweils den Fachrichtungen bzw. fachlichen Schwerpunkten zugeordnet. Dabei ist eine vierjährige Haushaltsführung der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft zuzuordnen. Für die Fachrichtung Gestaltung können auch Berufe zugelassen werden, in denen im Rahmen der Berufsausbildung Gestaltungslehre oder Gestaltungstechniken vermittelt wurden.

2.35 Bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Berufsausbildung befinden, Bildungsgänge gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Anlage A und Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Anlage C, muss sichergestellt sein, dass der Berufsabschluss vorher bzw. zeitgleich mit dem Abschluss des Bildungsganges erworben werden kann.

2.4 zu Abs. 4

2.41 Ein Wechsel der Klasse ist innerhalb einer Fachrichtung bzw. eines fachlichen Schwerpunktes in Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 während des ersten Schulhalbjahrs möglich, im Einzelfall ist dieser Wechsel auch am Schuljahresende bei Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 möglich. Es entscheidet jeweils die Schulleitung.

2.42 Zeugnisformulare, Zertifikate und Urkunden für Bildungsgänge gemäß § 2 Anlage C

§ 2 Anlagen: Stundentafel Anlagen: Muster	Absatz 1					Absatz 2				Absatz 3
	C 1	C 2	C 3	C 4	C 7	C 5	C 6	C 9	C 10	C 11
Abgangszeugnis C 13	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis C 14	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Zertifikat berufliche Kenntnisse C 15						X				
Abschlusszeugnis 1. Stufe C 16						X				
FHR-Zeugnis schulischer Teil C 17	X		X			X				
Zeugnis erweiterte berufliche Kenntnisse C 18						X	X			
FHR-Zeugnis für Fachoberschule C 19								X	X	X
FHR-Zeugnis für Assistentinnen/ Assistenten C 20	X		X		X					
Berufsabschlusszeugnis C 21	X	X	X	X	X					
Nicht-Zulassung zur FHR- Prüfung bzw. zur Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse C 24	X		X		X	X	X	X	X	X
Nichtbestehen der FHR- Prüfung bzw. der Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse C 25	X		X		X	X	X	X	X	X
Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung C 26	X	X	X	X	X					
Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung C 27	X	X	X	X	X					

Der Wortlaut der Rechtsbehelfsbelehrung zu den Anlagen C 13, C 14, C 16, C 17, C 18, C 19, C 20, C 21 und C 22 erfolgt gemäß Nr. 9.25 VV zu Erster Teil.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In die Bildungsgänge wird über die Voraussetzungen des § 2 hinaus aufgenommen, wer mindestens den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – erworben hat.
- (2) Die Aufnahme in die Bildungsgänge im Bereich Gestaltung setzt zusätzlich den Nachweis der fachlichen Eignung voraus.
- (3) Die Aufnahme in einen Bildungsgang, der eine besondere gesundheitliche Eignung voraussetzt, kann versagt werden, wenn für den angestrebten Beruf keine gesundheitliche Eignung vorliegt. Die Schule kann im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest fordern.

(4) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß Anlage B oder einen Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 erfolgreich besucht haben, können in das zweite Jahr des entsprechenden dreijährigen Bildungsganges aufgenommen werden. Die Schülerin oder der Schüler wird dort in dem Beruf ausgebildet, der dem bisherigen Bildungsgang zugeordnet ist.

(5) Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 besuchen.

VV zu § 3

3.2 zu Abs. 2

Der Nachweis wird durch die Vorlage selbstgestalteter Arbeiten und durch eine Arbeit nach einem von der Schule bestimmten Thema erbracht.

3.4 zu Abs. 4

Die Zuordnung der Berufe nach Landesrecht zu den vorher besuchten Bildungsgängen sowie die Zuordnung der Berufsfelder/Bereiche zu den Fachrichtungen/fachlichen Schwerpunkten richtet sich nach der folgenden Übersicht:

Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den zuvor besuchten Bildungsgängen

Berufsfelder/ Bereiche der Bildungsgänge nach Anlage B	Fachrichtungen/ Fachliche Schwerpunkte der Bildungsgänge nach Anlage C 5	Assistentinnen- und Assistentenberufe nach Anlage C 1 und C 3
Bautechnik; Holztechnik	Bau- und Holztechnik	Staatlich geprüfte denkmaltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter denkmaltechnischer Assistent Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent
Elektrotechnik; Informations- und Telekommunikationstechnik	Elektrotechnik	Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin/Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin Fachrichtung Informationsverarbeitung/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent Fachrichtung Informationsverarbeitung
Metalltechnik	Metalltechnik	Staatlich geprüfte konstruktions- und fertigungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter konstruktions- und fertigungstechnischer Assistent Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter maschinenbautechnischer Assistent Staatlich geprüfte technische Assistentin für Metallographie und Werkstoffkunde/ Staatlich geprüfter technischer Assistent für Metallographie und Werkstoffkunde
Textiltechnik und Bekleidung	Textiltechnik und Bekleidung	Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent
Farbtechnik und Raumgestaltung; Medien/Medientechnologie; Drucktechnik	Drucktechnik	Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent
Physik, Chemie, Biologie	Physik, Chemie, Biologie	Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker Staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter lebensmitteltechnischer Assistent Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin/Staatlich geprüfter umweltschutztechnischer Assistent Staatlich geprüfte technische Assistentin für Metallographie und Werkstoffkunde/ Staatlich geprüfter technischer Assistent für Metallographie und Werkstoffkunde Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent
Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaft und Verwaltung	Staatlich geprüfte Assistentin für Betriebsinformatik/Staatlich geprüfter Assistent für Betriebsinformatik Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Fremdsprachen und Informationsverarbeitung

Ernährung und Hauswirtschaft	Ernährung und Hauswirtschaft	Staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin/Staatlich geprüfter hauswirtschaftlich-technischer Assistent Staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter lebensmitteltechnischer Assistent
Sozial- und Gesundheitswesen	Sozial- und Gesundheitswesen	Staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin/Staatlich geprüfter hauswirtschaftlich-technischer Assistent Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker
Farbtechnik und Raumgestaltung; Medien/Medientechnologie; Drucktechnik	Gestaltung	Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent
Agrarwirtschaft	Agrarwirtschaft	Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent
Vermessungstechnik		Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent
Medizintechnik		Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent
Körperpflege		Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker

§ 4

Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer

Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß **Anlagen C 1 bis C 11**. Sie werden ergänzt durch die Richtlinien und Lehrpläne.

VV zu § 4

- 4.1 Soweit die Stundentafeln den Bildungsgangkonferenzen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, können Akzentuierungen innerhalb von Fachrichtungen, fachlichem Schwerpunkt und Profilbildung vorgenommen werden. Die Bildungsgangkonferenz legt Fächer bzw. Stundenvolumen innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten der Stundentafeln unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, der Ressourcen der Schule und der Anforderungen der regionalen Wirtschaft für die Dauer des gesamten Bildungsgangs fest.
- 4.2 Weiterhin entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Ausgestaltung des Differenzierungsbereiches. Einerseits ermöglicht der Differenzierungsbereich den Schülerinnen und Schülern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten den individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen. Andererseits kann der Differenzierungsbereich als Instrument zur Akzentuierung von Bildungsgang und Schule im regionalen Umfeld des Berufskollegs genutzt werden.
- Die Teilnahme an den schulischen Angeboten des Differenzierungsbereichs der Bildungsgänge ist verpflichtend. Im Stützunterricht werden keine Noten erteilt, Ergänzungs- und Vertiefungskurse werden benotet.
- Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen sind nicht versetzungs- und prüfungsrelevant. Noten im Differenzierungsbereich werden auf dem Abschlusszeugnis nicht in die Durchschnittsnote einbezogen.
- 4.3 Um die Möglichkeit des Zugangs in Bildungsgänge nach § 2 Abs. 3 oder § 3 Abs. 3 **Anlage D** nach Erwerb der Fachhochschulreife zu gewährleisten, kann die Schule entsprechend den Vorgaben der Stundentafeln im berufsbezogenen Lernbereich und, soweit dies dort nicht vorgesehen ist, im Differenzierungsbereich die neu einzusetzende zweite Fremdsprache im Umfang von mindestens 160 Stunden für die Dauer des Bildungsgangs anbieten. Zur Anerkennung in den oben aufgeführten weiterführenden Bildungsgängen muss der Kurs benotet werden und darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsgangs entsprechend zu informieren.
- Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, die in Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 **Anlage C** im berufsbezogenen Lernbereich erworben werden, sind den Schülerinnen und Schülern nach Jahrgangsstufe 11 auf dem Zertifikat über berufliche Kenntnisse (**Anlage C 15**) und nach Jahrgangsstufe 12 auf Seite 3 des Abschlusszeugnisses (**Anlage C 18**) unter erweiterter berufliche Kenntnisse zu bescheinigen.
- 4.4 Die Fächer des fachlichen Schwerpunktes sind mindestens zweistündig und mindestens ein Schuljahr anzubieten. Prüfungsfächer des fachlichen Schwerpunktes müssen mindestens im letzten Jahr des jeweiligen Bildungsgangs dreistündig unterrichtet werden.
- 4.5 Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 und 4 **Anlage C** am Unterricht der Fachoberschule 12 B-Teilzeit (**Stundentafel C 11**) teilnehmen und gleichzeitig einen mindestens dreijährigen Bildungsgang des dualen Systems der Berufsausbildung gemäß §1 Abs. 1 Nr. 1 **Anlage A** besuchen, gelten folgende Regelungen:

- Auf den Unterricht der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften kann nach Feststellung der oberen Schulaufsicht im ersten Jahr des Bildungsgangs der entsprechend erteilte Unterricht in Fachklassen des dualen Systems angerechnet werden.
- Der in den Fachklassen des dualen Systems erteilte Unterricht in den Fächern Sport/Gesundheitsförderung und Politik/Gesellschaftslehre kann auf den Unterricht der beiden Fächer in beiden Jahren entsprechend angerechnet werden.
- Soweit die obere Schulaufsicht festgestellt hat, dass der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich in den Fachklassen des dualen Systems den Unterricht der Fächer des fachlichen Schwerpunkts abdeckt, kann dieser im Umfang von jährlich bis zu 120 Stunden auf den Unterricht der Fächer des fachlichen Schwerpunkts angerechnet werden.
- In diesem Fall ist in das Abschlusszeugnis (Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß **Anlage C 19**) der Fachoberschule 12 B-Teilzeit zusätzlich folgende Bemerkung aufzunehmen: „Im Unterricht der Fachklasse des dualen Systems in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs erbrachte Leistung“.
- Die Leistung wird durch das arithmetische Mittel aller Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs des Abschlusszeugnisses der Fachklasse des dualen Systems ermittelt. Sie wird als ganze Note in die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Fachhochschulreife einbezogen.
- Im ersten Jahr sollten neben dem Unterricht in Fachklassen des dualen Systems nicht mehr als 320 Stunden erteilt werden, im zweiten Jahr sind mindestens 320 Stunden im Bildungsgang zu erteilen.

§ 5

Berufliche Kenntnisse und erweiterte berufliche Kenntnisse

- (1) In Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden am Ende des ersten Jahres berufliche Kenntnisse erworben, wenn in allen Fächern des berufsbezogenen Bereichs mindestens ausreichende Leistungen oder wenn mangelhafte Leistungen in nur einem Fach erzielt worden sind. Hierüber erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zertifikat.
- (2) In Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden am Ende des zweiten Jahres erweiterte berufliche Kenntnisse erworben, wenn die Prüfung über den Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse bestanden ist.

VV zu § 5

5.1 zu Abs. 1

Das Zertifikat ist gemäß **Anlage C 15** auszustellen. Wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die die Schülerin oder der Schüler im berufsbezogenen Lernbereich erworben haben, können auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers auf dem Zertifikat ausgewiesen werden. Darüber hinaus erhalten Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt worden sind und den Bildungsgang verlassen, ein Abschlusszeugnis gemäß **Anlage C 16** über die 1. Stufe des Bildungsgangs.

5.2 zu Abs. 2

Für Schülerinnen und Schüler, die den einjährigen Lehrgang für Hochschulzugangsberechtigte gemäß Rahmenstundentafel **Anlage C 6** besuchen, findet die Abschlussprüfung über die erweiterten beruflichen Kenntnisse am Ende des einjährigen Lehrgangs statt.

2. Abschnitt

Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung und der Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse

§ 6

Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

und zur Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung und zur Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse.
- (2) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.
- (3) Zur Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse wird zugelassen, wer in allen Fächern des berufsbezogenen Bereichs mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern des berufsbezogenen Bereichs die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.
- (4) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz

bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.

(6) Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis können an der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 6

6.5 zu Abs. 5

Nach der Bekanntgabe der Vornoten sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis nach BBIG oder HwO.

6.7 zu Abs. 7

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine schriftliche Mitteilung gemäß **Anlage C 24**.

6.71 Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Fachhochschulreifeprüfung, aber zur Prüfung „erweiterte berufliche Kenntnisse“ zugelassen sind, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Vornoten für die Fächer des berufsbezogenen Bereichs fest. Für die übrigen Fächer setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten fest.

6.73 Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen worden sind und damit die Prüfung nicht bestanden haben, können das letzte Jahr des Bildungsgangs wiederholen. Über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung wird erneut entschieden.

6.74 Schülerinnen und Schüler in mehrjährigen Bildungsgängen, die weder zur Fachhochschulreifeprüfung noch zur Prüfung zum Erwerb erweiterter berufliche Kenntnisse zugelassen worden sind, nehmen am Unterricht der vorhergehenden Jahrgangsstufe teil. Sie erhalten ein Zeugnis gemäß **Anlage C 14**.

6.75 Schülerinnen oder Schüler, die den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Zeugnis gemäß **Anlage C 13**.

§ 7

Schriftliche Prüfung

(1) Die Stundentafeln legen die Fächer der schriftlichen Prüfung fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten. Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ausgearbeitet. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.

(2) An Stelle der schriftlichen Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler in einem fachrichtungsbezogenen Fach eine schriftliche Facharbeit mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums vor dem Fachprüfungsausschuss erstellen. Aus der Note für die Facharbeit und der Note für das Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt.

(3) Für jedes Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mit.

VV zu § 7

7.1 zu Abs. 1

7.11 In zweijährigen Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Anlage C (**Rahmenstundentafel C 5**) können die erweiterten beruflichen Kenntnisse mit dem ersten Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich gleichzeitig schriftlich geprüft werden.

7.12 In Bildungsgängen gemäß **Rahmenstundentafeln C 1 bis C 4** und **C 8** legt die Bildungsgangkonferenz zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres maximal vier Fächer, davon mindestens drei des fachlichen Schwerpunktes, als Prüfungsfächer fest.

7.2 zu Abs. 2

7.21 Die Facharbeit ist eine eigenständige Leistung der Schülerinnen und Schüler, die diese in den Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Anlage C oder im doppelqualifizierenden Bildungsgang gemäß § 10 Abs. 2 Anlage A im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung an Stelle einer schriftlichen Prüfung oder in der Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse an Stelle der schriftlichen Prüfungsleistung erbringen können.

7.22 Die Facharbeit hat wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen. Mit der Facharbeit weisen die Schülerinnen und Schüler nach, dass sie sich mit für den jeweiligen Bildungsgang typischen, komplexen Aufgabenstellungen selbständig und begründet auseinander setzen können. Die Facharbeit zeichnet sich durch eine vertiefte inhaltliche Bearbeitung der jeweils gewählten Thematik sowie durch einen hohen Anspruch an die sprachliche und formale Gestaltung aus.

7.23 Die Lehrkräfte, bei denen Facharbeiten angefertigt werden können, informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, in dem die Prüfung abgelegt wird, über die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung der Facharbeit.

7.24 Die Bearbeitungszeit einer Facharbeit liegt zwischen vier und maximal sechs Wochen.

7.25 Die Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.

7.26 Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Sie ist zu benoten. Note der Facharbeit und Note für das Kolloquium sind in der Gesamtnote gleichgewichtig zu berücksichtigen.

7.27 Der Antrag der Schülerin oder des Schülers auf Erstellung einer Facharbeit hat bis spätestens zum 1. Dezember des Schuljahres zu erfolgen, in dem die Prüfung stattfindet.

7.28 Bis zum 15. Januar erfolgt die Absprache der Themenformulierung zwischen der betreuenden Lehrkraft und der Schülerin oder dem Schüler. Der Schulleiter oder die Schulleiterin prüft die Themenstellung entsprechend den Anforderungen an die Fachhochschulreife oder an den Anforderungen für erweiterte berufliche Kenntnisse und genehmigt den Themenvorschlag. Entspricht der Vorschlag nicht den Anforderungen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Thema ändern, erweitern, einschränken oder zurückweisen oder ein geändertes oder neues Thema anfordern.

7.29 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den Termin für den Beginn und die Abgabe der Facharbeit fest. Die Facharbeit ist spätestens zwei Wochen vor der Zulassungskonferenz abzugeben. Die Korrektur und die Bewertung der Facharbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung abzuschließen. Die Präsentation und das Kolloquium sind spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung durchzuführen.

7.3 zu Abs. 3

7.31 Die obere Schulaufsicht kann verfügen, dass auch der Vorschlag für das Fach des fachlichen Schwerpunktes zur Erlangung der erweiterten beruflichen Kenntnisse ihr zur Genehmigung vorgelegt wird.

7.32 Für die schriftliche Prüfung ist ein Vorschlag je Fach vorzulegen.

7.33 Für jedes Fach sind anzugeben

- die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
- die Erklärung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers über die Sicherstellung der Geheimhaltung,
- die unterrichtlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe,
- eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen.

7.34 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Richtlinien und Lehrplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.

7.35 Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Vorschläge mit ihrem oder seinem Prüfungsvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde.

7.36 Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

7.37 Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

§ 8

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

VV zu § 8

8.2 zu Abs. 2

Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur vornimmt, schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Begutachtung mit Bewertung hinzu.

§ 9

(aufgehoben)

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. In Fächern der schriftlichen Prüfung, bei denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsarbeit um mindestens zwei Notenstufen abweichen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus findet eine mündliche Prüfung auch statt, wenn die Vornote „mangelhaft“ und die schriftliche Prüfungsarbeit „ausreichend“ ist.

(2) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Fächer für die mündliche Prüfung bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen er mündlich geprüft werden möchte. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und in den Fällen, in denen die Note der schriftlichen Arbeit eine Note schlechter ist als die Vornote, ist die Benennung nicht möglich. Die Meldung für zusätzliche mündliche Prüfungsfächer ist verbindlich.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(4) Den Prüflingen sind eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen und praktischen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

VV zu § 10 10.3 zu Absatz 3

Die Mitteilung erfolgt gemäß **Anlage C 27**.

Bei der Entscheidung über die Durchführung einer mündlichen Prüfung ist die Möglichkeit des Bestehens der Fachhochschulreifeprüfung bzw. Prüfung über die Erweiterten beruflichen Kenntnisse jeweils zu berücksichtigen.

§ 11

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 11 11.1 zu Abs. 1

- 11.11 Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine für ihn neue Aufgabe zu stellen.
- 11.12 Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und stellt der Fachprüfungsausschuss fest, dass die Gründe dafür von ihm nicht zu vertreten sind, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.
- 11.13 Die mündliche Prüfung soll sich nicht auf die Fachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.
- 11.14 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung – bei Prüfungen mehrerer Prüflinge mit derselben Aufgabe in der Regel nach Abschluss der letzten Prüfung – berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistung.
- 11.15 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler erbrachte Leistung eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

§ 12

Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Vornote wird jeweils zweifach gewichtet. Die Abschlussnoten sind entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- und Abrunden zu bilden. Liegen zwei Prüfungsleistungen vor, ist eine Abweichung möglich, wenn dieses bei der Gesamtwürdigung der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung einer aufsteigenden oder abfallenden Leistungsentwicklung geboten erscheint.

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in Religionslehre und Sport sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen

und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) In Bildungsgängen der Berufsschule, die zur Fachhochschulreife führen, werden die Noten in den berufsbezogenen Fächern der Berufsschule in die Berechnung einbezogen.

(7) Mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife erwirbt die Schülerin oder der Schüler die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen oder entsprechenden Studiengängen der Gesamthochschulen.

(8) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 erwirbt die Schülerin oder der Schüler den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler an einem einschlägigen halbjährigen Praktikum teilgenommen hat oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweist.

VV zu § 12 12.4 zu Abs. 4

12.41 Prüfungsleistungen zum Erwerb des Berufsabschlusses oder zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse, die mit Prüfungsleistungen zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht identisch sind (s. Nr. 7.1 VV zu Anlage C), werden bei der Feststellung über das Bestehen der Prüfung nur berücksichtigt, wenn sie zu einer Verbesserung des Ergebnisses führen.

12.42 Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil APO-BK oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK hinzuweisen.

12.43 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung bestanden und erwirbt die Fachhochschulreife (schulischer Teil), so erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis gemäß **Anlage C 17**; hat eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung bestanden und erwirbt die Fachhochschulreife, so erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis gemäß **Anlage C 19** oder **C 20**; vgl. Nr. 2.4 VV zu Anlage C. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung gemäß **Anlage C 25**. Verlässt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage C 13**. Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreifeprüfung wiederholen wollen, erhalten ein Jahreszeugnis gemäß **Anlage C 14**.

12.6 zu Abs. 6

Die Durchschnittsnote wird ohne Gewichtung aus den Abschlussnoten der berufsbezogenen Fächer, die im letzten Jahr unterrichtet wurden, den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre sowie den Fächern des Differenzierungsbereichs gemäß **Studentenafel A 3.2** gebildet.

12.8 zu Abs. 8

Die Anerkennung des einschlägigen Praktikums richtet sich nach Nr. 2.24 bis 2.29 VV zu Anlage C.

§ 13

Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Abschlussnoten fest. Für die Notenbildung gilt § 12 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern des berufsbezogenen Bereichs mindestens ausreichende Leistungen oder wenn mangelhafte Leistungen in nur einem Fach erzielt worden sind.

VV zu § 13 13.1 zu Abs. 1

Die schon gebildeten Vornoten zum Erwerb der Fachhochschulreife werden übernommen.

13.2 zu Abs. 2

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis gemäß **Anlage C 18**. Die Prüfungsleistungen zum Erwerb der Fachhochschulreife werden bei der Feststellung über das Bestehen der Prüfung nur berücksichtigt, wenn sie zu einer Verbesserung des Ergebnisses führen. Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung nicht bestanden, so erhält sie oder er eine Mitteilung gemäß **Anlage C 25**. Soweit sie oder er die Fachhochschulreifeprüfung bestanden hat, nicht aber die Prüfung der erweiterten beruflichen Kenntnisse, finden auf diese Teilprüfung die Bestimmungen der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil APO-BK Anwendung. Eine Wiederholung der Teilprüfung ist ausgeschlossen. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreifeprüfung gemäß **Anlage C 17**.

§ 14

Nichtschülerprüfung

(1) Die doppelqualifizierenden Abschlüsse gemäß § 1 können durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmeveraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(3) Die Prüfung findet in allen Pflichtfächern der Studententafel des jeweiligen Bildungsgangs statt; in besonderen Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen.

(4) Im Übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschülerprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.

3. Abschnitt

Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 15

- Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen**
- (1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten sowie für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.
- (2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen des jeweiligen Bildungsganges.

§ 16

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Fachhochschulreifeprüfung statt. Die daran anschließende zweite Teilprüfung besteht für Assistentinnen und Assistenten, Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung.

§ 17

Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung

- (1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.
- (2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Leistungsnachweise in allen Fächern am Ende des Bildungsganges.
- (3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.
- (4) Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges „Staatlich anerkannte Gymnastiklehrerin/Staatlich anerkannter Gymnastiklehrer²⁾“ werden zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wenn sie
1. einen mit Erfolg absolvierten Erste-Hilfe-Kursus und
 2. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes – Bronze und
 3. das Sportabzeichen des Landessportbundes in Bronze erworben haben.

§ 18

Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann das letzte Jahr der Ausbildung wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsnoten aus dem vorangegangenen Jahr werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

VV zu § 18

18.1 zu Abs. 1

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen ist, erhält eine Mitteilung gemäß [Anlage C 26](#).

§ 19

Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung

Ein Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Rahmenstundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Fachhochschulreifeprüfung sind.

§ 20

(aufgehoben)

§ 21

(aufgehoben)

§ 22

Weitere Fächer der Berufsabschlussprüfung

- (1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die weiteren Unterrichtsfächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung. Soweit Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch die Schülerin oder den Schüler am Ende des Bildungsganges.
- (2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht des letzten Schuljahres erwachsen. Die Aufgabenvorschläge macht die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat. Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag einzureichen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach der Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezentralin oder dem zuständigen Dezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung zu.
- (4) Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt drei Zeitstunden je Prüfungsfach.

- (5) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.

VV zu § 22

22.2 zu Abs. 2

Nr. 7.3 VV zu Anlage C gilt entsprechend.

§ 23

(aufgehoben)

§ 24

Praktische Prüfung

- (1) In Bildungsgängen, in denen gemäß der jeweiligen Stundentafel eine praktische Prüfung vorgesehen ist, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt fest.
- (2) In der praktischen Prüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er die Arbeiten nach bestimmten Verfahren durchführen kann, die Gegenstand der Vorbereitung auf den Berufsabschluss waren.
- (3) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer des berufsbezogenen Bereiches, in denen praktische Anteile enthalten sind. Die Dauer der Prüfung ist in der jeweiligen Stundentafel festgelegt.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Aufgabenstellung und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.
- (5) Die praktische Prüfung besteht aus der Vorbereitung und Durchführung komplexer praktischer Arbeiten, die in Teilgebiete der Fachpraxis gegliedert sein können. Für diese Teilgebiete kann jeweils die Anfertigung von Arbeitsberichten vorgesehen sein. Diese sollen Ausführungen zum Arbeitsverfahren, eventuell Berechnungen und das Arbeitsergebnis enthalten; dazu gehört ein Prüfungsgespräch.
- (6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.
- (7) Die Note ist mit dem Arbeitsbericht zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 25

Mündliche Prüfung

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung fest, ob die Schülerin oder der Schüler in den weiteren schriftlichen Fächern der Berufsabschlussprüfung mündlich geprüft werden muss. In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. In Fächern der schriftlichen Prüfung, bei denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsarbeit um mindestens zwei Notenstufen abweichen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus findet eine mündliche Prüfung auch statt, wenn die Vornote „mangelhaft“ und die schriftliche Prüfungsarbeit „ausreichend“ ist.
- (2) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Fachhochschulreifeprüfung entsprechend.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht mündlich geprüft wurden, setzt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung und der Vornote fest. Dabei ist die Vornote doppelt zu gewichten.

§ 26

Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Ergebnisse der mündlichen Prüfung, gegebenenfalls der schriftlichen Prüfung und der Vornoten die Abschlussnote fest. Dabei wird die Vornote doppelt gewichtet.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

VV zu § 26

26.1 zu Abs. 1

- 26.11 In Fächern, in denen im Rahmen der Berufsabschlussprüfung nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Endnoten festgestellt. Die Prüfungsleistungen zum Erwerb der Fachhochschulreife werden bei der Festlegung der Endnoten berücksichtigt, wenn sie zu einer Verbesserung der Vornote führen. Die Endnoten sind die Zeugnisnoten.

- 26.12 Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Dabei werden die Vornoten zweifach, die Note für die schriftliche Prüfungsleistung und die Note für die mündliche Prüfungsleistung je einfach gewichtet.
- 26.13 Ergibt der errechnete Notenwert keine volle Note oder keine eindeutige Tendenz zur nächst höheren oder nächst niedrigeren Notenstufe, so ist eine Gesamtwürdigung der Leistung vorzunehmen.
- 26.14 Die Abschlussnote der praktischen Prüfung ist die Prüfungsnote.

26.3 zu Abs. 3

Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil APO-BK in Verbindung mit § 21 Anlage C oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK hinzuweisen.

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung gemäß Anlage C 27.

**§ 27
Zeugnisse**

- (1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.
- (2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.
- (4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

VV zu § 27

27.1 zu Abs. 1

- 27.11 Wer die staatliche Abschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bzw. Gymnastiklehrerin oder Gymnastiklehrer bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß Anlage C 21.
- 27.12 Auf dem Berufsabschlusszeugnis (Anlage C 21) „Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent“, „Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin/Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent“, „Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent“, „Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent“, „Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent“, „Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent“, „Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent“, „Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent“, „Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent“, „Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin/Staatlich geprüfter umweltschutztechnischer Assistent“, „Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent für Metallographie und Werkstoffkunde“, „staatlich geprüfte denkmaltechnische Assistentin/staatlich geprüfter denkmaltechnischer Assistent“ und „staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin/staatlich geprüfter lebensmitteltechnischer Assistent“, hat auf Seite 1 der Hinweis auf die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum technischen Assistenten/zur technischen Assistentin an Berufsfachschulen“ zu erfolgen.
- 27.13 Auf dem Berufsabschlusszeugnis (Anlage C 21) „Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent“ hat auf Seite 1 der Hinweis auf die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen“ zu erfolgen.
- 27.14 Auf dem Berufsabschlusszeugnis (Anlage C 21) „Staatlich geprüfte Industrietechnologin/Staatlich geprüfter Industrietechnologe“, „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“, „Gymnastiklehrerin/Gymnastiklehrer“, „Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker“ und „staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin/staatlich geprüfter hauswirtschaftlich-technischer Assistent“ hat auf Seite 1 der Hinweis auf die „Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen“ zu erfolgen.
- 27.15 Mit Bestehen der Berufsabschlussprüfung in den Bildungsgängen „Staatlich geprüfte Assistentin für Betriebsinformatik/Staatlich geprüfter Assistent für Betriebsinformatik“, „Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent“, „Staatlich geprüfte Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/ Staatlich geprüfter Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik“, „Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter maschinenbautechnischer Assistent“ wird ein landesweit anerkannter Berufsabschluss erworben. Dies ist auf dem Berufsabschlusszeugnis (Anlage C 21) zu berücksichtigen, indem auf Seite 1 kein Hinweis auf eine Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vorgenommen wird.

27.2 zu Abs. 2

Hierzu gehören auch die Noten in den Fächern, die bereits mit der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wurden.

27.3 zu Abs. 3

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage C 13. Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung wiederholen wollen, erhalten ein Jahreszeugnis gemäß Anlage C 14.

**§ 28
Berechtigungen**

- (1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin“/„Staatlich geprüfter Assistent“ in der jeweiligen Fachrichtung zu führen.
- (2) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin“/„Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer“ zu führen.
- (3) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten, für Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach BBiG gleichgestellt.

§ 29
(aufgehoben)

§ 30
(aufgehoben)

§ 31
(aufgehoben)

1) Der Text der Rechtsverordnung – Anlage C APO-BK – ist **halbfett** gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften – VV zu Anlage C APO-BK – (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen C 1 bis C 11 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen C 12 bis C 29 Teil der Verwaltungsvorschriften.

2) richtig: Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer

Anlage C 1

**Rahmenstudientafel
Technische Assistentin/
Technischer Assistent¹⁾
und Fachhochschulreife**

Lernbereiche/Fächer:	11	12	13
Berufsbezogener Lernbereich			
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	720–880	720–880	720–880
Mathematik	80	80	80
Wirtschaftslehre	80	80	80
Englisch	80	80	80
Betriebspraktika ³⁾			
Berufsübergreifender Lernbereich			
Deutsch/Kommunikation	80	80	80
Religionslehre ¹⁾	80	80	80
Sport/Gesundheitsförderung	80	80	80
Politik/Gesellschaftslehre	80	80	80
Differenzierungsbereich			
	0–160	0–160	0–160
Gesamtstundenzahl	1440	1440	1440

Fachhochschulreifeprüfung:

- 1. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich⁴⁾ oder Mathematik
- 2. Deutsch/Kommunikation
- 3. Englisch

Berufsabschlussprüfung:

Schriftliche Prüfungsfächer: 2)

- 1. Prüfungsfach
- 2. Prüfungsfach
- 3. Prüfungsfach

Praktische Prüfung:

Die praktische Prüfung dauert mindestens sechs Zeitstunden. Sie kann auch in Verbindung mit den Prüfungsfächern des fachlichen Schwerpunktes in integrierter Form stattfinden.

- 1) Liste der Assistentinnen- und Assistentenberufe:
- Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter präparations-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin / Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter informations-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter bekleidungs-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter gestaltungs-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte Kosmetikerin / Staatlich geprüfter Kosmetiker
 - Staatlich geprüfte Assistentin für Betriebsinformatik / Staatlich geprüfter Assistent für Betriebsinformatik
 - Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin / Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin / Staatlich geprüfter haus-wirtschaftlich-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte konstruktions- und fertigungstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter konstruktions- und fertigungstechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter lebensmittel-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin / Staatlich geprüfter maschinen-bautechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin / Staatlich geprüfter umwelt-schutztechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte denkmaltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter denkmaltechni-scher Assistent
 - Staatlich geprüfte technische Assistentin für Metallografie und Werkstoffkunde / Staatlich geprüfter technischer Assistent für Metallografie und Werkstoffkunde
- 2) Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Richtlinien und Lehrpläne, entscheidet die Bil-dungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie mindestens drei Fächer des fachlichen Schwerpunktes als Prüfungsfächer fest.
- 3) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens acht Wochen.
- 4) Wird als erstes Prüfungsfach der Berufsabschlussprüfung gewertet.
- *) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vor-liegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philoso-phie eingerichtet werden.

- technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin / Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter chemisch-techni-scher Assistent
 - Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter informations-technischer Assistent; Staatlich geprüfte Industrietechnologin/Staatlich geprüfter Indus-trietechnologe; Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker
 - Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin / Staatlich geprüfter biologisch-tech-nischer Assistent
 - Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter bekleidungs-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter gestaltungs-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte Kosmetikerin / Staatlich geprüfter Kosmetiker
 - Staatlich geprüfte Assistentin für Betriebsinformatik / Staatlich geprüfter Assistent für Betriebsinformatik
 - Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin / Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte hauswirtschaftlich-technische Assistentin / Staatlich geprüfter haus-wirtschaftlicher Assistent
 - Staatlich geprüfte konstruktions- und fertigungstechnische Assistentin / Staatlich geprüf-ter konstruktions- und fertigungstechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter lebensmittel-technischer Assistent
 - Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin / Staatlich geprüfter maschinen-bautechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter textiltechnischer Assi-stent
 - Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin / Staatlich geprüfter umwelt-schutztechnischer Assistent
 - Staatlich geprüfte denkmaltechnische Assistentin / Staatlich geprüfter denkmaltechni-scher Assistent
 - Staatlich geprüfte technische Assistentin für Metallografie und Werkstoffkunde / Staatlich geprüfter technischer Assistent für Metallografie und Werkstoffkunde
- 2) Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bil-dungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie mindestens drei Fächer des fachlichen Schwerpunktes als Prüfungsfächer fest.
- 3) In den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt mindestens acht Wochen.
- 4) Unter Berücksichtigung der Gesamtstundenzahl pro Jahr ist eine jahrgangsübergrei-fende Verteilung der Stundenanteile der einzelnen Fächer möglich.
- *) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vor-liegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philoso-phie eingerichtet werden.

Anlage C 3

**Rahmenstundentafel
Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent¹⁾
und Fachhochschulreife**

Lernbereiche/Fächer:	11	12	13
Berufsbezogener Lernbereich			
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ¹⁾	800–960	800–960	800–960
Mathematik	80	80	80
Englisch	80	80	80
Betriebspraktika ²⁾			
Berufsübergreifender Lernbereich			
Deutsch/Kommunikation	80	80	80
Religionslehre ^{*)}	80	80	80
Sport/Gesundheitsförderung	80	80	80
Politik/Gesellschaftslehre	80	80	80
Differenzierungsbereich			
	0–160	0–160	0–160
Gesamtstundenzahl	1440	1440	1440

Anlage C 2

**Rahmenstundentafel
Technische Assistentin/
Technischer Assistent¹⁾
für Hochschulzugangsberechtigte**

Lernbereiche/Fächer:	11 ⁴⁾	12 ⁴⁾
Berufsbezogener Lernbereich		
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	920–1160	920–1160
Mathematik	40	40
Wirtschaftslehre	40	40
Englisch	40	40
Betriebspraktika ³⁾		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	40	40
Religionslehre ^{*)}	40	40
Sport/Gesundheitsförderung	40	40
Politik/Gesellschaftslehre	40	40
Differenzierungsbereich		
	0–240	0–240
Gesamtstundenzahl	1440	1440

Fachhochschulreifeprüfung:

1. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes aus dem mathematisch-natur-wissenschaftlich-technischen Bereich³⁾ oder Mathematik
2. Deutsch/Kommunikation
3. Englisch

Berufsabschlussprüfung:

Schriftliche Prüfungsfächer: ¹⁾

1. Prüfungsfach
2. Prüfungsfach
3. Prüfungsfach

Praktische Prüfung:

Die praktische Prüfung dauert mindestens sechs Zeitstunden. Sie kann auch in Verbindung mit den Prüfungsfächern des fachlichen Schwerpunktes in integrierter Form stattfinden.

Berufsabschlussprüfung:

Schriftliche Prüfungsfächer: ²⁾

1. Prüfungsfach
2. Prüfungsfach
3. Prüfungsfach

Praktische Prüfung:

Die praktische Prüfung dauert mindestens sechs Zeitstunden. Sie kann auch in Verbindung mit den Prüfungsfächern des fachlichen Schwerpunktes in integrierter Form stattfinden.

1) Liste der Assistentinnen- und Assistentenberufe:
- Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin / Staatlich geprüfter präparations-

*) Fachrichtungen: Betriebswirtschaft; Fremdsprachen; Informationsverarbeitung
1) Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bil-dungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie mindestens drei Fächer des fachlichen Schwerpunk-

- tes als Prüfungsfächer fest.
- 2) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens 8 Wochen.
- 3) Wird als erstes Prüfungsfach der Berufsabschlussprüfung gewertet.
- *) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage C 4

**Rahmenstudientafel
Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent*)
für Hochschulzugangsberechtigte**

Lernbereiche/Fächer:	11 ³⁾	12 ³⁾
Berufsbezogener Lernbereich		
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ¹⁾	920–1200	920–1200
Mathematik	40	40
Englisch	40	40
Betriebspraktika ²⁾		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	40	40
Religionslehre ^{*)}	40	40
Sport/Gesundheitsförderung	40	40
Politik/Gesellschaftslehre	40	40
Differenzierungsbereich		
	0–240	0–240
Gesamtstundenzahl	1440	1440

Berufsabschlussprüfung:

Schriftliche Prüfungsfächer: ¹⁾

1. Prüfungsfach
2. Prüfungsfach
3. Prüfungsfach

Praktische Prüfung:

Die praktische Prüfung dauert mindestens sechs Zeitstunden. Sie kann auch in Verbindung mit den Prüfungsfächern des fachlichen Schwerpunktes in integrierter Form stattfinden.

- ¹⁾ Fachrichtungen: Betriebswirtschaft; Fremdsprachen; Informationsverarbeitung
- ¹⁾ Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie mindestens drei Fächer des fachlichen Schwerpunktes als Prüfungsfächer fest.
- ²⁾ In den Jahrgangsstufen 11 und 12 insgesamt mindestens acht Wochen.
- ³⁾ Unter Berücksichtigung der Gesamtstundenzahl pro Jahr ist eine jahrgangsübergreifende Verteilung der Stundenanteile der einzelnen Fächer möglich.
- ^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage C 5

**Rahmenstudientafel
für die zweijährige Berufsfachschule¹⁾
erweiterte berufliche Kenntnisse
und Fachhochschulreife**

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstd. 11	Jahresstd. 12
Berufsbezogener Lernbereich		
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	440–560	440–560
Mathematik	120	120
Physik, Chemie oder Biologie ³⁾	0–80	0–80
Wirtschaftslehre ³⁾	40–80	40–80
Englisch	80–120	80–120
Zweite Fremdsprache	0/120	0/120
Praktika ⁴⁾		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	120	120
Religionslehre ^{*)}	80	80
Sport/Gesundheitsförderung	40–80	40–80
Politik/Gesellschaftslehre	40–80	40–80
Differenzierungsbereich		
	120–320	120–320
Gesamtstundenzahl	1360	1360

Abschlussprüfung über die erweiterten beruflichen Kenntnisse:

Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes ²⁾

Fachhochschulreifeprüfung:

1. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich ²⁾ oder Mathematik
2. Deutsch/Kommunikation
3. Englisch

¹⁾ Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte: ^{*)}

1. Technik
 - Bautechnik
 - Holztechnik
 - Elektrotechnik
 - Metalltechnik
 - Textiltechnik
 - Bekleidung
 - Drucktechnik
 - Physik, Chemie, Biologie
2. Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)
3. Ernährung und Hauswirtschaft
4. Sozial- und Gesundheitswesen
5. Gestaltung
6. Agrarwirtschaft

²⁾ Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als Fach der Abschlussprüfung über die beruflichen Kenntnisse und das erste Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.

³⁾ In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet. In der Fachrichtung Technik, fachlicher Schwerpunkt Physik, Chemie, Biologie, wird der gesamte Stundenanteil den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.

⁴⁾ Ab dem zweiten Halbjahr können Teile des zum Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche halbjährigen Praktikums in integrierter Form absolviert werden. Vor- und Nachbereitung sowie ggf. fachliche Begleitung sind Bestandteil des Praktikums.

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

^{**)} Mit Zustimmung der obersten Schulaufsicht können zu den Fachrichtungen weitere fachliche Schwerpunkte eingerichtet werden.

Anlage C 6

**Rahmenstudientafel
für den einjährigen Lehrgang der Berufsfachschule
für Hochschulzugangsberechtigte¹⁾
erweiterte berufliche Kenntnisse**

Berufsbezogener Lernbereich	
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	640–840
Mathematik	80–160
Wirtschaftslehre ³⁾	80–160
Englisch	80–160
Zweite Fremdsprache	0–160
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch/Kommunikation	40
Religionslehre ^{*)}	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Differenzierungsbereich	
	120–320
Gesamtstundenzahl	1360

Abschlussprüfung über die erweiterten beruflichen Kenntnisse:

Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes ²⁾

¹⁾ Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte: ^{**)}

1. Technik
 - Bautechnik
 - Holztechnik
 - Elektrotechnik
 - Metalltechnik
 - Textiltechnik
 - Bekleidung
 - Drucktechnik
 - Physik, Chemie, Biologie
2. Wirtschaft und Verwaltung
3. Ernährung und Hauswirtschaft
4. Sozial- und Gesundheitswesen
5. Gestaltung
6. Agrarwirtschaft

²⁾ Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des Bildungsgangs legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als Fach der Abschlussprüfung über die erweiterten beruflichen Kenntnisse fest.

³⁾ In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.

^{*)} Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

^{**)} Mit Zustimmung der obersten Schulaufsicht können zu den Fachrichtungen weitere fachliche Schwerpunkte eingerichtet werden.

Anlage C 7

Rahmenstundentafel
Gymnastiklehrerin/Gymnastiklehrer
und Fachhochschulreife

Lernbereiche/Fächer:	11	12	13
Berufsbezogener Lernbereich			
Erziehungswissenschaft	120	120	80
Sportmedizin/Biologie	160	80	80
Didaktik/praktisch-methodische Übungen	120	120	120
Körper- und Bewegungsbildung	200	200	200
Bewegungsgestaltung	40	40	80
Sport	80	80	80
Berufsbezogene Projektarbeit		80	80
Gymnastik in Prävention und Rehabilitation	200	200	200
Mathematik	80	80	80
Englisch	80	80	80
Berufsübergreifender Lernbereich			
Deutsch/Kommunikation	80	80	80
Religionslehre ¹⁾	80	80	80
Politik/Gesellschaftslehre	80	80	80
Differenzierungsbereich			
	120	120	120
Gesamtstundenzahl	1440	1440	1440

Fachhochschulreifeprüfung:

1. Sportmedizin oder Mathematik
2. Deutsch/Kommunikation
3. Englisch

Berufsabschlussprüfung zur staatlich geprüften Gymnastiklehrerin/zum staatlich geprüften Gymnastiklehrer:

Schriftliche Prüfungsfächer:

1. Sportmedizin
2. Erziehungswissenschaften oder Gymnastik in Prävention und Rehabilitation

Praktisch-methodische Prüfung:

In der praktisch-methodischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis der Gymnastiklehrerin/des Gymnastiklehrers zu planen und unter Aufsicht durchzuführen.

Die praktisch-methodischen Prüfung dauert mindestens sechs Zeitstunden.

¹⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

Anlage C 8 (aufgehoben)

Anlage C 9

Rahmenstundentafel
FOS 11 und 12¹⁾
berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstd. FOS 11	Jahresstd. FOS 12
Berufsbezogener Lernbereich		
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	160	320
Mathematik	80	160
Physik, Chemie oder Biologie		80
Informatik oder Wirtschaftsinformatik		80
Wirtschaftslehre ³⁾		80
Englisch	80	160

Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	80	160
Religionslehre ¹⁾	40	80
Sport/Gesundheitsförderung		80
Politik/Gesellschaftslehre	40	80
Differenzierungsbereich		
		80
Gesamtstundenzahl	480	1360

Fachhochschulreifeprüfung:

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes²⁾
2. Deutsch/Kommunikation
3. Mathematik.
4. Englisch

¹⁾ Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte: ^{*)}

1. Technik
 - Bautechnik
 - Elektrotechnik
 - Metalltechnik
 - Textiltechnik/Bekleidung
 - Drucktechnik
 - Physik, Chemie, Biologie

2. Wirtschaft und Verwaltung
3. Ernährung und Hauswirtschaft
4. Sozial- und Gesundheitswesen
5. Gestaltung
6. Agrarwirtschaft

²⁾ Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.

³⁾ Im fachlichen Schwerpunkt Wirtschaft wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.

⁴⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.

⁵⁾ Mit Zustimmung der obersten Schulaufsicht können zu den Fachrichtungen weitere fachliche Schwerpunkte eingerichtet werden.

Anlage C 10

Rahmenstundentafel
FOS 12 B¹⁾

vertiefte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstd.
Berufsbezogener Lernbereich	
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	320
Mathematik	160
Physik, Chemie oder Biologie	80
Informatik oder Wirtschaftsinformatik	80
Wirtschaftslehre ³⁾	80
Englisch	160
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch/Kommunikation	160
Religionslehre ¹⁾	80
Sport/Gesundheitsförderung	80
Politik/Gesellschaftslehre	80
Differenzierungsbereich⁴⁾	
	160
Gesamtstundenzahl	1440

Fachhochschulreifeprüfung:

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes²⁾
2. Deutsch/Kommunikation
3. Mathematik
4. Englisch

¹⁾ Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte: ^{*)}

1. Technik
 - Bautechnik
 - Elektrotechnik
 - Metalltechnik
 - Textiltechnik/Bekleidung
 - Drucktechnik
 - Physik, Chemie, Biologie
2. Wirtschaft und Verwaltung

3. Ernährung und Hauswirtschaft
4. Sozial- und Gesundheitswesen
5. Gestaltung
6. Agrarwirtschaft
- 2) Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des Bildungsgangs legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.
- 3) Im fachlichen Schwerpunkt Wirtschaft wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang in der FOS 13 fortsetzen wollen, um die allgemeine Hochschulreife zu erwerben, ist ein Angebot von 160 Unterrichtsstunden in der zweiten Fremdsprache vorzusehen.
- *) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.
- **) Mit Zustimmung der obersten Schulaufsicht können zu den Fachrichtungen weitere fachliche Schwerpunkte eingerichtet werden.

Anlage C 11

Rahmenstundentafel FOS 12 B – Teilzeit¹⁾
vertiefte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstd. 1. Jahr	Jahresstd. 2. Jahr
Berufsbezogener Lernbereich		
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ²⁾	200	200
Mathematik	80	80
Physik, Chemie oder Biologie	80	
Englisch	80	80
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	80	80
Sport/Gesundheitsförderung ³⁾	40	40
Politik/Gesellschaftslehre ³⁾	40	40
Differenzierungsbereich		
		80
Gesamtstundenzahl	600	600

Fachhochschulreifeprüfung:

1. Ein Fach des fachlichen Schwerpunktes²⁾
2. Deutsch/Kommunikation
3. Mathematik
4. Englisch

1) Liste der Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkte: *)

1. Technik
 - Bauholztechnik
 - Elektrotechnik
 - Metalltechnik
 - Textiltechnik/Bekleidung
 - Drucktechnik
 - Physik, Chemie, Biologie
2. Wirtschaft und Verwaltung
3. Ernährung und Hauswirtschaft
4. Sozial- und Gesundheitswesen
5. Gestaltung
6. Agrarwirtschaft
- 2) Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes. Zu Beginn des Bildungsgangs legt sie ein Fach des fachlichen Schwerpunktes als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.
- 3) Diese Fächer können auch zweistündig in einem Jahr angeboten werden.
- *) Mit Zustimmung der obersten Schulaufsicht können zu den Fachrichtungen weitere fachliche Schwerpunkte eingerichtet werden.

Anlage C 12 zurzeit unbesetzt

(Bezeichnung der Schule) _____

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____ (Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

in der Fachrichtung¹⁾ _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schülerin/Schüler in der Jahrgangsstufe: _____.

Leistungen²⁾

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen: _____

Bemerkungen _____

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe)

(Schulleiter/in oder Vertretung)

(Siegel) _____
(Klassenleiterin/Klassenleiter)

1) Soweit vorhanden
2) Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil)

Anlage C 14

(Muster für Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnisse)

(Bezeichnung der Schule) _____

Zeugnis

Frau/Herr _____ (Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

Bildungsgang _____

in der Fachrichtung¹⁾ _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

Schuljahr _____ / _____ 2. Halbjahr

Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____

Leistungen²⁾

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich _____

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss/die Versetzung⁴⁾

Nicht versetzt/Versetzt in die Jahrgangsstufe 12/13⁴⁾

Bemerkungen³⁾ _____

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe)

(Schulleiter/in oder Vertretung)

(Siegel) _____
(Klassenleiterin/Klassenleiter)

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

1) Soweit vorhanden
2) Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) **Bemerkung für das Versetzungszeugnis Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule:** Der Unterricht in der Klasse 12 kann nur aufgenommen werden, wenn zu Beginn des 12. Schuljahres der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres gemäß Praktikums-Ausbildungsordnung, RdErl. d. Kultusministeriums v. 4. 5. 1993 (BASS 13 – 36 Nr. 5) vorgelegt wird.
4) Nichtzutreffendes streichen
Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil)

(Bezeichnung der Schule)

Zertifikat über berufliche Kenntnisse

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

werden folgende beruflichen Kenntnisse bescheinigt:

- Grundkenntnisse in den berufsbezogenen Fächern in der Fachrichtung _____ mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____, Profilbildung¹⁾ _____
- Kenntnisse grundlegender betrieblicher Zusammenhänge,
- Grundlegende Kenntnisse beruflicher und betrieblicher Kommunikations- und Kooperationsprozesse sowie
- Fertigkeiten in der Handhabung standardisierter Informations- und Kommunikationstechniken.

Insbesondere wurden im berufsbezogenen Lernbereich folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben:¹⁾

Zum Qualifikationserwerb tragen alle Unterrichtsfächer des Bildungsganges bei. Die Unterrichtsfächer des berufsbezogenen Bereichs leisten einen besonderen Beitrag.

Dieses Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem Versetzungs-, Abgangszeugnis der Jahrgangsstufe 11 bzw. Abschlusszeugnis der 1. Stufe des Bildungsganges der zweijährigen Berufsfachschule.

(Ort, Datum der Ausstellung) (Siegel)

(Klassenleiterin/Klassenleiter) (Schulleiter/in oder Vertretung)

¹⁾ Soweit vorhanden
²⁾ Angabe(n) auf Wunsch der Schülerin/des Schülers

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler der 1. Stufe des Bildungsganges der zweijährigen Berufsfachschule in der Fachrichtung _____ mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

Leistungen²⁾

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____

_____	Differenzierungsbereich
_____	_____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

Frau/Herr hat im Rahmen des Bildungsganges ein Praktikum von _____ Wochen absolviert.

Bemerkungen

¹⁾ Soweit vorhanden
²⁾ Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

**Abschlusszeugnis
der 1. Stufe des Bildungsganges
der zweijährigen Berufsfachschule**

in der Fachrichtung _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).

¹⁾ Soweit vorhanden

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

hat laut Konferenzbeschluss vom _____ das Ziel der ersten Stufe des Bildungsganges erreicht¹⁾.

(Ort, Datum der Ausstellung) (Siegel)

(Klassenleiterin/Klassenleiter) (Schulleiter/in oder Vertretung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

¹⁾ Der erfolgreiche Besuch des ersten Jahres der zweijährigen Berufsfachschule der Fachrichtungen „Ernährung und Hauswirtschaft“ und „Sozial- und Gesundheitswesen“ gilt als Nachweis einer Grundausbildung in den Fachrichtungen Ernährung und Hauswirtschaft, sowie Sozial- und Gesundheitswesen.

Anlage C 17 – Seite 1 –
(Zeugnis Fachhochschulreife schulischer Teil)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule _____

Zeugnis der Fachhochschulreife
schulischer Teil

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).
- Die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils gültigen Fassung)

Anlage C 17 – Seite 3 –

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

hat die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) im Bildungsgang _____
in der Fachrichtung _____
mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

am _____ bestanden.

Frau/Herr _____
wird der

schulische Teil der Fachhochschulreife

zuerkannt.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____ / _____

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe)

(Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses)

(Siegel)

(Schulleiter/in oder Vertretung)

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis eines einschlägigen halbjährigen Praktikums bzw. einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit als Nachweis der Fachhochschulreife. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz 5. Juni 1998 in der jeweils gültigen Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen und entsprechenden sowie integrierten Bildungsgängen der Gesamthochschulen.

¹⁾ Soweit vorhanden
Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil)

Anlage C 17 – Seite 2 –

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler
des Bildungsganges _____
in der Fachrichtung _____
mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellte in seiner Abschlusskonferenz am _____
folgende Leistungen²⁾ fest:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

Frau/Herr hat im Rahmen des Bildungsganges ein Praktikum von _____ Wochen
absolviert.

Bemerkungen

¹⁾ Soweit vorhanden
²⁾ Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage C 18 – Seite 1 –
(Zeugnis erweiterte berufliche Kenntnisse)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule _____

Abschlusszeugnis

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)
 geboren am _____ in _____
 war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler
 des Bildungsganges der zweijährigen Berufsfachschule/des einjährigen Lehrgangs¹⁾
 in der Fachrichtung _____
 mit dem fachlichen Schwerpunkt²⁾ _____

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellte in seiner Abschlusskonferenz am _____
 folgende Leistungen³⁾ fest:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

Frau/Herr hat im Rahmen des Bildungsgangs ein Praktikum von _____ Wochen
 absolviert.

Bemerkungen

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Soweit vorhanden
 3) Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4),
 mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Zeugnis der Fachhochschulreife

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).
- Die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 in der jeweils gültigen Fassung)
- Die Rahmenordnung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. November 1971 in der jeweils gültigen Fassung)

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

hat die Prüfung über die erweiterten beruflichen Kenntnisse bestanden.
 Ihr/Ihm werden folgende erweiterte berufliche Kenntnisse bescheinigt:

- Vertiefte Kenntnisse in den berufsbezogenen Fächern in der Fachrichtung _____ mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____
- Erweiterte Kenntnisse der betrieblichen Teilprozesse zur Leistungserstellung
- Verständnis des Zusammenwirkens betrieblicher Teilprozesse und der Rückwirkungen auf den betrieblichen Personal- und Ressourceneinsatz
- Fertigkeiten in der Handhabung komplexer Informations- und Kommunikationstechniken.

Insbesondere wurden im berufsbezogenen Lernbereich folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben:²⁾

Erweiterte berufliche Kenntnisse befähigen zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben, deren Dokumentation und Präsentation. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, eigenständig oder im Team Probleme zu erkennen, planvoll und zielstrebig Lösungen zu erarbeiten und darzubieten sowie daraus folgende Konsequenzen zu reflektieren.

Zum Qualifikationserwerb in diesem Sinne tragen alle Lernbereiche und Unterrichtsfächer des Bildungsganges bei. Die Unterrichtsfächer des berufsbezogenen Bereichs leisten einen besonderen Beitrag.

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe) _____
 (Siegel)

(Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses)

(Schulleiter/in oder Vertretung)

1) Soweit vorhanden
 2) Angabe(n) auf Wunsch des Schülers
Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil)

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)
 geboren am _____ in _____
 war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler
 des Bildungsganges der Fachoberschule
 in der Fachrichtung _____
 mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellte in seiner Abschlusskonferenz am _____
 folgende Leistungen²⁾ fest:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

Bemerkungen

1) Soweit vorhanden
 2) Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4),
 mangelhaft (5), ungenügend (6)

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

hat die Fachhochschulreifeprüfung im Bildungsgang der Fachoberschule
in der Fachrichtung _____
mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

am _____ bestanden. Der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung wurde durch die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule²⁾ durch den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung/den Nachweis einer mindestens vierjährigen einschlägigen Berufstätigkeit als _____²⁾ erbracht.

Frau/Herr _____
wird die

Fachhochschulreife

zuerkannt. Sie berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule und entsprechenden sowie integrierten Bildungsgängen der Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____ / _____

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe) (Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses)

(Siegel) (Schulleiter/in oder Vertretung)

1) Soweit vorhanden
2) Nichtzutreffendes streichen

Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil)

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler
des Bildungsganges _____
in der Fachrichtung _____
mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellte in seiner Abschlusskonferenz am _____
folgende Leistungen²⁾ fest:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen: _____

Frau/Herr hat im Rahmen des Bildungsganges ein Praktikum von _____ Wochen absolviert.

Bemerkungen _____

1) Soweit vorhanden
2) Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule _____

Zeugnis der Fachhochschulreife

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).
- Die Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von technischen Assistentinnen und Assistenten an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. Mai 1981 in der jeweils geltenden Fassung)¹⁾.
- Die Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin/zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Oktober 1999 in der jeweils geltenden Fassung)¹⁾.
- Die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils gültigen Fassung).

1) Nichtzutreffendes streichen

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

hat die Fachhochschulreifeprüfung im Bildungsgang _____
in der Fachrichtung _____
mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

am _____ bestanden. Aufgrund der Fachhochschulreifeprüfung und des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung _____²⁾ wird

Frau/Herr _____
die

Fachhochschulreife

zuerkannt. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen und entsprechenden sowie integrierten Bildungsgängen der Gesamthochschulen.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____ / _____

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe) (Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses)

(Siegel) (Schulleiter/in oder Vertretung)

1) Soweit vorhanden
2) Hier ist die Berufsbezeichnung gemäß Studentafel aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abschlusszeugnis

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).
- Die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum technischen Assistenten/zur technischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 1992 in der jeweils geltenden Fassung)¹⁾.
- Die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Oktober 1999 in der jeweils geltenden Fassung)¹⁾.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung
in der Fachrichtung _____
mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

am _____ bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte _____ /
Staatlich geprüfter _____²⁾

zu führen.

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe) _____ (Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses)

(Siegel) _____ (Schulleiter/in oder Vertretung)

¹⁾ Soweit vorhanden
²⁾ Hier ist die Berufsbezeichnung gemäß Anmerkung zur Stundentafel aufzunehmen.
Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil)

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____
war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler
des Bildungsganges _____
in der Fachrichtung _____
mit dem fachlichen Schwerpunkt¹⁾ _____

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellte in seiner Abschlusskonferenz am _____
folgende Leistungen²⁾ fest:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Praktische Prüfung: _____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen: _____

Frau/Herr hat im Rahmen des Bildungsganges ein Praktikum von _____ Wochen
absolviert.

Bemerkungen _____

¹⁾ Soweit vorhanden
²⁾ Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4),
mangelhaft (5), ungenügend (6)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abschlusszeugnis

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).
- Die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Erzieherinnen/Erziehern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24. September 1982 in der jeweils gültigen Fassung).

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____
war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler
des Bildungsganges **Erzieherin/Erzieher und Fachhochschulreife**

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellte in seiner Abschlusskonferenz am _____
folgende Leistungen¹⁾ fest:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____

_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Fachpraktische Prüfung
Kolloquium: _____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

Bemerkungen

1) Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Urkunde

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen/Erzieher
am _____
bestanden.

Sie/Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Erzieherin/
Staatlich anerkannter Erzieher**

zu führen.
Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis.

(Ort, Datum) Siegel der Bezirks-
regierung (Die Bezirksregierung)

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen/Erzieher am _____
bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich anerkannte Erzieherin/
Staatlich anerkannter Erzieher**

zu führen.

(Ort, Datum der Zeugnisausgabe) (Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses)

(Siegel) _____
(Schulleiter/in oder Vertretung)

Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil)

(Bezeichnung der Schule)

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr _____
gemäß Beschluss der Zulassungskonferenz vom _____ sind Sie/ist Ihre
Tochter/Ihr Sohn _____ (Vorname), Klasse _____, entsprechend § 6
Abs. 2 bzw. Abs. 3¹⁾ Anlage C APO-BK (BASS 13 – 33 Nr. 1.1)
im Bildungsgang _____
in der Fachrichtung _____
mit dem fachlichen Schwerpunkt²⁾ _____

- nicht zur Fachhochschulreifeprüfung¹⁾
- nicht zur Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse¹⁾
- weder zur Fachhochschulreifeprüfung noch zur Prüfung zum Erwerb erweiterter
beruflicher Kenntnisse¹⁾

zugelassen, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn in dem Fach/in den Fächern

mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben.

Gemäß Nr. 6.7 VV zu Anlage C APO-BK (BASS 13 – 33 Nr. 1.2) können Sie/kann
Ihre Tochter/Ihr Sohn an der Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse
teilnehmen¹⁾.

Gemäß Nr. 6.7 VV zu Anlage C APO-BK nehmen Sie/nimmt Ihre Tochter/Ihr Sohn
am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil¹⁾.

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn können/kann nach Ablauf eines Jahres erneut in das
Zulassungsverfahren eintreten¹⁾.

Entsprechend Nr. 6.7 VV zu Anlage C APO-BK nehmen Sie/nimmt Ihre Tochter/Ihr
Sohn bis zum Zeitpunkt der Berufsabschlussprüfung am Unterricht Ihrer/ihrer/seiner
Jahrgangsstufe teil¹⁾.

Ort, Datum

(Schulleiter/in oder Vertretung) Schulstempel

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung, die Schülerin/den Schüler nicht zuzulassen, sowie gegen die Festsetzung der
Noten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben.
Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden
der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden

Anlage C 25

(Nichtbestehen der FHR-Prüfung bzw. der Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse)

(Bezeichnung der Schule)

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹⁾ _____

gemäß Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses vom _____ haben Sie/hat Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ (Vorname), Klasse _____, entsprechend § 10 Abs. 4 Anlage C APO-BK (BASS 13 – 33 Nr. 1.1) im Bildungsgang _____ in der Fachrichtung _____ mit dem fachlichen Schwerpunkt²⁾ _____

– die Fachhochschulreifeprüfung nicht¹⁾

– die Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse nicht¹⁾

– weder die Fachhochschulreifeprüfung noch die Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse¹⁾

bestanden, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn in dem Fach/in den Fächern _____ mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben.

Gemäß Nr. 10.4 VV zu Anlage C APO-BK (BASS 13 – 33 Nr. 1.2) können Sie/kann Ihre Tochter/Ihr Sohn an der Prüfung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kenntnisse teilnehmen¹⁾.

Da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn gemäß § 26 Erster Teil APO-BK zum Bestehen der Prüfung in einem Fach, in dem Sie/sie/er die Note mangelhaft erhalten haben/hat, eine Verbesserung um eine Note benötigen/benötigt sind Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn zur Nachprüfung zugelassen. Die Meldung zur Nachprüfung muss unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter schriftlich eingereicht werden¹⁾.

Sie nehmen/Ihre Tochter/Ihr Sohn nimmt am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil. Sie können/Ihre Tochter/Ihr Sohn kann nach Ablauf eines Jahres erneut in das Zulassungsverfahren eintreten¹⁾.

Sie verlassen/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlässt die Schule¹⁾.

Ort, Datum

(Schulleiter/in oder Vertretung)

Schulstempel

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Soweit vorhanden

Anlage C 27

(Bezeichnung der Schule)

Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung

im Bildungsgang _____

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben.

Es besteht die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 21 Anlage C APO-BK (BASS 13 – 33 Nr. 1.1), in einem der folgenden Fächer _____.

Teilen Sie bitte bis zum _____ der Schulleiterin/dem Schulleiter mit, in welchem Fach Sie an der Nachprüfung teilnehmen möchten¹⁾.

Mit freundlichem Gruß

(Ort, Datum)

(Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses)

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Soweit vorhanden

Anlage C 26

(Bezeichnung der Schule)

Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

im Bildungsgang _____

in der Fachrichtung _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt²⁾ _____

Sehr geehrte/r¹⁾ _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie durch Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses vom _____ nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen werden, weil Sie die Bedingungen gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg, § 17 Anlage C APO-BK (BASS 13 – 33 Nr. 1.1) nicht erfüllen.

Sie können die Jahrgangsstufe wiederholen¹⁾.

Sie müssen gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg, § 18 Abs. 1 Anlage C APO-BK den Bildungsgang verlassen¹⁾.

Mit freundlichem Gruß

(Ort, Datum)

(Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses)

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Soweit vorhanden

Anlage C 28

Nichtzulassung zum Kolloquium

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie gemäß § 30 Abs. 2 Anlage C APO-BK (BASS 13 – 33 Nr. 1.1) nicht zum Kolloquium zugelassen sind.

Sie haben die Möglichkeit, das Berufspraktikum zu wiederholen¹⁾.

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses, Sie nicht zum Kolloquium zuzulassen, können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule (Name und Anschrift) Widerspruch einlegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß

(Ort, Datum)

(Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses)

Anlage C 29

Nichtbestehen des Kolloquiums
mit der Möglichkeit der Wiederholung

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie das Kolloquium nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur Erzieherin/zum Erzieher versagt wird.

Gemäß Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie frühestens nach _____ Monaten das Kolloquium wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums muss spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter schriftlich eingereicht werden.¹⁾

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses gemäß § 30 Abs. 8 Anlage C APO-BK (BASS 13 – 33 Nr. 1.1), können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule (Name und Anschrift) Widerspruch erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß

(Ort, Datum)

(Vorsitzende/Vorsitzender
des allgemeinen Prüfungsausschusses)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage D
Bildungsgänge, die
zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht
und zur allgemeinen Hochschulreife oder
zu beruflichen Kenntnissen und
zur allgemeinen Hochschulreife führen

mit¹⁾**VV zu Anlage D****Inhaltsübersicht****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Art und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen

2. Abschnitt**Bestimmungen für die Bildungsgänge
gemäß § 2 Abs. 1 und 2****1. Unterabschnitt****Bestimmungen für den Unterricht**

- § 4 Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder
- § 5 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12
- § 6 Wahl der Abiturprüfungsfächer
- § 7 Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

2. Unterabschnitt**Leistungsbewertung**

- § 8 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 9 Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 10 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“
- § 11 Notenstufen und Punkte
- § 12 Besondere Lernleistung
- § 13 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

3. Unterabschnitt**Ordnung der Abiturprüfung**

- § 14 Gliederung der Abiturprüfung
- § 15 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 16 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 19 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 20 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach
- § 22 Verfahren bei der mündlichen Abiturprüfung
- § 23 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 24 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Ermittlung der Gesamtqualifikation
- § 26 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 27 Weitere Berechtigung

4. Unterabschnitt**Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung**

- § 28 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
- § 29 Gliederung der Prüfung

5. Unterabschnitt**Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und
Durchführung der ersten Teilprüfung**

- § 30 Zulassungsverfahren
- § 31 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 32 Anrechnung der Abiturprüfung
- § 33 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 34 Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

6. Unterabschnitt**Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung**

- § 35 Fächer und Vornoten
- § 36 Schriftliche Prüfung
- § 37 Praktische Prüfung
- § 38 Mündliche Prüfung

7. Unterabschnitt**Abschluss der Prüfung**

- § 39 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

8. Unterabschnitt**Zeugnisse, Berechtigungen**

- § 40 Zeugnisse
- § 41 Berechtigungen

9. Unterabschnitt

Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

- § 42 Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)
 § 43 Fachpraktische Prüfung
 § 44 Berechtigungen

3. Abschnitt

Bestimmungen für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 3

1. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

- § 45 Grundstruktur des Unterrichts, Fachrichtungen, fachliche Schwerpunkte

2. Unterabschnitt
Leistungsbewertung

- § 46 Grundsätze der Leistungsbewertung
 § 47 Beurteilungsbereich „Klausuren“
 § 48 Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“
 § 49 Zeugnisse

3. Unterabschnitt

Ordnung der Abiturprüfung

- § 50 Gliederung der Abiturprüfung
 § 51 Zulassung zur Abiturprüfung
 § 52 Verfahren bei Nichtzulassung
 § 53 Schriftliche Prüfung
 § 54 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
 § 55 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
 § 56 Mündliche Prüfung
 § 57 Feststellung der Prüfungsergebnisse
 § 58 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, vermitteln als einheitliche Bildungsgänge den Schülerinnen und Schülern entweder die Doppelqualifikation von allgemeiner Hochschulreife und Berufsabschluss mit staatlicher Abschlussprüfung oder die allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen.

(2) Die Bildungsgänge gemäß Absatz 1 vermitteln studien- und berufsbezogene Qualifikationen über eine Schwerpunktsetzung, die von berufsfachlichen Anforderungen und Perspektiven der beruflichen Tätigkeit bestimmt wird, sowie durch ein für alle Bildungsgänge gemeinsames Lernangebot. Der Unterricht hat wissenschaftspropädeutischen Anforderungen zu entsprechen.

§ 2

Art und Dauer der Bildungsgänge

(1) Bildungsgänge, die doppeltqualifizierend einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die allgemeine Hochschulreife vermitteln, dauern nach Maßgabe der Stundentafeln bis zu vier Jahre und umfassen die Jahrgangsstufen 11 bis 14. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 finden die erste Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung und die Abiturprüfung statt. Die zweite Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung findet in der Jahrgangsstufe 14 statt.

(2) Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen führen, dauern drei Jahre. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 findet die Abiturprüfung statt.

(3) Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, dauern in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Dieser Bildungsgang bildet die zweite Stufe des insgesamt zweijährigen Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gemäß § 4 e Abs. 7 SchVG. Die erste Stufe kann durch den Besuch des Bildungsganges gemäß § 2 Abs. 3 Anlage C abgeleistet werden.

VV zu § 2

2.2 zu Abs. 2

In allen vollzeitschulischen Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 2 Anlage D können Schülerbetriebspraktika absolviert werden. Es gelten die Vorgaben gemäß Runderlass vom 23. 9. 1999 (BASS 12 – 12 Nr. 1)

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ist der Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist. Dies gilt auch für

Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Nichtschülerprüfung zur Erlangung des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – nach der Verordnung über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-NSch-S) bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten haben.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife erworben haben, können unter Beibehaltung des Schwerpunkts in die Jahrgangsstufe 12 der Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2 aufgenommen werden. Sie müssen bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang des Unterrichts der Jahrgangsstufe 11 nachweisen.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmebedingungen gemäß Absätze 1 und 2 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass sie für den Besuch des Bildungsganges geeignet sind.

(5) In Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 3 wird aufgenommen, wer die Fachhochschulreife und mindestens eine zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweist. Eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit kann an die Stelle der abgeschlossenen Berufsausbildung treten.

VV zu § 3

3.2 zu Abs. 2

3.21 Die Schülerinnen und Schüler, die an einer europäischen oder einer ausländischen Schule eine vergleichbare Berechtigung erworben haben, können in den Bildungsgang aufgenommen werden, wenn sie bei der aufnehmenden Schule in einer Sprachprüfung in Deutsch nachgewiesen haben, dass sie dem Unterricht in sprachlicher Hinsicht folgen können.

3.22 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen zur Prüfung der Eingangsvoraussetzungen vor.

3.5 zu Abs. 5

Die als Aufnahmevoraussetzung nachzuweisende Fachhochschulreife soll dem fachlichen Schwerpunkt oder der Fachrichtung des Bildungsganges entsprechen oder die mindestens zweijährige Berufsausbildung soll dem fachlichen Schwerpunkt bzw. der Fachrichtung zuzuordnen sein.

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 1 und 2

1. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

§ 4

Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder

(1) Die Unterrichtsfächer sind durch die Stundentafel des jeweiligen Bildungsganges gemäß Anlagen D 1 bis D 28 festgelegt; sie sind Aufgabenfeldern zugeordnet (Absatz 4).

(2) Im Differenzierungsbereich können sowohl Fächer angeboten werden als auch Unterrichtsveranstaltungen, die Fächern nicht zugeordnet sind.

(3) Die Fächer werden in Halbjahreskursen unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird der Unterricht nach Maßgabe der Stundentafeln in Grund- und Leistungskursen erteilt.

(4) Die folgenden nach Aufgabenfeldern geordneten Fächer können in die Gesamtqualifikation für das Abitur einbezogen werden:

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)

Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kunst, Musik, Latein, Niederländisch, Russisch, Spanisch.

2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)

Arbeits- und Betriebslehre, Betriebsorganisation, Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht, Didaktik und Methodik, Erdkunde, Erziehungswissenschaften, Geschichte, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Organisationslehre, Philosophie, Politik/Geschichte, Psychologie, Rechtskunde, Recht und Verwaltung, Soziologie, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeografie, Wirtschaftslehre, Wirtschaftslehre des Haushalts, Wirtschaftsrecht.

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)

Bautechnik, Bauplanungstechnik, Betriebsinformatik, Biologie, Biologietechnik, Chemie, Chemietechnik, Datentechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Ernährungslehre, Ernährungslehre mit Chemie, Gestaltungstechnik, Grafik-Design, Haushaltstechnik, Holztechnik, Informatik, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik, Maschinentechnik, Mathematik, Nachrichtentechnik, Physik, Physikalische Chemie, Physiklechnik, Technische Kommunikation, Technisches Zeichnen, Textil- und Bekleidungstechnik, Umweltschutztechnik, Umwelttechnik, Werkstofftechnik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre.

4. Die Unterrichtsfächer Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

(5) Für den Unterricht gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den jeweiligen Bildungsgang.

VV zu § 4

4.1 zu Abs. 1

- 4.11 Die Wahlmöglichkeiten zwischen Fächern im berufsbezogenen Lernbereich richten sich nach der für den gewählten Bildungsgang geltenden Stundentafel. Die Schule ist grundsätzlich gehalten, das Wahlangebot zu ermöglichen. Ein Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.
- 4.12 Kurse in einer neu einsetzenden Fremdsprache müssen – unabhängig von der Zahl der Schülerinnen und Schüler – eingerichtet und fortgeführt werden. Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 durchgehenden versetzungswirksamen Unterricht in der zweiten Fremdsprache erhalten haben oder die eine in der Jahrgangsstufe 9 begonnene Fremdsprache bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 mindestens in dreistündigen Halbjahreskursen fortgeführt haben, nehmen, sofern sie nicht am Unterricht in der zweiten Fremdsprache gemäß Stundentafel teilnehmen, an einer zusätzlichen Unterrichtsveranstaltung des Differenzierungsbereichs im Umfang der nicht belegten zweiten Fremdsprache nach dem Angebot der Schule teil.
- 4.13 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler, denen in der Sekundarstufe I die Sprache des Herkunftslandes als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt worden ist oder die am Ende der Klasse 10 eine Feststellungsprüfung gemäß den Regelungen des Runderlasses vom 10. 3. 1992 (BASS 13 – 61 Nr. 1) in der Sprache des Herkunftslandes als erster oder zweiter Fremdsprache abgelegt haben, können anstelle einer Belegung der gemäß Stundentafel vorgesehenen fortgeführten Fremdsprache bei der oberen Schulaufsichtsbehörde am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 eine Feststellungsprüfung ablegen. Die gleiche Regelung gilt für Ausländerinnen und Ausländer im Hinblick auf ihre Muttersprache.
- 4.14 Schülerinnen und Schüler, die die Feststellungsprüfung nicht bestehen, können die Prüfung einmal wiederholen, und zwar in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres. Wer die Feststellungsprüfung endgültig nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und erhält ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 30**.
- 4.15 Schülerinnen und Schüler, die sich einer Feststellungsprüfung unterziehen wollen, sind verpflichtet, in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 am Unterricht in einer neu einsetzenden Fremdsprache teilzunehmen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, an einem zusätzlichen Unterrichtsangebot des Differenzierungsbereichs der Schule im Umfang der nicht belegten ersten Fremdsprache teilzunehmen.
- 4.16 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt. Dieses Fach ist versetzungsrelevant.

4.2 zu Abs. 2

- 4.21 Kurse im Differenzierungsbereich, die entsprechend den Rahmenvorgaben der Stundentafeln angeboten werden und die die Bedingungen von Grundkursen erfüllen, werden benotet und können in die Gesamtqualifikation gemäß § 25 Anlage D eingebracht werden. Grundkurse sind Fächern gemäß § 4 Abs. 4 Anlage D zugeordnet und werden mindestens zweistündig unterrichtet.
- 4.22 Bei Kursen und Unterrichtsveranstaltungen im Differenzierungsbereich, die entsprechend den Rahmenvorgaben der Stundentafeln angeboten werden, jedoch die Bedingungen von Grundkursen nicht erfüllen, wird die Teilnahme im Zeugnis unter „Differenzierungsbereich“ ausgewiesen. Darüber hinaus wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine qualifizierte Bescheinigung ausgestellt.
- 4.23 Bei Kursen und Unterrichtsveranstaltungen, die über die Rahmenvorgaben der Stundentafeln im Differenzierungsbereich hinausgehend angeboten werden, kann die Teilnahme im Zeugnis unter „Bemerkungen“ ausgewiesen werden. Darüber hinaus wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine qualifizierte Bescheinigung ausgestellt.
- 4.24 Zusätzliche Fächer zu den Fächern gemäß § 4 Abs. 4 Anlage D bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder.
- 4.25 Weitere Fremdsprachen für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Pflichtbedingung in den Fremdsprachen bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder.

§ 5

Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

(1) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 12 setzt eine Versetzung nach § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge voraus.

(2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 11.2 in allen Fächern erbracht hat. Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Zu den versetzungswirk-

samen Leistungen gehört auch die Leistung in der neu einsetzenden Fremdsprache; im Unterricht des Differenzierungsbereichs erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam.

§ 6

Wahl der Abiturprüfungsfächer

Eine Schülerin oder ein Schüler legt die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die in der Stundentafel des Bildungsganges als erstes und zweites Abiturprüfungsfach festgelegten oder zur Wahl gestellten Fächer. Das dritte und vierte Abiturprüfungsfach legt die Schülerin oder der Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 13.1 fest. Dabei muss es sich um in der Stundentafel ausgewiesene Fächer handeln, in denen spätestens vom Beginn der Jahrgangsstufe 12.1 an Klausuren geschrieben wurden.

VV zu § 6

6. Ist Religionslehre Fach der Abiturprüfung, so kann es das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten. Ist Deutsch erstes Prüfungsfach, muss Mathematik oder eine Fremdsprache unter den vier Abiturprüfungsfächern sein.

§ 7

Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am Ende der Jahrgangsstufe 12.2 oder 13.1 in zwei ihrer oder seiner Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, oder deren oder dessen Zulassung zur Abiturprüfung im Grundkursbereich gefährdet erscheint, kann auf Antrag die Jahrgangsstufe 12 oder die Halbjahre 12.2 und 13.1 wiederholen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am Ende der Halbjahre 12.2 oder 13.1 in drei ihrer oder seiner Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat oder am Ende des Halbjahres 13.1 nicht insgesamt wenigstens 70 Punkte erreicht hat, muss die Jahrgangsstufe 12 oder die Halbjahre 12.2 und 13.1 wiederholen. Das betreffende Jahr oder die betreffenden Halbjahre müssen ebenfalls wiederholt werden, wenn in einem Leistungskurs null Punkte erreicht wurden oder wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich bis zur Zulassung nicht mehr aufholbar sind.

VV zu § 7

7.1 zu Abs. 1

Die Entscheidung über die Wiederholung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

7.2 zu Abs. 2

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund ihrer oder seiner Leistungen nach dem Wiederholungsjahr nicht die Zulassung zur Abiturprüfung im Rahmen der Höchstverweildauer erreichen, kann sie oder er im Bildungsgang verbleiben, um ausschließlich den Berufsabschluss anzustreben. Verlässt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 35**.

2. Unterabschnitt Leistungsbewertung

§ 8

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) In den Jahrgangsstufen 11 bis 13 ergibt sich die jeweilige Abschlussnote in einem Halbjahreskurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 9) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ (§ 10). Die Abschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet; eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Abschlussnote.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann in einem Leistungsfach eine Facharbeit erstellen. Diese wird mit Punkten (§ 11) bewertet und als eigenständige Leistung neben der Kursabschlussnote ausgewiesen (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d).

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Halbjahreskurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Abschlussnote in Halbjahreskursen der Jahrgangsstufe 13.2 wird vor der ersten Sitzung des allgemeinen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(4) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe.

VV zu § 8

8.1 zu Abs. 1

- 8.11 Beim Zusammenziehen der Endnoten der beiden Beurteilungsbereiche zur Kursabschlussnote bleibt der Lehrerin oder dem Lehrer ein Beurteilungsspielraum, der durch die jeweiligen Noten der beiden Bereiche begrenzt wird. Die aus beiden Teilnoten gebildete Kursabschlussnote muss erkennen lassen, dass beide Beurteilungsbereiche angemessen berücksichtigt worden sind.

- 8.12 Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Praktikum erbringt, können in die Leistungsbewertung der

an der Vor- und Nachbereitung des Praktikums beteiligten Fächer eingehen.

8.2 zu Abs. 2

- 8.21 Die Facharbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums. Die Facharbeit hat wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen. Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.
- 8.22 Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Die Präsentation ist zu benoten. Eine nicht ausreichende Benotung der Präsentation hat die nicht ausreichende Gesamtbewertung der Facharbeit zur Folge.
- 8.23 Die Facharbeit ist im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 oder im 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 anzufertigen. Die Leistungskurslehrerin oder der Leistungskurslehrer informiert zuvor die Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs über die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung der Facharbeit.
- 8.24 Den Termin für die Themenstellung und für die Abgabe der Facharbeit bestimmt die Schulleitung. Für die Themenstellung, die Betreuung und die abschließende Beurteilung ist die Leistungskurslehrerin oder der Leistungskurslehrer zuständig; gegebenenfalls bestimmt die Schulleitung fachkundige Lehrkräfte, die die Leistungskurslehrerin oder den Leistungskurslehrer unterstützen.
- 8.25 Hinsichtlich der Beurteilung der Facharbeit gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 Anlage D. Die Korrektur und die Beurteilung der Facharbeit ist spätestens sechs Wochen nach ihrer Abgabe abzuschließen. Auf Facharbeiten findet die Drittelregelung gemäß § 22 Abs. 2 ASchO (BASS 12 – 01 Nr. 2) keine Anwendung.
- 8.26 Weitere Ausführungen zur Facharbeit enthalten die Richtlinien und Lehrpläne.

8.4 zu Abs. 4

Die Bildungsgangkonferenz legt Verfahrensweisen fest, inwieweit gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form zur Absenkung der Leistungsbewertung führen.

§ 9

Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) In der Jahrgangsstufe 11 sind mindestens in vier Fächern Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen sein:

- 1. die Fächer, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 als Leistungsfächer fortgesetzt werden,
- 2. Deutsch,
- 3. Mathematik,
- 4. die Fremdsprachen.

Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Fächer als Fächer mit Klausuren wählen. Die Anzahl der Klausuren beträgt im ersten Halbjahr ein bis zwei, im zweiten Halbjahr zwei Klausuren. Die Klausurdauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden.

(2) In der Jahrgangsstufe 12 sind in den Leistungsfächern sowie in mindestens zwei Grundkursfächern in jedem Halbjahr jeweils zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen Deutsch, Mathematik, die Fremdsprachen sowie die Fächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sein. Die Dauer der Klausuren in Grundkursfächern beträgt zwei bis drei, in Leistungsfächern vier bis fünf Unterrichtsstunden.

(3) In der Jahrgangsstufe 13 sind im ersten Halbjahr in den beiden Leistungskursen, in dem dritten Fach der Abiturprüfung und in den Fremdsprachen je zwei Klausuren zu schreiben. Die Dauer der Klausuren beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Unterrichtsstunden, in den Leistungsfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in den beiden Leistungsfächern, dem dritten Fach der Abiturprüfung und in der in Jahrgangsstufe 11 neu begonnenen Fremdsprache jeweils eine Klausur zu schreiben. Die Dauer der Klausur beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Zeitstunden und in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden.

(4) In der Jahrgangsstufe 14 ist in den fortgeführten Fächern, die Gegenstand des zweiten Teils der Berufsabschlussprüfung sind, jeweils eine Klausur zu schreiben.

(5) Die Klausuren sind so zu verteilen, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Schultag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für die Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben.

VV zu § 9

9.1 zu Abs. 1 und Abs. 2

Im Grundkursfach Sport sind keine Klausuren zu schreiben.

9.3 zu Abs. 3

In den Fächern der schriftlichen Berufsabschlussprüfung ist in der Jahrgangsstufe 13 pro Halbjahr jeweils mindestens eine Klausur zu schreiben.

9.5 zu Abs. 5

Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klausur darf in demselben Fach keine neue Klausur geschrieben werden.

§ 10

Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 8 Abs. 2. Im Übrigen gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den jeweiligen Bildungsgang des Berufskollegs.

VV zu § 10

- 10.1 Pro Halbjahr sind zwei schriftliche Übungen zulässig; in der Jahrgangsstufe 13.2 soll nur eine schriftliche Übung angefertigt werden.
- 10.2 Die Aufgabenstellung für die schriftliche Übung muss sich unmittelbar aus dem Unterricht ergeben; die schriftliche Übung muss den zeitlichen Umfang von Klassenarbeiten deutlich unterschreiten.
- 10.3 Eine schriftliche Übung, die benotet werden soll, darf nur an einem Tag angesetzt werden, an dem von den betreffenden Schülerinnen und Schülern keine Klausuren zu schreiben sind. Die schriftliche Übung soll rechtzeitig angekündigt werden. Sind an einer Schule generell bestimmte Zeitabschnitte für Klausuren vorgesehen, sind schriftliche Übungen dieser Art innerhalb dieser Zeitabschnitte nicht zulässig.

§ 11

Notenstufen und Punkte

Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten, die gegebenenfalls eine Notentendenz enthalten können, werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte je nach Notentendenz
sehr gut	15
	14
	13
gut	12
	11
	10
befriedigend	9
	8
	7
ausreichend	6
	5
	4
mangelhaft	3
	2
	1
ungenügend	0

VV zu § 11

- 11. Das Punktsystem ist auf die Bewertung der Einzelleistungen nicht anzuwenden.

§ 12

Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projekts gelten.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die die Arbeit korrigieren soll, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird auf Grund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistung gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden.

§ 13

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

- (1) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.1 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Halbjahreszeugnis.
- (2) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis mit dem Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung.
- (3) Am Ende der Jahrgangsstufen 12.1, 12.2 und 13.1 erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Schullaufbahn, die die in den Kursen erreichten Leistungen ausweist.
- (4) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler den Bildungsgang in den Jahrgangsstufen 12, 13 oder 14, enthält das Abgangszeugnis die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und gegebenenfalls 13 erreichten Kursabschlussnoten.
- (5) Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann nach den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 zuerkannt werden. Die Bedingungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

VV zu § 13

13.1 zu Abs. 1

Für das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 11.1 ist die **Anlage D 32** mit dem Vermerk zur Versetzungsgefährdung zu verwenden.

13.2 zu Abs. 2

- 13.21 Für das Versetzungszeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 ist die **Anlage D 32** zu verwenden.
- 13.22 Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 11 wiederholen können, erhalten ein Zeugnis gemäß **Anlage D 32** mit dem Vermerk der Nichtversetzung und dem Vermerk der Wiederholung.
- 13.23 Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 30**. Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der zweimal nicht in die Jahrgangsstufe 12 versetzt worden ist, erhält den Vermerk: „NN verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in einen anderen Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe.“
- 13.3 zu Abs. 3
- 13.31 Die Bescheinigung über die Schullaufbahn am Ende der Jahrgangsstufen 12.1, 12.2 und 13.1 erfolgt nach **Anlage D 33**.
- 13.32 In die Bescheinigung wird jeweils die den Kursabschlussnoten entsprechende Punktzahl in einfacher Gewichtung und stets zweistellig eingetragen. Auf Kursabschlussergebnisse mit schwach ausreichenden Leistungen, auf ihre Folgen hinsichtlich der Erfüllung der Pflichtbindungen, auf Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten wird hingewiesen.
- 13.33 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe 12 bzw. die Jahrgangsstufen 12.2 und 13.1 wiederholen können, trägt die Bescheinigung den Vermerk: „Gemäß § 7 Anlage D APO-BK (BASS 13 – 33 Nr. 1.1) können Sie die Jahrgangsstufe 12 (die Jahrgangsstufen 12.2 und 13.1) in diesem Bildungsgang wiederholen.“
- 13.34 Zur Vorlage bei Bewerbungen ist auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Bescheinigung gemäß **Anlage D 34** auszustellen. In die Bescheinigung sind die Kursabschlussnoten der Kurse des letzten abgeschlossenen Halbjahres und gegebenenfalls die in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossenen Fächer einzutragen.
- 13.4 zu Abs. 4
- 13.41 Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 12, 13 oder 14 verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 35**.
- 13.42 In Bildungsgängen gemäß § 2 Abs. 1 Anlage D erhalten Schülerinnen und Schüler, die mit der Aushändigung des Abiturzeugnisses den Bildungsgang verlassen, kein gesondertes Abgangszeugnis.
- 13.43 Wird das Abgangszeugnis früher als vier Wochen vor Abschluss eines Schulhalbjahres ausgestellt, so wird der Leistungsstand für die in den Kursen erbrachten Leistungen festgestellt. In diesem Falle ist unter Bemerkungen einzutragen: „Die Kurse des Halbjahres ... gelten als nicht abgeschlossen.“
- 13.44 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor Ende des Kurshalbjahres die Schule, so sind zuvor die Abschlussnoten für die in den Kursen erbrachten Leistungen zu erteilen. In diesem Falle ist unter Bemerkungen einzutragen: „Die Kurse des Halbjahres ... gelten als abgeschlossen.“
- 13.45 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Begrenzung der Verweildauer gemäß § 2 Anlage D den Bildungsgang verlassen, trägt das Abgangszeugnis den Vermerk: „NN verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in einen anderen Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe.“
- 13.5 zu Abs. 5
- 13.51 Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden, wird bei Verlassen des Bildungsganges der schulische Teil der Fachhochschulreife auf dem Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 31** bescheinigt.
- 13.52 Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die der Versetzung zugrunde lagen. Dabei bleiben die Noten der Fächer Religionslehre und Sport sowie die Noten der Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht

gerundet. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ ausgewiesen.

- 13.53 Die Bedingungen zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach der Jahrgangsstufe 12 ergeben sich aus der **Anlage D 36**.

3. Unterabschnitt

Ordnung der Abiturprüfung

§ 14

Gliederung der Abiturprüfung

- (1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt. Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.
- (2) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt in den Fächern Sport, Kunst oder Musik als zweitem Abiturprüfungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.

VV zu § 14

14.1 zu Abs. 1

Den jährlichen Terminrahmen für die Abiturprüfung bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 15

Zulassung zur Abiturprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der ersten Konferenz.
- (2) Zugelassen wird, wer am Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel teilgenommen hat und im Grund- und Leistungskursbereich folgende Bedingungen erfüllt:
1. Es müssen 24 Grundkurse und acht Leistungskurse aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 nachgewiesen werden, darunter die Kurse der Abiturprüfungsfächer. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse können nicht einbezogen werden. Inhaltsgleiche Kurse dürfen nur einmal berücksichtigt werden.
 2. Unter den nachzuweisenden Kursen müssen mindestens sein:
 - a) vier Kurse Deutsch,
 - b) vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache,
 - c) vier Kurse Mathematik,
 - d) vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebiet, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte,
 - e) vier Kurse der aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführten Naturwissenschaft.
 3. Im Grund- und Leistungskursbereich sind folgende Mindestpunktzahlen erforderlich:
 - a) Im Grundkursbereich werden die Leistungen in 22 Kursen gemäß Nummer 2 zu Grunde gelegt. Die beiden Grundkurse aus der Jahrgangsstufe 13.2 im dritten und vierten Abiturfach werden dem Abiturbereich zugerechnet.
 - b) In 16 der 22 anrechenbaren Grundkurse müssen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein.
 - c) In der Gesamtheit der 22 anrechenbaren Grundkurse müssen mindestens 110 Punkte erreicht sein.
 - d) Im Leistungskursbereich werden im ersten und zweiten Abiturfach die Leistungen in jeweils drei Kursen aus der Jahrgangsstufe 12 und dem ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 gemäß Nummer 2 zu Grunde gelegt. Die Kurse im ersten und zweiten Abiturfach aus der Jahrgangsstufe 13.2 werden dem Abiturbereich zugerechnet. In vier der anzurechnenden sechs Leistungskurse müssen wenigstens fünf Punkte erreicht sein. In einem Leistungsfach kann nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne eine Facharbeit eingebracht werden. Die Schülerin oder der Schüler kann hierbei höchstens 30 Punkte in zweifacher Wertung erreichen. An Stelle der Facharbeit kann als Ausgleichsregelung die in den beiden Leistungskursen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 erreichte Punktzahl der Kursabschlussnote dem entsprechenden Leistungsfach in einfacher Wertung zugerechnet werden. In der Gesamtheit der anzurechnenden sechs Leistungskurse einschließlich der Facharbeit müssen mindestens 70 Punkte in zweifacher Wertung erreicht sein.
- (3) An Stelle der Kurse der fortgeführten Fremdsprache (Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) können auch die vier Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache berücksichtigt werden.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend einen der beiden in der Jahrgangsstufe 13 belegten Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache einbeziehen. Schülerinnen und Schüler, die nur in den Jahrgangsstufen 9 und 10 versetzungswirksamen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen die Zweite Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 11 führen.
- (5) In Sport können höchstens drei Grundkurse berücksichtigt werden.

(6) In den Grundkursfächern können mit Ausnahme des Faches Sport bis zu fünf Grundkurse eines Faches berücksichtigt werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische oder zwei Grundkurse in Literatur angerechnet werden.

(7) Bis zu zwei berufsbezogene, den Leistungskursen unmittelbar zugeordnete Grundkurse des gleichen Faches können berücksichtigt werden.

(8) Kurse des Differenzierungsbereichs, die die Grundkursbedingungen erfüllen, können berücksichtigt werden.

(9) Sofern die in Grundkursen der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache zu vermittelnden grundlegenden Kompetenzen in Grundkursen anderer Fächer curricular abgesichert und systematisch ausgewiesen sind, können für Schülergruppen im Rahmen der Profilbildung einer Schule mit vorheriger Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde je Fach höchstens zwei, insgesamt höchstens bis zu vier solcher Kurse auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden (Substitution). Bei Abiturfächern ist keine Substitution möglich.

VV zu § 15

15.1 zu Abs. 1

- 15.11 Die oder der Vorsitzende beruft eine Woche vor der schriftlichen Prüfung den allgemeinen Prüfungsausschuss zur ersten Konferenz ein, sofern die oberste Schulaufsichtsbehörde keinen abweichenden Termin bestimmt.
- 15.12 Die die Schülerinnen und Schüler betreffenden Beschlüsse des allgemeinen Prüfungsausschusses werden ihnen spätestens am ersten Schultag nach Abschluss der Konferenz durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekannt gegeben. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler über das Verfahren bei Rücktritt, Erkrankung und Versäumnis gemäß § 19 Erster Teil APO-BK sowie bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten gemäß § 20 Erster Teil APO-BK unterrichtet.
- 15.13 Zwischen Zulassung zur und Ende der Abiturprüfung findet kein Unterricht statt.
- 15.14 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Unterlagen aus den Sitzungen des allgemeinen Prüfungsausschusses anfordern.

15.2 zu Abs. 2

Liegt keine Facharbeit vor, ist die in den beiden Leistungskursen im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 erreichte Punktzahl der Kursabschlussnote dem entsprechenden Leistungsfach in einfacher Wertung hinzuzurechnen. Liegt eine Facharbeit vor, entscheidet die Schülerin oder der Schüler bis zur Zulassungskonferenz zur Abiturprüfung, ob sie oder er das Ergebnis der Facharbeit anrechnen lassen oder von der Ausgleichsregelung Gebrauch machen will. Die Schülerin oder der Schüler kann bis zur Abgabe jederzeit die Themenstellung der Facharbeit zurückgeben. Die Erstellung einer anderen Facharbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Verfahren bei Nichtzulassung

Wer gemäß § 30 zur Berufsabschlussprüfung zugelassen ist, kann auch bei einer Nichtzulassung zur Abiturprüfung an der ersten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung teilnehmen.

VV zu § 16

- 16.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler nicht zugelassen, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses sie oder ihn unverzüglich auch schriftlich gemäß Anlage D 37.
- 16.2 Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden, nehmen vom dritten Schultag nach Feststellung der Nichtzulassung am Unterricht der Jahrgangsstufe 12.2 desselben Bildungsganges teil. Die Leistungen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufe 12.2 nach der Nichtzulassung werden nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht.
- 16.3 Eine Neuwahl des dritten und vierten Abiturfaches ist im Rahmen der Bedingungen für die Wahl der Abiturfächer möglich.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungsfächern viereiviertel und im dritten Abiturfach drei Zeitstunden.

(3) Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

VV zu § 17

17.1 zu Abs. 1

- 17.11 Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder ein Lehrerversuch beendet worden ist. Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Auswahl unter vorgelegten Materialien zu treffen, so stehen ihr oder ihm hierfür dreißig Minuten zur Verfügung.
- 17.12 Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.
- 17.13 Für die Arbeiten und Entwürfe darf nur von der Schule eindeutig gekennzeichnetes Papier verwendet werden.
- 17.14 Sollten sich Hilfen, die nicht in den Vorschlägen angegeben sind, als notwendig erweisen, so sind sie nur von der Lehrkraft der Schülerin oder des Schülers zu geben und nachträglich am Rand des Vorschlags und in der Niederschrift zu vermerken.

17.15 Die Schülerinnen und Schüler können ihren Arbeiten Erläuterungen beifügen, die über den Arbeitsgang oder die Schwierigkeit, welche eine Lösung verhinderte, Auskunft geben.

17.16 Die Schülerinnen und Schüler sind nicht verpflichtet, einen Entwurf anzufertigen.

17.17 Die Schülerinnen und Schüler, die ihre Arbeit beendet haben, geben sie der Aufsicht führenden Lehrkraft ab und verlassen das Schulgelände.

17.18 Über die schriftliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält genaue Angaben darüber, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange und von wem Aufsicht geführt wurde und in welchem Zeitraum einzelne Schülerinnen und Schüler den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Jede Aufsicht führende Lehrkraft vermerkt ggf., ob sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfen gemäß § 20 Erster Teil APO-BK bedient hat. In diesem Fall enthält die Niederschrift einen Vermerk über die getroffenen Maßnahmen.

§ 18

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenvorschläge müssen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 erwachsen sein. Sie müssen sich auf die Inhalte mindestens zweier Kurshalbjahre beziehen und unterschiedliche Sachgebiete umfassen.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

(3) Für Art und Zahl der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht.

(4) Die Aufgabenvorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13.2 gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen an die obere Schulaufsichtsbehörde weiter. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent überprüft die Aufgabenvorschläge und entscheidet über die Auswahl.

VV zu § 18

18.4 zu Abs. 4

18.41 Lehrerinnen und Lehrer, die Aufgabenvorschläge für Schülergruppen mit unterschiedlichen Kursvoraussetzungen stellen, legen die Vorschläge für jede Schülergruppe gesondert vor.

18.42 Für jedes Fach sind anzugeben:

1. die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt, und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
2. die Erklärung der Lehrkraft, dass sie das Notwendige für die Geheimhaltung veranlasst hat,
3. die unterrichtlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe,
4. eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen.

18.43 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Richtlinien und Lehrplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.

18.44 Die Schulleitung sendet die Vorschläge mit ihrem Prüfvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde. Dabei werden die Vorschläge nach dem von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Verfahren gekennzeichnet.

18.45 Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

18.5 zu Abs. 5

18.51 Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent entscheidet im Einvernehmen mit der für die Schule zuständigen Dezernentin oder dem für die Schule zuständigen Dezernenten. Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

18.52 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in den Vorschlägen Aufgaben ändern, sie erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Schülerin oder den Schüler zusammenstellen. Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Schule ggf. über die Änderungen.

- 18.53 Die Vorschläge werden für jeden Kurs in einem besonderen Gesie-gel oder durch Siegelmarken verschlossenen Umschlag an die Schule zurückgesandt.
- 18.54 Der Umschlag mit den Vorschlägen darf erst in Gegenwart der Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor Beginn der Arbeit geöffnet werden. Die Schulleitung nimmt die nicht gewählten Vorschläge in Verwahrung. Sie unterliegen weiterhin der Geheimhaltung. Bei Aufgabenstellungen gemäß § 17 Abs. 3 Anlage D, die umfangreiche Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers der Schulleitung gestatten, die Umschläge am Kalendertag vor der betreffenden Prüfung in Anwesenheit der Lehrerin oder des Lehrers zu öffnen. Diese Umschläge sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend zu kennzeichnen.

§ 19

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert und mit einer schriftlich ausführlich begründeten Note bewertet, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.
- (2) Jede Arbeit wird von einer zweiten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragten Fachlehrkraft korrigiert. Diese zweite Fachlehrkraft schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräfte anderer Schulen mit der Zweitkorrektur beauftragen.
- (3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, ziehen die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird sodann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
- (4) Die Fachprüfung in den Fächern Sport, Kunst oder Musik als Leistungsfach (§ 14 Abs. 2) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

VV zu § 19

19.1 zu Abs. 1

- 19.11 Ist die Reinschrift nicht vollständig, so sind Entwürfe nur heranzuziehen, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel der Arbeit umfasst.
- 19.12 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere und stellt im Gutachten die Vorzüge und Mängel der Arbeit fest. Dabei bezieht sie oder er sich auf die in den Fachlehrplänen angegebenen Beurteilungskriterien.

19.2 zu Abs. 2

Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur vornimmt, begründet ihre Bewertung eigenständig unter Bezug auf die Beurteilungskriterien der Fachlehrpläne.

§ 20

Fächer der mündlichen Prüfung

Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein.

VV zu § 20

20. Das Prüfungsergebnis im vierten Abiturfach wird der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch am Ende des Prüfungstages von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

§ 21

Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss legt in einer Konferenz auf Grund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.
- (2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:
1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Abiturprüfungsfaches in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 erreicht hat;
 2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 25 Abs. 4 nicht erfüllt sind.
- (3) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.
- (4) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, wird von der mündlichen Prüfung befreit. Der Prüfling kann sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.
- (5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Ab-

iturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

VV zu § 21

21.1 zu Abs. 1

- 21.11 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses beruft diesen Ausschuss spätestens fünf Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung zu dieser Konferenz ein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die schriftlichen Prüfungsarbeiten abschließend beurteilt und die Prüfungen im vierten Fach abgeschlossen sein.
- 21.12 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses gibt jeder Schülerin oder jedem Schüler spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung die Fächer für die weitere mündliche Prüfung und auf Wunsch auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt.
- 21.13 Die Schulleitung gibt den Prüflingen gleichzeitig den Beginn der weiteren mündlichen Prüfungen bekannt und weist sie darauf hin, dass sie verpflichtet sind, sich über die Termine ihrer mündlichen Prüfungen zu informieren.

21.2 zu Abs. 2

Beim Leistungsfach Sport wird **Anlage D 38** zugrunde gelegt.

21.3 zu Abs. 3

Der Prüfling teilt seinen Wunsch zu dem in Nr. 21.4 VV zu Anlage D genannten Termin der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich mit. Andernfalls setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Reihenfolge fest. Er setzt die Reihenfolge auch fest, soweit Prüflinge kooperierender Schulen geprüft werden.

21.4 zu Abs. 4

Der Prüfling teilt seine Wahl spätestens bis zwölf Uhr (Eingang in der Schule) am Schultag nach Bekanntgabe der Fächer für die weitere mündliche Prüfung der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich mit. Ein Rücktritt von den selbstgewählten Prüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder – falls der Antrag auf Rücktritt erst am Prüfungstage gestellt wird – die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses. Als begründeter Ausnahmefall gilt die Gefährdung bereits erfüllter Mindestbedingungen.

§ 22

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

- (1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt **§ 19 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen** für die Abschlussprüfungen.
- (3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.
- (4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen sowie mit § 23 Abs. 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.
- (5) Bis zu drei Prüflingen kann – insbesondere im vierten Abiturfach – dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (**§ 18 Abs. 2 Nr. 2 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen**) für die Abschlussprüfungen durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

VV zu § 22

22.3 zu Abs. 3

Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich Aufzeichnungen machen. Alle besonderen Vorkommnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

22.4 zu Abs. 4

- 22.41 Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse erhalten von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses spätestens am Schultag vor Beginn der mündlichen Prüfung die folgenden Unterlagen:
1. die Namensliste der Schülerinnen und Schüler und den Zeit- und Raumplan für die Prüfungen des einzelnen Fachprüfungsausschusses,
 2. Formblätter für die Niederschriften,
 3. Vordrucke für die Mitteilung des Prüfungsergebnisses der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers,
 4. eine Übersicht über die in der Jahrgangsstufe 13.2 und der Abiturprüfung bisher erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler,

5. eine Liste mit den Namen der Schülerinnen und Schüler, die als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen.
- 22.42 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden innerhalb von zwei Schultagen vor der mündlichen Prüfung statt. Übernimmt eine Dezernentin oder ein Dezernent oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsicht den Vorsitz, kann die Sitzung des Fachprüfungsausschusses am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung stattfinden.
- 22.43 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert die Mitglieder über den Leistungsstand der Prüflinge.
Die Information muss folgende Angaben enthalten:
- bei einer Prüfung im vierten Fach die in der Jahrgangsstufe 13.2 erreichte Kursabschlussnote;
 - bei einer Prüfung im ersten bis dritten Fach:
 1. die Angabe, ob die Schülerin oder der Schüler den Grundkurs oder den Leistungskurs besucht hat,
 2. die in der Jahrgangsstufe 13.2 erreichte Kursabschlussnote,
 3. die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit,
 4. die Angabe, ob es sich um eine vom allgemeinen Prüfungsausschuss angesetzte oder um eine vom Prüfling gewünschte Prüfung handelt,
 5. die Angabe der bisher in der Jahrgangsstufe 13.2 und der Abiturprüfung erreichten Prüfungsergebnisse, gegebenenfalls unter Angabe der vorhandenen Defizite.
- 22.44 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer händigt jedem Mitglied des Fachprüfungsausschusses alle Prüfungsaufgaben aus. Sie oder er erläutert sodann, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Prüflinge für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen und welche Leistungen erwartet werden. Sie oder er begründet gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Verlängerung der Vorbereitungszeit. Diese Begründung ist in die Niederschrift über die betreffende Prüfung aufzunehmen.

22.5 zu Abs. 5

Die Prüfungsaufgabe wird dem Prüfling von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachprüfungsausschusses in der Regel im Prüfungsraum gegeben.

22.6 zu Abs. 6

- 22.61 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen der §§ 22 und 23 Anlage D durchgeführt werden.
- 22.62 Die letzte mündliche Prüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.

§ 23

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.
- (2) Ist der Prüfling nicht im Stande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Fachprüferin oder der Fachprüfer Hilfen geben.
- (3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.
- (4) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 21 Abs. 4 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen).

VV zu § 23

23.1 zu Abs. 1

Abreden über Spezialgebiete sind unzulässig.

Wird eine neue Aufgabe gestellt, so ist in der Niederschrift über die mündliche Prüfung diese Entscheidung mit Begründung aufzunehmen; die Bewertung der Prüfung darf von der Aufgabenänderung nicht beeinträchtigt werden.

23.2 zu Abs. 2

Die Hilfe wird protokolliert und in der Niederschrift über die mündliche Prüfung vermerkt.

23.4 zu Abs. 4

Die Aufzeichnungen gemäß Nr. 22.3 VV zu Anlage D dienen als Grundlage für die Ausführungen des Prüflings; ein bloßes Ablesen der im Vorbereitungsraum erstellten Aufzeichnungen ist unzulässig. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelerntem Wissens wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt.

23.5 zu Abs. 5

- 23.51 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung – bei Prüfung mehrerer Prüflinge mit derselben Aufgabe in der Regel nach Abschluss der letzten Prüfung – berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistung.
- 23.52 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler erbrachte Leistung eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note, ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer eine Note vor. Die endgültige Benotung wird durch Stimmenmehrheit des Fachprüfungsausschusses festgelegt.
- 23.53 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses bestimmt, wann und von wem dem Prüfling die Prüfungsergebnisse mitgeteilt werden.
- 23.54 Am Ende jedes Prüfungstages übergibt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses sämtliche Prüfungsunterlagen der Prüflinge, die die Prüfung beendet haben, der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses.
- 23.55 Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift gemäß § 23 Erster Teil APO-BK anzufertigen.
- 23.56 Der Prüfungsverlauf ist in seinen wesentlichen Zügen und Ergebnissen wiederzugeben. Die Niederschrift enthält die erteilte Note, der gegebenenfalls die Tendenz hinzugefügt wird, eine Begründung der erteilten Note und die Angabe des Stimmverhältnisses bei der Abstimmung. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 24

Feststellung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung einer Schülerin oder eines Schülers stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 25.

VV zu § 24

24. Die Ergebnisse in den vier Fächern des Abiturbereichs und die Gesamtpunktzahl im Abiturbereich werden mit dem Vermerk über das Bestehen der Abiturprüfung und die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife für jede Schülerin oder jeden Schüler in den Schulaufbahnbogen eingetragen.

§ 25

Ermittlung der Gesamtqualifikation

- (1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation findet das Punktsystem gemäß § 11 Anwendung.
- (2) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 840 Punkte erreichbar, und zwar höchstens 330 Punkte einfacher Wertung im Grundkursbereich, 210 Punkte in zweifacher Wertung im Leistungskursbereich und 300 Punkte im Abiturbereich. Der Abiturbereich umfasst die vier Kurse der Abiturprüfungsfächer im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 in einfacher und die Prüfungsergebnisse in den Abiturprüfungsfächern in vierfacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung erbracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Abiturprüfungsfächern dreifach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den drei Bereichen ist nicht möglich.
- (3) Für die Anrechnung der Punktzahlen aus den Kursen des Grund- und Leistungskursbereichs gelten die Bedingungen gemäß § 15.
- (4) Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen:
1. Wird keine besondere Lernleistung eingebracht, müssen mindestens in zwei Abiturprüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, (dem Kurshalbjahr 13.2 der Abiturprüfungsfächer in jeweils einfacher und der Prüfung in jeweils vierfacher Wertung) mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein.
 2. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, müssen mindestens in zwei Abiturprüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, (dem Kurshalbjahr 13.2 der Abiturprüfungsfächer in jeweils einfacher und der Prüfung in jeweils dreifacher Wertung) mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.
 3. Im Abiturbereich gemäß Absatz 2 müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.

VV zu § 25

25.2 zu Abs. 2

Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gilt die Tabelle in der Anlage D 39.

§ 26

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

- (1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 25 erfüllt, erklärt der allgemeine Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden.

(2) Die Beschlüsse des allgemeinen Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.

(3) Schülerinnen und Schülern, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

VV zu § 26

26.1 zu Abs. 1

- 26.11 Für Schülerinnen und Schüler, die nicht nach § 21 Abs. 2 oder Abs. 4 Anlage D mündlich geprüft werden, erklärt die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses am ersten Prüfungstag der mündlichen Prüfung die Abiturprüfung für bestanden.
- 26.12 Über die gesamte Abiturprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift umfasst:
- die Niederschrift über die Konferenz des allgemeinen Prüfungsausschusses gemäß § 15 Anlage D;
 - die Niederschrift über die schriftliche Prüfung;
 - die Niederschrift über die Konferenz des allgemeinen Prüfungsausschusses gemäß § 21 Anlage D;
 - die Niederschriften gemäß Nr. 22.44 VV zu Anlage D;
 - die Erklärung über das Bestehen gemäß § 26 Abs. 1 Anlage D;
 - die Niederschrift über die mündliche Prüfung.
- 26.13 Auf dem Abiturzeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ergibt. Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird nach der Tabelle in **Anlage D 40** in eine Durchschnittsnote umgerechnet.
- 26.14 Das Zeugnisformular gemäß **Anlage D 41** wird als Entwurf nach den Unterlagen der Schule ausgefüllt. Nach diesem Entwurf wird eine Reinschrift des Zeugnisses angefertigt. Aufzunehmen sind die Ergebnisse aller Kurse, die in die Gesamtqualifikation eingehen, und der weiteren Pflichtkurse. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers werden die Ergebnisse weiterer in den Jahrgangsstufen 12 und 13 belegter Kurse aufgenommen. Die Ergebnisse der Kurse, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Als Entwurf kann auch eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgezeichnete Durchschrift oder Ablichtung gelten. Das Zeugnis erhält das Datum des Beschlusses des allgemeinen Prüfungsausschusses über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Den Termin, bis zu dem das Zeugnis spätestens ausgehändigt sein muss, bestimmt die oberste Schulaufsicht.
- 26.15 Schülerinnen oder Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben, aber die gemäß § 31 Anlage D nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen waren, können die Jahrgangsstufe 13 zur erneuten Zulassung zur Berufsabschlussprüfung wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird.
- In diesen Fällen endet das Schulverhältnis nicht mit der Aushändigung bzw. der Zustellung des Zeugnisses.
- 26.16 Die Entwürfe und die Reinschriften der Zeugnisse werden von der Dezernentin oder dem Dezernenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem des allgemeinen Abiturausschusses, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, von der Lehrkraft, die die Beratung und Schullaufbahnkontrolle durchgeführt hat, und von der oder dem Beauftragten des Schulträgers unterschrieben, sofern diese oder dieser an mindestens einer Fachprüfung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers teilgenommen hat. Wird der Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, so unterschreibt die Schulleiterin oder der Schulleiter sowohl in der Rubrik Vorsitzende/Vorsitzender als auch in der Rubrik Schulleiterin/Schulleiter. Die Amtsbezeichnung ist der Unterschrift hinzuzufügen. Unterschreibt keine Vertreterin oder kein Vertreter des Schulträgers das Zeugnis, ist dies in der entsprechenden Rubrik durch einen Strich kenntlich zu machen.
- 26.17 Die Entwürfe bzw. die Ablichtungen der Zeugnisse verbleiben bei den Prüfungsakten.
- 26.18 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses sie oder ihn unverzüglich auch schriftlich gemäß **Anlage D 42**.

26.3 zu Abs. 3

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit dem Leistungsfach Französisch ist aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit, wenn sie oder er im Leistungsfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt hat. Dies ist dann gegeben, wenn sie oder er bei der Zusammenfassung der Leistungen aus der Jahrgangsstufe 13.2 und der Abiturprüfung (Abiturbereich) mindestens 25 Punkte erreicht hat. Die Bescheinigung erfolgt entsprechend **Anlage 14** der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSI) vom 5. Oktober 1998 (BASS 13 – 52 Nr. 3.1/Nr. 3.2).

§ 27

Weitere Berechtigung

Das Lateinum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

VV zu § 27

27. Für den Erwerb des Lateinums gilt die Verwaltungsvorschrift Latein (**Anlage D 43**).

4. Unterabschnitt

Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 28

Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten sowie für Erzieherinnen und Erzieher wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.

(2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.

(3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen des jeweiligen Bildungsganges.

§ 29

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung statt. Die zweite Teilprüfung für Assistentinnen und Assistenten findet im vierten Ausbildungsjahr statt. Sie besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung. Die zweite Teilprüfung für Erzieherinnen und Erzieher findet am Ende der Jahrgangsstufe 14 statt. Sie besteht aus einer fachpraktischen Prüfung.

5. Unterabschnitt

Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und Durchführung der ersten Teilprüfung

§ 30

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Leistungsnachweise in allen Fächern der Jahrgangsstufe 13, mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache. Die in der Jahrgangsstufe 13 erbrachten Leistungsnachweise sind dabei entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten ohne Tendenzen zurückzurechnen und bilden die Vornoten.

(3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 31

Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsbewertungen der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Abiturprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

VV zu § 31

31.1 zu Abs. 1

Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen sind, erhalten eine Mitteilung gemäß **Anlage C 26** mit einem entsprechenden Verweis auf §§ 30 und 31 Abs. 1 Anlage D.

§ 32

Anrechnung der Abiturprüfung

(1) Der erste Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Abiturprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Stundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Abiturprüfung sind.

(2) Die Durchführung des ersten Teils der Berufsabschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen für die Abiturfächer.

§ 33

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden ist.

(2) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen sind entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten zurückzurechnen.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss setzt die Abschlussnoten auf der Grundlage des Ergebnisses der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Vornoten fest; dabei sind die Vornoten doppelt zu gewichten.

VV zu § 33

33.1 zu Abs. 1

Die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler Leistungen erbracht hat, die das Bestehen der gesamten Berufsabschlussprüfung ermöglichen.

33.3 zu Abs. 3

Der Prüfungsausschuss stellt die Vornoten als Abschlussnoten in den Fächern fest, die nach der Jahrgangsstufe 13 abgeschlossen sind und nicht Fächer der zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung sind.

§ 34

Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung
Schülerinnen und Schüler, die die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können gemäß § 26 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen zur Nachprüfung zugelassen werden.

VV zu § 34

- 34.1 Schülerinnen und Schüler erhalten eine Mitteilung über das Nichtbestehen und die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Nachprüfung gemäß **Anlage C 27** mit Verweis auf § 34 Anlage D.
- 34.2 Eine Nachprüfung im Rahmen der Berufsabschlussprüfung ist nur einmal möglich. Prüflinge, die zur Nachprüfung zugelassen sind, können in die Jahrgangsstufe 14 eintreten.
- 34.3 Eine Verbesserung der Note durch eine Nachprüfung ist nur im Rahmen der Berufsabschlussprüfung möglich, sie hat keine Auswirkungen auf den Abiturbereich.

6. Unterabschnitt

Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

§ 35

Fächer und Vornoten

- (1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die im ersten Prüfungsteil nicht geprüften Unterrichtsfächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung. Soweit Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch die Schülerin oder den Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 13.2.
- (2) Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 fortgeführt wurden, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss eine Woche vor der schriftlichen Prüfung die Vornoten fest. Die Vornoten werden aus den Leistungen der Jahrgangsstufen 13 und 14 gebildet. Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 nicht fortgeführt wurden, gelten die Abschlussnoten aus der Jahrgangsstufe 13 als Vornoten.

§ 36

Schriftliche Prüfung

- (1) Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung im zweiten Prüfungsteil legt die obere Schulaufsichtsbehörde fest.
- (2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufe 13 oder der Jahrgangsstufen 13 und 14 erwachsen. Die Aufgabenvorschläge macht die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat; für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten zur Genehmigung zu.
- (4) Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt drei Zeitstunden je Prüfungsfach.
- (5) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.

VV zu § 36

36.2 zu Abs. 2

- 36.21 Die Nummern 18.42 und 18.43 VV zu Anlage D gelten entsprechend.
- 36.22 Zur fachlichen Vorprüfung kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

§ 37

Praktische Prüfung

- (1) In Bildungsgängen, in denen gemäß der jeweiligen Stundentafel eine praktische Prüfung vorgesehen ist, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt fest.
- (2) In der praktischen Prüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er die Arbeiten nach bestimmten Verfahren durchführen kann, die Gegenstand der Vorbereitung auf den Berufsabschluss waren.
- (3) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die Fächer des berufsbezogenen Bereiches, in denen praktische Anteile enthalten sind. Die Dauer der Prüfung ist in der jeweiligen Stundentafel festgelegt.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Aufgabenstellung und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.
- (5) Die praktische Prüfung besteht aus der Vorbereitung und Durchführung komplexer praktischer Arbeiten, die in Teilgebiete der Fachpraxis gegliedert sein können. Für diese Teilgebiete kann jeweils die Anfertigung von Arbeitsberichten vorgesehen sein. Diese sollen Ausführungen zum Arbeitsverfahren, eventuell Berechnungen und das Arbeitsergebnis enthalten; dazu gehört ein Prüfungsgespräch.
- (6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

- (7) Die Note ist mit dem Arbeitsbericht zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 38

Mündliche Prüfung

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler in den Fächern des zweiten Prüfungsteils mündlich geprüft werden muss. In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt. In Fächern der schriftlichen Prüfung, bei denen Vornote und Note der schriftlichen Prüfungsarbeit um mindestens zwei Notenstufen abweichen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus findet eine mündliche Prüfung auch statt, wenn die Vornote „mangelhaft“ und die schriftliche Prüfungsarbeit „ausreichend“ ist. Die Schülerin oder der Schüler kann sich zusätzlich zu einer mündlichen Prüfung in den Fächern melden, die mit der Vornote 'mangelhaft' bewertet wurden (§ 30 Abs. 3) und nicht Gegenstand der Berufsabschlussprüfung sind.
- (2) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Abiturprüfung entsprechend.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht mündlich geprüft wurden, setzt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung und der Vornote fest. Dabei ist die Vornote doppelt zu gewichten.

7. Unterabschnitt

Abschluss der Prüfung

§ 39

Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der zweiten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung als Endnoten fest.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Ergebnisse der mündlichen Prüfung, gegebenenfalls der schriftlichen Prüfung und der Vornoten die Abschlussnote fest. Dabei wird die Vornote doppelt gewichtet.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.
- (4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

VV zu § 39

39.1 zu Abs. 1

In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Endnoten festgestellt. Die Endnoten sind die Zeugnisnoten.

39.2 zu Abs. 2

- 39.21 Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Dabei werden die Vornoten zweifach, die Note für die schriftliche Prüfungsleistung und die Note für die mündliche Prüfungsleistung je einfach gewichtet.
- 39.22 Ergibt der errechnete Notenwert keine volle Note oder keine eindeutige Tendenz zur nächst höheren oder nächst niedrigeren Notenstufe, so ist eine Gesamtwürdigung der Leistung vorzunehmen.
- 39.23 Die Abschlussnote der praktischen Prüfung ist die Prüfungsnote.

39.4 zu Abs. 4

Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil APO-BK oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK hinzuweisen.

8. Unterabschnitt

Zeugnisse, Berechtigungen

§ 40

Zeugnisse

- (1) Wer die staatlichen Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.
- (2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.
- (4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

VV zu § 40

40.1 zu Abs. 1

Wer die staatliche Abschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage C 21**.

40.3 zu Abs. 3

Soweit die Abiturprüfung bestanden worden ist, gelten die VV zu § 26 Anlage D. Wer die Abschlussprüfung und die Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß [Anlage D 35](#).

§ 41

Berechtigungen

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin“/„Staatlich geprüfter Assistent“ in der jeweiligen Fachrichtung zu führen.

(2) Wer am Ende des 13. Jahrgangs die zu erbringenden Prüfungsteile zur Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher bestanden hat, ist zur Aufnahme des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) berechtigt.

(3) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem BBiG gleichgestellt.

9. Unterabschnitt

Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

§ 42

Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)

(1) Das Berufspraktikum schließt sich an die erfolgreich abgeschlossene erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung an. Es dauert zwölf Monate. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das zwölfwöchige Praktikum in der Jahrgangsstufe 14 wird auf das Berufspraktikum angerechnet.

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.

(3) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Schulleitung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.

(5) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlagen sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle. Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(6) Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

(7) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 43

Fachpraktische Prüfung

(1) Am Ende des Berufspraktikums findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums statt; es ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die die Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet und unterrichtet haben. Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.

(3) Im Kolloquium soll nachgewiesen werden, dass die im Berufspraktikum (der fachpraktischen Ausbildung) erworbenen Qualifikationen selbstständig in der praktischen Erziehungsarbeit umgesetzt werden können.

(4) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der Schülerin oder dem Schüler ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum betreuenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird dabei doppelt gewichtet.

(6) Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten, und kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

(8) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Wiederholung.

VV zu § 43

43.1 zu Abs. 1

Das Kolloquium findet in den letzten vier Wochen des Berufspraktikums statt, in Ausnahmefällen in den letzten vier Wochen des Schuljahres.

43.2 zu Abs. 2

43.21 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses kann Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen als Gäste zulassen. Sie können zur Situation der sozialpädagogischen Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen.

43.22 Schülerinnen und Schüler, die nicht zum Kolloquium zugelassen sind, erhalten eine Mitteilung gemäß [Anlage C 28](#) mit einem entsprechenden Verweis auf § 43 Abs. 2 Anlage D.

43.8 zu Abs. 8

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Mitteilung gemäß [Anlage C 29](#).

§ 44

Berechtigungen

Wer das Berufspraktikum besteht, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“/„Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

VV zu § 44

44.1 Wer das Berufspraktikum besteht, erhält ein Zeugnis des Bildungsganges „Erzieherin/Erzieher/AHR“ gemäß [Anlage C 22](#) und eine Urkunde gemäß [Anlage C 23](#).

44.2 Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher ist unabhängig vom Zeitpunkt des Kolloquiums auf den letzten Tag des zwölfmonatigen Berufspraktikums auszustellen.

3. Abschnitt

Bestimmungen für die Bildungsgänge gemäß § 2 Abs. 3

1. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

§ 45

Grundstruktur des Unterrichts, Fachrichtungen, fachliche Schwerpunkte

(1) Die Bildungsgänge sind nach den folgenden Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert:

Fachrichtung	fachliche Schwerpunkte
Technik	Bau- und Holztechnik Elektrotechnik Metalltechnik Textiltechnik und Bekleidung Drucktechnik Physik, Chemie, Biologie
Wirtschaft und Verwaltung Ernährung und Hauswirtschaft Sozial- und Gesundheitswesen Gestaltung Agrarwirtschaft	

(2) Für den Unterricht gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den jeweiligen Bildungsgang.

VV zu § 45

45.1 zu Abs. 1

Mit Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde können zu den Fachrichtungen weitere fachliche Schwerpunkte eingerichtet werden.

2. Unterabschnitt
Leistungsbewertung

§ 46

Grundsätze der Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung und die Anfertigung einer Facharbeit gilt § 8 entsprechend.

VV zu § 46

46. Die Facharbeit kann in einem Fach des fachlichen Schwerpunktes angefertigt werden. Die Facharbeit wird von der Fachlehrkraft benotet. Eine Zweitkorrektur ist nicht erforderlich. Die Facharbeit wird wie eine Klausur gewertet. Im Übrigen gilt Nr. 8.2 VV zu Anlage D entsprechend.

§ 47

Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) Klausuren werden nur in den Fächern gemäß § 50 Abs. 2 geschrieben, davon im ersten Halbjahr je zwei Klausuren und im zweiten Halbjahr je eine Klausur.

(2) Die Dauer der Klausuren beträgt drei Zeitstunden.

§ 48

Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

§ 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 49

Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Halbjahres ein Zeugnis über die bis dahin erbrachten Leistungen.

VV zu § 49

49. Für das Halbjahreszeugnis ist die **Anlage D 32** mit dem Vermerk zur Gefährdung der Versetzung zu verwenden.

3. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

§ 50

Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die schriftliche Abiturprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach des fachlichen Schwerpunktes gemäß **Anlage D 29**. Die Bildungsgangkonferenz legt zu Beginn des Bildungsganges ein Fach des fachlichen Schwerpunktes fest.

(2) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern mit Ausnahme von Religionslehre und Sport durchgeführt werden.

§ 51

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Vornoten in allen Fächern, die aus den Leistungen des gesamten Schuljahres gebildet werden.

(3) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

VV zu § 51

51.1 zu Abs. 1

Die Nummern 15.11 bis 15.14 VV zu Anlage D gelten entsprechend.

51.2 zu Abs. 2

51.21 Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen bleiben bei der Entscheidung über die Zulassung unberücksichtigt.

51.22 Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrkraft vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen. Vornoten werden ohne Tendenzen gebildet.

§ 52

Verfahren bei Nichtzulassung

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurde, kann das Schuljahr einmal wiederholen. Die bisherigen Leistungsbewertungen werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

VV zu § 52

52. Ist eine Schülerin oder ein Schüler nicht zugelassen, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses sie oder ihn unverzüglich auch schriftlich gemäß **Anlage D 37** mit entsprechendem Verweis auf § 52 Anlage D.

Wiederholt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang, erhält sie oder er ein Zeugnis gemäß **Anlage D 32** mit dem Vermerk zur Wiederholung des Bildungsganges; verlässt sie oder er den Bildungsgang, so erhält sie oder er ein Zeugnis gemäß **Anlage D 30**.

§ 53

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden. Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

VV zu § 53

53. Die Nummern 17.11 bis 17.18 VV zu Anlage D gelten entsprechend.

§ 54

Aufgaben der schriftlichen Prüfung

Für die Aufgabenerstellung gilt § 18 entsprechend.

§ 55

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

Für die Beurteilung gilt § 19 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 56

Mündliche Prüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden muss. Eine mündliche Prüfung ist dann anzusetzen, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung in diesem Fach um mehr als eine Note von der Vornote abweicht. Eine mündliche Prüfung ist auch dann anzusetzen, wenn die Vornote in einem schriftlichen Prüfungsfach „mangelhaft“ und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung „ausreichend“ ist. In Fächern, in denen Vornote

und Note der schriftlichen Prüfung übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann sich in höchstens zwei weiteren nicht schriftlichen Fächern zur mündlichen Prüfung melden.

(3) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen gemäß §§ 22 und 23 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(4) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(5) Der Fachprüfungsausschuss setzt die Prüfungsnote aus dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bei gleicher Gewichtung fest.

VV zu § 56

56.1 zu Abs. 1

Die Nummern 21.11 bis 21.13 VV zu Anlage D gelten entsprechend.

56.2 zu Abs. 2

56.21 Der Prüfling teilt seine Wahl spätestens bis zwölf Uhr (Eingang in der Schule) am Schultag nach Bekanntgabe der Fächer für die mündliche Prüfung der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich mit.

56.22 Ein Rücktritt von den selbstgewählten Prüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses. Als begründeter Ausnahmefall gilt die Gefährdung des Abschlusses.

§ 57

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten in allen Fächern des Bildungsganges fest.

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung waren, ist die Vornote die Abschlussnote.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung gemäß **§ 13 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen** für die Bildungsgänge bestanden hat. Mehr als zwei mangelhafte Prüfungsteilleistungen oder ungenügende Prüfungsteilleistungen in Prüfungen gemäß § 50 Abs. 2 und 3 führen zum Nichtbestehen.

(4) In Fächern der schriftlichen Prüfung, in denen auch mündlich geprüft wird, setzt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Prüfungsnote und der Vornote fest. Dabei sind die Vornote und die Prüfungsnote gleich zu gewichten.

(5) Für Schüler, die in einem Fach nur mündlich geprüft wurden, stellt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und der Vornote fest. Dabei sind die Vornote und die Prüfungsnote gleich zu gewichten.

VV zu § 57

57.3 zu Abs. 3

57.31 In Fächern, in denen nur eine schriftliche Prüfung stattfindet, ist die Prüfungsteilleistung das Ergebnis der schriftlichen Prüfung.

57.32 In Fächern, in denen eine schriftliche und mündliche Prüfung stattfindet, ist die Prüfungsteilleistung das Ergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung.

57.33 In Fächern, in denen nur eine mündliche Prüfung stattfindet, ist die Prüfungsteilleistung das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

57.4 zu Abs. 4 und 5

Ergibt sich bei der Feststellung der Endnote aufgrund der Gleichgewichtung der Vornote und der Prüfungsleistung keine eindeutige Endnote, so ist der Vornote eine höhere Gewichtung beizumessen.

§ 58

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

(1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen des § 57 Abs. 3 erfüllt und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird ihr oder ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

(2) In einer zweiten Fremdsprache werden Kenntnisse nachgewiesen durch

- Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 einer Schule der Sekundarstufe I, oder
- Unterricht im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Abschlussnote „ausreichend“, oder
- Erwerb eines Fremdsprachenzertifikates auf der Stufe II gemäß der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung, oder
- eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bestandenen Ergänzungsprüfung.

(3) Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird der Schülerin oder dem Schüler die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Die mit der fachgebundenen Hochschulreife verbundenen Berechtigungen legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

VV zu § 58

58.1 zu Abs. 1

58.11 Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage D 44** Seite 1, 2 und 3 a.

58.12 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der fachgebundenen Hochschulreife wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Abschlusszeugnisses. Dabei bleiben die Noten der Fächer Religionslehre und Sport sowie die Noten der Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Zeugnis unter Bemerkungen ausgewiesen.

58.13 Schülerinnen oder Schüler mit der Möglichkeit einer Wiederholung der Abiturprüfung erhalten eine Mitteilung gemäß **Anlage D 42**. Wer endgültig den Abschluss nicht erreicht hat, erhält ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 45**.

58.2 zu Abs. 2

Der Nachweis der Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache gemäß Buchstabe b) wird durch Unterricht im Umfang von 320 Stunden in Bildungsgängen des Berufskollegs erbracht. Weist die Schülerin oder der Schüler zu einem späteren Zeitpunkt die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nach und legt das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife vor, so erhält sie oder er ein Zeugnis gemäß **Anlage D 44** Seite 1, 2 und 3 a.

58.3 zu Abs. 3

58.31 Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage D 44** Seite 1, 2 und 3 b. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in den einschlägigen Studiengängen²⁾.

1. Fachrichtung Technik

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge
 - Ingenieurwissenschaftliche und technische Studiengänge
 - Architektur und Innenarchitektur
 - Chemie und Lebensmittelchemie
 - Geowissenschaften (ohne Geographie)
 - Informatik und Wirtschaftsinformatik
 - Lebensmitteltechnologie
 - Mathematik und Wirtschaftsmathematik
 - Physik
 - Statistik
 - Wirtschaftsingenieurwesen

b) Lehramt an beruflichen Schulen
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Abs. 2 und 3 der LPO - BASS 20 – 02 Nr. 11)

2. Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge
 - Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
 - Statistik

b) Lehramt an beruflichen Schulen
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Abs. 2 und 3 der LPO - BASS 20 – 02 Nr. 11)

3. Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft³⁾

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge
 - Biochemie
 - Biologie
 - Brauwesen und Getränketechnologie
 - Chemie und Lebensmittelchemie
 - Lebensmitteltechnologie
 - Ökotrophologie

b) Lehramt an beruflichen Schulen
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Abs. 2 und 3 der LPO - BASS 20 – 02 Nr. 11)

4. Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge
 - Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik
 - Psychologie
 - Biologie
 - Biochemie

b) Lehramt an beruflichen Schulen
Sozialpädagogik, Pflege, Gesundheit jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Abs. 2 und 3 der LPO - BASS 20 – 02 Nr. 11)

tungen bzw. Fächern gemäß § 37 Abs. 2 und 3 der LPO - BASS 20 – 02 Nr. 11)

5. Fachrichtung Gestaltung

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge
 - Gestaltung/Design
 - Architektur
 - Innenarchitektur
 - Bildende Kunst
 - Theaterwissenschaften
 - Medien(-wissenschaften)

b) Lehramt an beruflichen Schulen
Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Abs. 2 und 3 der LPO - BASS 20 – 02 Nr. 11)

6. Fachrichtung Agrarwirtschaft

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge
 - Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz
 - Biochemie
 - Biologie
 - Chemie und Lebensmittelchemie
 - Lebensmitteltechnologie

b) Lehramt an beruflichen Schulen
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Abs. 2 und 3 der LPO - BASS 20 – 02 Nr. 11)

58.32 Im Zeugnis werden die einschlägigen Studiengänge entsprechend den Fachrichtungen aufgeführt.

Inhalt der Anlagen der Anlage D

Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang
Anlage D 1: Bautechnik	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR
Anlage D 2: Elektrotechnik	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR
Anlage D 3: Erziehung und Soziales	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR
Anlage D 3a: Informatik	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR
Anlage D 4: Kunst, Musik, Gestaltung	Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR
Anlage D 5: Land- und Hauswirtschaft	Hauswirtschaftliche Assistentin/AHR Hauswirtschaftlicher Assistent/AHR
Anlage D 6: Maschinenbau-technik	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR
Anlage D 7: Naturwissenschaften	Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR
Anlage D 8: Naturwissenschaften	Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR
Anlage D 9: Naturwissenschaften	Physikalisch-technische Assistentin / AHR Physikalisch-technischer Assistent / AHR
Anlage D 10: Naturwissenschaften	Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR
Anlage D 11: zurzeit unbesetzt	
Anlage D 12: Wirtschaftswissenschaften	Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR
Anlage D 13: Wirtschaftswissenschaften	Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR
Anlage D 14: Bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)
Anlage D 15: Elektrotechnik	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)

Anlage D 16: Erziehung und Soziales	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)
Anlage D 17: Erziehung und Soziales	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin / Freizeitsportleiter) (Sport, Biologie)
Anlage D 18: Kunst, Musik, Gestaltung	Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)
Anlage D 19: Ernährungswirtschaft	Allgemeine Hochschulreife (Ernährungslehre mit Chemie)
Anlage D 20: Maschinenbautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)
Anlage D 21: Mathematik, Philosophie, Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)
Anlage D 22: Naturwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)
Anlage D 23: Naturwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)
Anlage D 24: Rohstoffe, Werkstoffe	Allgemeine Hochschulreife (Werkstofftechnik, Physik)
Anlage D 25: Sprache und Literatur	Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)
Anlage D 26: zurzeit unbesetzt	
Anlage D 27: Wirtschaftswissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen)
Anlage D 28: Wirtschaftswissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondent/in Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Sprachen)
Anlage D 29: Rahmenstundentafel FOS 13	Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler

Anlage D 1

**Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:**

**Bautechnik
Bautechnische Assistentin/AHR
Bautechnischer Assistent/AHR**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Bautechnik	3	3	5	5	5	5	–
Physik oder Chemie	3	3	5	5	5	5	–
Bauplanungstechnik oder Holztechnik	–	–	2	2	3	3	(4) 1,2
Chemie oder Physik	2	2	2	2	–	–	–
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Informatik	3	3	–	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Physik oder Chemie

Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Bautechnik

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):

zu wählen sind

- a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache⁴⁾ und
- b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Schriftliche Prüfungsfächer:

- 1. Bautechnik
- 2. Physik oder Chemie
- 3. Bauplanungstechnik oder Holztechnik
- 4. Wirtschaftslehre
- 5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte acht Stunden

Praktische Prüfung

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

2) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.

4) Die Zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

1) Der Text der Rechtsverordnung – Anlage D APO-BK – ist **halbfett** gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften – VV zu Anlage D APO-BK – (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen D 1 bis D 29 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen D 30 bis D 45 Teil der Verwaltungsvorschriften.
2) Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die allgemeine Hochschulreife voraus.
3) Der Abschluss der auslaufenden Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege (Bayern) bleibt gemäß KMK-Vereinbarung vom 25. November 1976 in allen Ländern anerkannt.

Anlage D 2

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Elektrotechnik
Elektrotechnische Assistentin/AHR
Elektrotechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Elektrotechnik	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik	–	–	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	6	6	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik

Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Elektrotechnik

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):

zu wählen sind

- ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache und
- ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Schriftliche Prüfungsfächer:

- Elektrotechnik
- Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik
- Mathematik
- Wirtschaftslehre
- Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

Praktische Prüfung

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden .

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

²⁾ Ist die zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

³⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.

Anlage D 3

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Erziehung und Soziales
Erzieherin/AHR
Erzieher/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Biologie	3	3	5	5	5	5	–
Erziehungswissenschaften	6	6	6	6	6	6	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3	4 ²⁾
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Kunst, Musik	3	3	2	2	2	2	–
Zweite Fremdsprache ³⁾	3	3	3	3	3	3	–
Praktika	6 Wochen		8 Wochen			34	
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	4	4	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	38

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Das Fach Erziehungswissenschaften umfasst die Fächer Jugendrecht und Medienpädagogik. Deutsch schließt in Jahrgangsstufe 11 Kinder- und Jugendliteratur ein.

III. Praktika:

Die Praktika in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

IV. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher:

Abiturprüfung

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Biologie

Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Erziehungswissenschaften

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):

zu wählen sind

- ein Fach der Fächergruppe Englisch, Deutsch, Zweite Fremdsprache⁴⁾, und
- ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher

Prüfungsfächer:

- Erziehungswissenschaften (schriftlich)
- Biologie (schriftlich)
- Deutsch oder Gesellschaftslehre (schriftlich) mit Geschichte oder Religionslehre
- Didaktik und Methodik (mündlich)

Fachpraktische Prüfung:

Kolloquium

¹⁾ In der Jahrgangsstufe 14 erfolgt das zwölf-monatige Betriebspraktikum.

²⁾ Das Fach Didaktik/Methodik umfasst als praxisorientiertes Fach in der Jahrgangsstufe 14 auch berufspragmatische Anteile der Fächer Erziehungswissenschaften, Kunst, Musik, Medienpädagogik, Jugendrecht und Sport.

³⁾ Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

⁴⁾ Die Zweite Fremdsprache kann nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie fortgeführte Fremdsprache ist oder mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 unterrichtet wurde.

Anlage D 3a

Fachlicher Schwerpunkt: Informatik
 Bildungsgang: Informationstechnische Assistentin/
 AHR
 Informationstechnischer Assistent/
 AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Mathematik (LK)	3	3	5	5	5	5	-
Datenverarbeitungstechnik (LK)	3	3	5	5	5	5	-
Informatik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Elektrotechnik	2	2	2	2	2	2	-
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	4	4	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³⁾	- ³⁾	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik
 Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Datenverarbeitungstechnik
 Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
 zu wählen sind ¹⁾
- a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache und
 - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

- Schriftliche Prüfungsfächer:
1. Datenverarbeitungstechnik
 2. Mathematik
 3. Informatik
 4. Wirtschaftslehre
 5. Deutsch oder Englisch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

Praktische Prüfung

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
²⁾ Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache, ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden (= 4 Wochenstunden je Schuljahr) in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
³⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.

Anlage D 4

Fachlicher Schwerpunkt: Kunst, Musik, Gestaltung
 Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin/
 AHR
 Gestaltungstechnischer Assistent/
 AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Gestaltungstechnik	3	3	5	5	5	5	-
Englisch	3	3	5	5	5	5	-
Grafik-Design	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Kunst	2	2	2	2	2	2	-
Physik oder Chemie	3	3	2	2	2	2	-
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	-
Betriebspraktika	-	-	- ³⁾	- ³⁾	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
 Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Gestaltungstechnik
 Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
 zu wählen sind
- a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik bzw. Chemie, Deutsch, Zweite Fremdsprache, Kunst und
 - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

- Schriftliche Prüfungsfächer:
1. Gestaltungstechnik
 2. Englisch
 3. Grafik-Design
 4. Wirtschaftslehre
 5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

Praktische Prüfung

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

¹⁾ Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
²⁾ Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 - 13 zu unterrichten.
³⁾ In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.

Anlage D 5

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Land- und Hauswirtschaft
Hauswirtschaftlich-technische
Assistentin/AHR
Hauswirtschaftlich-technischer
Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Wirtschaftslehre des Haushalts	3	3	5	5	5	5	-
Haushaltstechnik	-	-	2	2	3	3	(4) 1,2
Ernährungslehre	2	2	2	2	-	-	-
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Arbeits- und Betriebslehre	-	-	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³⁾	- ³⁾	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemie
Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Wirtschaftslehre des Haushalts

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs): zu wählen sind

- a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache⁴⁾ und
- b) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Schriftliche Prüfungsfächer:

1. Wirtschaftslehre des Haushalts
2. Chemie
3. Haushaltstechnik
4. Arbeits- und Betriebslehre
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

Praktische Prüfung

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

2) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.

4) Die Zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 6

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Maschinenbautechnik
Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR
Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Maschinenbautechnik	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Physik	3	3	2	2	2	2	-
Konstruktions- und Fertigungstechnik	-	-	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³⁾	- ³⁾	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik
Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Maschinenbautechnik
Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):

zu wählen sind

- a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache und
- b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Schriftliche Prüfungsfächer:

1. Maschinenbautechnik
2. Konstruktions- und Fertigungstechnik
3. Mathematik
4. Wirtschaftslehre
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

Praktische Prüfung

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

2) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.

Anlage D 7

Fachlicher Schwerpunkt: **Naturwissenschaften**
 Bildungsgang: **Biologisch-technische Assistentin/
 AHR
 Biologisch technischer Assistent/
 AHR**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Biologie	3	3	5	5	5	5	-
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Biologietechnik	-	-	2	2	2	2	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³⁾	- ³⁾	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4.

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Biologie
 Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemie
 Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
 zu wählen sind
- a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache⁴⁾ und
 - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung

- Schriftliche Prüfungsfächer:
1. Biologie
 2. Chemie
 3. Biologietechnik
 4. Mathematik
 5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

Praktische Prüfung

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

2) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 - 13 zu unterrichten.

3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.

4) Die Zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 8

Fachlicher Schwerpunkt: **Naturwissenschaften**
 Bildungsgang: **Chemisch-technische Assistentin/
 AHR
 Chemisch-technischer Assistent/
 AHR**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Chemietechnik	3	3	5	5	5	5	-
Physik oder Biologie	-	-	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³⁾	- ³⁾	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife:

Abiturprüfung

- Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemie
 Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemietechnik
 Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
 zu wählen sind
- a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache⁴⁾ und
 - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung

- Schriftliche Prüfungsfächer:
1. Chemietechnik
 2. Chemie
 3. Physik oder Biologie
 4. Mathematik
 5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

Praktische Prüfung

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

2) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.

4) Die Zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 9

Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften
 Bildungsgang: Physikalisch-technische Assistentin/AHR
 Physikalisch-technischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Physik	3	3	5	5	5	5	–
Physiktechnik	3	3	5	5	5	5	–
Physikalische Chemie	–	–	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Physik
 Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Physiktechnik
 Drittes Prüfungsfach (Grundkurs):
 zu wählen sind
 a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache⁴⁾ und
 b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung

- Schriftliche Prüfungsfächer:
 1. Physiktechnik
 2. Physik
 3. Physikalische Chemie
 4. Mathematik
 5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

Praktische Prüfung

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
 2) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.
 4) Die Zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 10

Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften
 Bildungsgang: Umwelttechnische Assistentin/AHR
 Umwelttechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Mathematik oder Chemie ²⁾	3	3	5	5	5	5	–
Physik oder Biologie ²⁾	3	3	5	5	5	5	–
Umweltschutztechnik ³⁾	4 (3)	4 (3)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	5 (4)	(4) 1,2
Mathematik	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)	–
Informatik	2	2	2	2	2	2	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ⁴⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ⁵⁾	– ⁵⁾	–	–	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	–
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik oder Chemie
 Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Physik oder Biologie
 Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
 zu wählen sind
 a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache⁶⁾ und
 b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

- Schriftliche Prüfungsfächer:
 1. Physik oder Biologie
 2. Umweltschutztechnik
 3. Mathematik oder Chemie
 4. Wirtschaftslehre
 5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

Praktische Prüfung

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
 2) Die Wahl der Leistungskursfächer beschränkt sich auf die Varianten Mathematik und Physik bzw. Chemie und Biologie.
 3) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen in den Jahrgangsstufen 11.1 bis 13.2 gelten bei der Wahl der Leistungsfächer Chemie und Biologie.
 4) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
 5) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.
 6) Ist Chemie Prüfungsfach, kann die Zweite Fremdsprache nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 12

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Wirtschaftswissenschaften
Kaufmännische Assistentin/AHR
Kaufmännischer Assistentin/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik	3	3	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)	-
Englisch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Betriebsorganisation ²⁾	2 (0)	2 (0)	3 (0)	3 (0)	2 (0)	2 (0)	(4) 1,2
Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) ²⁾	2	2	0 (3)	0 (3)	0 (2)	0 (2)	(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2	-
Wirtschaftsinformatik ²⁾	4	4	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	0/(4) 1,2
Physik oder Chemie oder Biologie	2	2	2	2	3	3	-
Zweite Fremdsprache ³⁾	3	3	3	3	3	3	-
Korrespondenz/Übersetzung ²⁾	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	(4) 1,2/0
Betriebspraktika	-	-	- ⁴⁾	- ⁴⁾	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

Akzentuierung Betriebsorganisation

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik oder Englisch
Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
zu wählen sind ⁵⁾

- a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache bzw.
ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik bzw. Chemie bzw. Biologie und
- b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Schriftliche Prüfungsfächer

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
2. Mathematik oder Englisch
3. Betriebsorganisation
4. Wirtschaftsinformatik
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

Akzentuierung Europäischer Binnenhandel

1. Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
2. Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

3./4. Prüfungsfach (Grundkurs):
zu wählen sind

- a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik bzw. Chemie bzw. Biologie und
- b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Deutsch

Berufsabschlussprüfung

Schriftliche Prüfungsfächer

1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
2. Englisch

3. Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa)
4. Korrespondenz und Übersetzung
5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

Praktische Prüfung

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitendes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h)
- 2) Für die Akzentuierung „Betriebsorganisation“ müssen die Fächer Betriebsorganisation und Wirtschaftsinformatik durchgängig belegt werden. Das Fach Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Das 1. Leistungsfach kann Mathematik oder Englisch sein. Für die Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel mit Vorbereitung Fremdsprachenkorrespondenten-Prüfung“ ist Englisch als 1. Leistungsfach zu wählen, darüber hinaus durchgängig die Fächer Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) sowie Übersetzung und Korrespondenz. Das Fach Korrespondenz und Übersetzung wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 11 belegt. Zur Vorbereitung auf die Fremdsprachenkorrespondenten-Prüfung sollte zusätzlich der Differenzierungsbereich genutzt werden. Insgesamt gelten für diese Akzentuierung die in Klammern gesetzten Stundenanteile.
- 3) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.
- 5) Durch die Wahl muss das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld abgedeckt sein. Wird Englisch als Leistungskurs gewählt, muss durch die Wahl auch das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld abgedeckt werden.

Anlage D 13

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Wirtschaftswissenschaften
Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR
Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
Berufsbezogener Lernbereich							
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik ²⁾	3	3	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)	-
Englisch ²⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Betriebsinformatik	2	2	3	3	3	3	(4) 1,2
Maschinenbautechnik	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Zweite Fremdsprache ³⁾	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ⁴⁾	- ⁴⁾	-	-	(30) 9
Berufsübergreifender Lernbereich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
Differenzierungsbereich							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

Variante 1

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik
Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
zu wählen sind

- a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache und
- b) ein Fach der Fächergruppe Volkswirtschaftslehre, Physik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Variante 2

- Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
 Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
 Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs): zu wählen sind
 a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik und
 b) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

- Schriftliche Prüfungsfächer
 1. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen
 2. Mathematik oder Englisch
 3. Maschinenbautechnik
 4. Betriebsinformatik
 5. Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte

Praktische Prüfung

Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt sechs Zeitstunden.

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten bei der Wahl der Leistungsfächer Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Englisch.
 3) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen.

Anlage D 14

Fachlicher Schwerpunkt: Bautechnik
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Bautechnik	3	3	5	5	5	5
Physik oder Chemie	3	3	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
Chemie oder Physik	2	2	-	-	-	-
Mathematik	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
 II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs)²⁾: Physik oder Chemie oder Mathematik oder Englisch oder Deutsch
 Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Bautechnik
 Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs): zu wählen sind³⁾
 a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Physik oder Chemie, Mathematik, Zweite Fremdsprache⁴⁾ und

- b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
 2) Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.
 3) Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.
 4) Ist Physik oder Chemie 1. Prüfungsfach, kann die Zweite Fremdsprache nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 15

Fachlicher Schwerpunkt: Elektrotechnik
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Elektrotechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
Physik	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
 Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
 II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs)²⁾: Mathematik oder Physik oder Englisch oder Deutsch
 Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Elektrotechnik
 Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs): zu wählen sind³⁾
 a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Zweite Fremdsprache⁴⁾ und
 b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
 2) Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.
 3) Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.
 4) Ist Physik Prüfungsfach, so kann die Zweite Fremdsprache nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie fortgeführte Fremdsprache ist oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 16

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Erziehung und Soziales
Allgemeine Hochschulreife
(Erziehungswissenschaften)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Erziehungswissenschaften	3	3	5	5	5	5
Biologie oder Physik	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Rechtskunde oder Soziologie	2	2	–	–	–	–
Kunst	2	2	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Musik	2	2	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)
Mathematik	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Englisch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
2. Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs)²⁾: Physik oder Biologie oder Mathematik oder Englisch oder Deutsch

Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Erziehungswissenschaften
Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
zu wählen sind³⁾

- Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache⁴⁾, Mathematik, Physik oder Biologie
- Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Kunst oder Musik

¹⁾ Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

²⁾ Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.

³⁾ Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein. Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muss eines der Fächer Deutsch der Fremdsprache sein.

⁴⁾ Ist Biologie oder Physik 1. Prüfungsfach, so kann die Zweite Fremdsprache nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie fortgeführte Fremdsprache ist oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 17

Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Erziehung und Soziales
Allgemeine Hochschulreife
(Freizeitsportleiterin/Freizeit-
sportleiter)
(Sport, Biologie)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Sport	5	5	5	5	5	5
Biologie	3	3	5	5	5	5
Erziehungswissenschaften	3	3	3	3	3	3
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
2. Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Praktika ²⁾	–	–	–	–	–	–
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	34	34	34	34

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schülern, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Praktikum

Das Praktikum kann als Block oder an einzelnen Tagen in vergleichbarem Umfang abgeleistet werden.

III. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Biologie

Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Sport (Fachprüfung)

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):

zu wählen sind

- ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache³⁾ und
- ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Erziehungswissenschaften

Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter:**1. Prüfungsteil⁴⁾:**

- Sport (Fachprüfung)
- Biologie (schriftlich)
- Deutsch oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Englisch bzw. Zweite Fremdsprache (schriftlich oder mündlich)

2. Prüfungsteil⁵⁾:

- Didaktik und Methodik (schriftlich oder mündlich)
- Erziehungswissenschaften⁶⁾ (schriftlich oder mündlich)

Die Dauer der Abschlusslehrprobe beträgt 45 Minuten, die Dauer des Kolloquiums 15 Minuten.

¹⁾ Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

²⁾ Praktika von mindestens vier Wochen.

³⁾ Die Zweite Fremdsprache kann nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie fortgeführte Fremdsprache ist oder mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 unterrichtet wurde.

⁴⁾ Die Prüfungsleistungen für diese Fächer werden in der Abiturprüfung erbracht.

⁵⁾ Für die Durchführung der Prüfung gelten ergänzende Bestimmungen.

⁶⁾ Die Prüfung entfällt, wenn das Fach im Rahmen der Abiturprüfung geprüft wurde.

Anlage D 18

Fachlicher Schwerpunkt: Kunst, Musik, Gestaltung
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Kunst	5	5	5	5	5	5
Englisch	3	3	5	5	5	5
Wirtschaftslehre oder Soziologie	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie	3	3	2	2	2	2
Gestaltungstechnik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	33	33	33	33

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
 Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Kunst
 Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
 zu wählen sind
- a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Biologie oder Chemie, Gestaltungstechnik und
 - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Wirtschaftslehre oder Soziologie, Religionslehre

¹⁾ Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

Anlage D 19

Fachlicher Schwerpunkt: Ernährungswirtschaft
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Ernährungslehre mit Chemie)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Ernährungslehre mit Chemie	3	3	5	5	5	5
Wirtschaftslehre des Haushalts	3	3	2	2	2	2
Haushaltstechnik	4	4	-	-	-	-
Physik oder Biologie	2	2	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Mathematik	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Englisch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
 - II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:
- Abiturprüfung**
- Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs)²⁾: Physik bzw. Biologie oder Mathematik oder Englisch oder Deutsch
- Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Ernährungslehre mit Chemie
- Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
 zu wählen sind³⁾
- a) ein Fach der Fächergruppe Physik bzw. Biologie, Mathematik⁴⁾, Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache⁵⁾, und
 - b) ein Fach der Fächergruppe Wirtschaftslehre des Haushalts, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

¹⁾ Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

²⁾ Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.

³⁾ Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.

⁴⁾ Nur bei 1. Leistungskurs Englisch oder Deutsch möglich.

⁵⁾ Ist Biologie bzw. Physik Prüfungsfach, so kann die Zweite Fremdsprache nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie fortgeführte Fremdsprache ist oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 20

Fachlicher Schwerpunkt: Maschinenbautechnik
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Maschinenbautechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
Physik	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
 - II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:
- Abiturprüfung**
- Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs)²⁾: Mathematik oder Physik oder Englisch oder Deutsch
- Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Maschinenbautechnik
- Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
 zu wählen sind³⁾
- a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik oder Physik, Zweite Fremdsprache⁴⁾ und
 - b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

¹⁾ Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

- 2) Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.
- 3) Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.
- 4) Ist Physik Prüfungsfach, so kann die Zweite Fremdsprache nur als Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie fortgeführte Fremdsprache ist oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 22

Fachlicher Schwerpunkt: Mathematik, Philosophie, Informatik
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Informatik	5	5	5	5	5	5
Philosophie ¹⁾	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)
Wirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen ¹⁾	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)
Englisch	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik
 Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Informatik
 Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
 zu wählen sind
 a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache und
 b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Philosophie oder Wirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

- 1) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn nicht Philosophie sondern Wirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen durchgängig von der Jahrgangsstufe 11.1 bis 13.2 unterrichtet wird.
- 2) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Biologie	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Biologie
 Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemie
 Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
 zu wählen sind
 a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache²⁾ und
 b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Die Zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 22

Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Chemietechnik	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
Mathematik	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	2	2
Englisch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemie oder Mathematik oder Englisch oder Deutsch

Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Chemietechnik

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):

zu wählen sind

- a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache²⁾ und
- b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

1) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
2) Die Zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 25

**Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:**

**Sprache und Literatur
Allgemeine Hochschulreife
(Deutsch, Englisch)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Englisch	5	5	5	5	5	5
Philosophie	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Gesellschaftslehre mit Geschichte	3	3	3	3	3	3
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

- I. Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Deutsch

Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):

zu wählen sind

- a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Biologie und
- b) ein Fach der Fächergruppe Philosophie, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

1) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

Anlage D 26 zur Zeit nicht besetzt

Anlage D 24

**Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:**

**Rohstoffe, Werkstoffe
Allgemeine Hochschulreife
(Werkstofftechnik, Physik)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Werkstofftechnik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
Chemie	2	2	-	-	-	-
Mathematik	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs)²⁾: Physik oder Mathematik oder Englisch oder Deutsch

Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Werkstofftechnik

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):

zu wählen sind³⁾

- a) ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Physik, Mathematik, Zweite Fremdsprache⁴⁾ und
- b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

1) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
2) Ist Deutsch erstes Leistungsfach, muss sich unter den vier Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden.
3) Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.
4) Ist Physik Prüfungsfach, kann die Zweite Fremdsprache nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 –13 mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 27

**Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:**

**Wirtschaftswissenschaften
Allgemeine Hochschulreife
(Betriebswirtschaftslehre mit
Rechnungswesen)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftslehre	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Englisch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	33	33	33	33

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die Zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung
Variante 1**

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
zu wählen sind zwei Fächer der Fächergruppe ²⁾
Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Wirtschaftsinformatik, Deutsch, Gesellschaftslehre und Geschichte, Religionslehre, Zweite Fremdsprache oder Volkswirtschaftslehre

Variante 2

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Mathematik
Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
zu wählen sind zwei Fächer der Fächergruppe ²⁾
Deutsch, Englisch, Zweite Fremdsprache, Volkswirtschaftslehre, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Biologie oder Chemie oder Physik oder Wirtschaftsinformatik

Variante 3

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Deutsch
Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
zu wählen sind zwei Fächer der Fächergruppe ²⁾
Mathematik, Englisch, Zweite Fremdsprache, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Volkswirtschaftslehre, Religionslehre, Biologie oder Chemie oder Physik oder Wirtschaftsinformatik

1) Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
2) Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.

Anmerkungen:

Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

**Abiturprüfung
Variante 1**

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Zweite Fremdsprache
Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
zu wählen sind

- a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Biologie oder Chemie oder Physik oder Wirtschaftsinformatik und
- b) ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte

Variante 2

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht

Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
zu wählen sind zwei Fächer der Fächergruppe ²⁾
Mathematik, Biologie oder Chemie oder Physik oder Wirtschaftsinformatik, Deutsch, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Zweite Fremdsprache

Variante 3

Erstes Prüfungsfach (Leistungskurs): Englisch
Zweites Prüfungsfach (Leistungskurs): Deutsch
Drittes/Viertes Prüfungsfach (Grundkurs):
zu wählen sind

- a) ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Biologie oder Chemie oder Physik oder Wirtschaftsinformatik und
- b) ein Fach der Fächergruppe Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht, Gesellschaftslehre mit Geschichte

1) Dieses Fach ist auch verpflichtend für Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen für die Zweite Fremdsprache bereits erfüllen. Ist die Zweite Fremdsprache eine neu einsetzende Fremdsprache ist sie mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
2) Durch die Wahl müssen die drei Aufgabenfelder erfasst sein.

Anlage D 29

**Rahmenstundentafel FOS 13
Allgemeine Hochschulreife
für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler**

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstunden
Berufsbezogener Lernbereich	
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ¹⁾	240
Mathematik	200
Physik, Chemie oder Biologie	80
Wirtschaftslehre ²⁾	80
Englisch	200
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch	240
Gesellschaftslehre mit Geschichte	80
Religionslehre	40
Sport	40
Differenzierungsbereich³⁾	240 ⁴⁾
Gesamtstundenzahl	1440

- Abiturprüfung:
1. Fach des fachlichen Schwerpunktes
 2. Deutsch
 3. Mathematik
 4. Englisch

1) Im Rahmen der erlassenen Vorgaben / Richtlinien und Lehrpläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.
2) Im fachlichen Schwerpunkt Wirtschaft wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.
3) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die Zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist ein entsprechendes Angebot im Umfang von 160 Stunden vorzusehen.

**Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:**

**Anlage D 28
Wirtschaftswissenschaften
Allgemeine Hochschulreife
(Fremdsprachenkorrespondent/
Fremdsprachenkorrespondent)
(Betriebswirtschaftslehre mit
Rechnungswesen, Sprachen)**

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht	3	3	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	5	5	5	5	5	5
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	5 (3)	5 (3)	5 (3)	5 (3)
Wirtschaftsinformatik (mit Textverarbeitung)	3	3	2	2	2	2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Übersetzung Englisch oder Zweite Fremdsprache	-	-	2	2	2	2
Korrespondenz Englisch oder Zweite Fremdsprache	-	-	2	2	2	2
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	4	4	2	2	2	2
Wochenstunden	32	32	35	35	35	35

Anlage D 30

Bezeichnung der Schule _____

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____
 vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schülerin/Schüler in der Jahrgangsstufe _____.

Leistungen¹⁾

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch _____
_____	Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

Bemerkungen

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Schulleiter/in oder Vertretung **(Siegel)** Klassenleiterin/Klassenleiter

1) Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil APO-BK)

Anlage D 32

Bezeichnung der Schule _____

Zeugnis

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

Bildungsgang _____
 Schuljahr _____/_____

Jahrgangsstufe _____
 Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____

Leistungen¹⁾

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch _____
_____	Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss/die Versetzung²⁾
 Nicht versetzt/Versetzt in die Jahrgangsstufe 12²⁾
 Die Schülerin/Der Schüler kann die Jahrgangsstufe 11/den Bildungsgang wiederholen²⁾.

Bemerkungen

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Schulleiter/in oder Vertretung **(Siegel)** Klassenleiterin/Klassenleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

1) Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

2) Nichtzutreffendes streichen

Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil APO-BK)

Anlage D 31

Bezeichnung der Schule _____

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____
(Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____
 vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schülerin/Schüler in der Jahrgangsstufe _____.

Leistungen¹⁾

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch _____
_____	Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

Bemerkungen
 Die Schülerin/Der Schüler hat nach erfolgreichem Abschluss der Jahrgangsstufe 11 die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 11 erfüllt. In Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung gilt dieses Zeugnis als Nachweis der Fachhochschulreife mit der Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Saarland²⁾.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Schulleiter/in oder Vertretung **(Siegel)** Klassenleiterin/Klassenleiter

1) Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

2) Nichtzutreffendes streichen

Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil APO-BK)

Anlage D 33 – Seite 1 –

Bezeichnung der Schule _____

Bescheinigung über die Schullaufbahn gemäß § 13 Anlage D APO-BK

Frau/Herr _____

Bildungsgang _____ Jahrgangsstufe _____

Schuljahr _____/_____

Fach ¹⁾	Aufgabenfeld ²⁾	Abiturfach ³⁾	Fach der Berufsabschlussprüfung ⁴⁾	Leistungen ⁵⁾ im Halbjahr			
				12.1	12.2	13.1	13.2

1) In der Reihenfolge der erlassenen Stundentafel

2) I = (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld)
 II = (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld)
 III = (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld)

3) 1 = (erstes Leistungsfach)
 2 = (zweites Leistungsfach)
 3 = (drittes Abiturfach)
 4 = (viertes Abiturfach)

4) Alle Fächer der Berufsabschlussprüfung sind zu kennzeichnen.

5) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut		gut		befriedigend		ausreichend		mangelhaft		ungenügend	
	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04

Die Punkte in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

Ihre Schullaufbahn weist folgende Defizite auf, durch die die Zulassung zur Abiturprüfung gefährdet wird:

Kurse unter 5 Punkten in den Fächern:

Ihre Schullaufbahn weist folgende Defizite auf, durch die die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung gefährdet wird.
Kurse mit nicht ausreichenden Leistungen in den Fächern:

Bemerkungen

Sie werden gebeten, bei Ihrer/Ihrem für die Beratung zuständigen Lehrerin/Lehrer Rücksprache zu nehmen.

Ort, Datum der Ausgabe

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel) Klassenleiterin/Klassenleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:

Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigter bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil APO-BK)

Leistungen¹⁾

Fach	Note ¹⁾	Fach	Note ¹⁾
_____	_____	Deutsch	_____
_____	_____	Gesellschaftslehre mit Geschichte	_____
_____	_____	Religionslehre	_____
_____	_____	Sport	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen/Praktika:

Fächer, die vor Erteilung dieser Bescheinigung abgeschlossen wurden:

Fach: _____ Note:¹⁾ _____
 _____ erteilt in den Jahrgangsstufen _____
 _____ erteilt in den Jahrgangsstufen _____
 _____ erteilt in den Jahrgangsstufen _____
 _____ erteilt in den Jahrgangsstufen _____

Diese Übersicht dient zur Vorlage bei Bewerbungen; sie ist kein Zeugnis.

Ort, Datum der Ausgabe

Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel) Klassenleiterin/Klassenleiter

¹⁾ Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Bezeichnung der Schule

Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname

geboren am _____ ist zurzeit Schülerin/Schüler des Bildungsganges _____

Die eingetragenen Noten wurden in der Jahrgangsstufe _____ erteilt.

Bezeichnung der Schule

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schülerin/Schüler im _____ Halbjahr der Jahrgangsstufe _____.

Fach ¹⁾	Aufgabefeld ²⁾	Kursart ³⁾	12.1 ⁴⁾		12.2 ⁴⁾		13.1 ⁴⁾		13.2 ⁴⁾		14
			Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	

1) In der Reihenfolge der erlassenen Stundentafel

2) I = (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabefeld)
 II = (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabefeld)
 III = (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabefeld)

3) LK = (Leistungskursfach)
 GK = (Grundkursfach)

4) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Bemerkungen	
Ort, Datum der Zeugnisausgabe	
Schulleiter/in oder Vertretung	Klassenleiterin/Klassenleiter
(Siegel)	
Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil APO-BK)	

den Kursabschlussnoten eingetragen. Die der jeweiligen Notentendenz entsprechenden Punktzahlen werden in einfacher Gewichtung zweistellig in Klammern hinter der eingetragenen Note vermerkt.

5. Schülerinnen und Schüler, die die obigen Voraussetzungen erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 35** mit folgendem Vermerk: „Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung vom 4. 5. 1993 (**BASS 13 – 36 Nr. 5**) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses Zeugnis gilt auch als Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife in den Ländern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.
Die Durchschnittsnote beträgt: _____.“
Die Durchschnittsnote wird in Buchstaben und Ziffern ausgewiesen.
6. Hat eine Schülerin oder ein Schüler im ersten Durchgang die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) erfüllt und verlässt sie bzw. er den Bildungsgang nach einem Wiederholungsjahr mit dem Abgangszeugnis, so können diese Voraussetzungen auch nach einem gegebenenfalls nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden.

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote bei Zeugnissen der Fachhochschulreife (schulischer Teil), die aufgrund der 11-Länder-Vereinbarung in der gymnasialen Oberstufe erworben wurden

Der Tabelle liegt folgende Formel zugrunde:

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 – 261	1.0
260 – 255	1.1
254 – 249	1.2
248 – 244	1.3
243 – 238	1.4
237 – 232	1.5
231 – 227	1.6
226 – 221	1.7
220 – 215	1.8
214 – 210	1.9
209 – 204	2.0
203 – 198	2.1
197 – 192	2.2
191 – 187	2.3
186 – 181	2.4
180 – 175	2.5

Punkte	Durchschnittsnote
174 – 170	2.6
169 – 164	2.7
163 – 158	2.8
157 – 153	2.9
152 – 147	3.0
146 – 141	3.1
140 – 135	3.2
134 – 130	3.3
129 – 124	3.4
123 – 118	3.5
117 – 113	3.6
112 – 107	3.7
106 – 101	3.8
100 – 96	3.9
95	4.0

Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Anlage D 36

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach der Jahrgangsstufe 12 in einem zur allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgang des Berufskollegs

1. Schülerinnen und Schülern, die nach der Jahrgangsstufe 12 den Bildungsgang verlassen, kann gemäß § 13 **Anlage D** eine Fachhochschulreife (schulischer Teil) bescheinigt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 1.1 In den beiden Leistungsfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
 - 1.2 Es müssen elf Grundkurse belegt und insgesamt 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
 - 1.3 Unter den nach Nr. 1.1 und 1.2 anzurechnenden Kursen müssen sein: je zwei Kurse in Deutsch, der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache, einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie).
 - 1.4 Außer den in Nr. 1.3 genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
 - 1.5 In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
 - 1.6 Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.
2. Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 13.1 oder am Ende der Jahrgangsstufe 13.2 die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht wurde. Schülerinnen und Schüler, die die Feststellungsprüfung gemäß Nr 4.1 VV zu Anlage D abgelegt haben, können auch die Pflichtkurse der neu einsetzenden Fremdsprache gemäß Nr. 1.3 ab der Jahrgangsstufe 12 einbringen.
3. Die Gesamtpunktzahl – mindestens 95, höchstens 285 Punkte –, die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird gemäß der nachstehenden Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.
4. In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13 bewerteten Kurse mit den entsprechen-

Anlage D 37

(Bezeichnung der Schule)

Nichtzulassung zur Abiturprüfung

im Bildungsgang _____

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie nicht zur Abiturprüfung _____ zugelassen werden können, weil Sie die Bedingungen gemäß § 15 Anlage D APO-BK (BASS 13 – 33 Nr. 1.1) nicht erfüllen.

Sie nehmen ab _____ am Unterricht der Jahrgangsstufe 12.2 teil.¹⁾

Sie verlassen den Bildungsgang gemäß § 2 Anlage D APO-BK i. V. m. § 5 Abs. 4 Erster Teil APO-BK.¹⁾

Gegen die Nichtzulassung zur Abiturprüfung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule (Name und Anschrift) Widerspruch einlegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß

(Ort, Datum)

(Vorsitzende/Vorsitzender
des allgemeinen Prüfungsausschusses)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 39

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2 : 1)

Noten	Punkte	schriftliche Prüfung																	
		6			5			4			3			2			1		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
mündliche Prüfung	6	0	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
	5	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
		+	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	4	-	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
		+	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	3	-	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
		+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
	2	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
		+	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	1	-	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
+		10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	
0	-	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	
	+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	
-	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	
	+	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58	
.	-	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60	
	+	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60	60	

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen worden ist, die Punktzahl für die Kursleistung im Abschlusssemester in einfacher Wertung hinzugezählt.

- Dieser Tabelle liegt folgender Rechengang zugrunde:
Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit 2/3, das der mündlichen Prüfung mit 1/3 multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Bei dem Endergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.
- Die beim Rechengang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \left(\frac{2s + m}{3} \right) \cdot 4$$

- Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.
- P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach
- s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
- m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach

Anlage D 38

Das Fach Sport

- Für die Bildungsgänge im Berufskolleg die zur allgemeinen Hochschulreife führen, gelten die Richtlinien und Lehrpläne Sekundarstufe II, Gymnasium/Gesamtschule, Schriftenreihe Schule in NRW Nr. 4734. Für die Gestaltung des Unterrichts im Fach Sport gelten die Rahmenvorgaben für den Schulsport und die Akzentuierungen des Aufgabenprofils des Sportunterrichts durch die APO-BK, die einem berufsbezogenen Sportunterricht die Aufgabe der Gesundheitsförderung zuweisen (vgl. § 6 Abs. 2 Erster Teil APO-BK).
- Für alle Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen nach Anlage D (außer Stundentafel D 29) gelten die Regelungen für die Grundkurse in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule. Sie nehmen an einem zweistündigen Unterricht in Sport nach dem Angebot der Schule teil. Dieser Sportunterricht findet jahrgangsstufenbezogen statt. Der Unterricht bereitet auf das weitere Schulsportangebot der Schule vor.
- Sport als Leistungsfach im Bildungsgang Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter und allgemeine Hochschulreife, Anlage D 17
- Das Leistungsfach Sport umfasst den Unterricht in mindestens zwei profilbildenden Inhaltsbereichen, eingebunden ist dabei die Praxis an der Übungsstätte und ein in der Regel zweistündiger Theorieunterricht im Klassenraum.
- In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten im Fach Sport erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind.
- An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als Leistungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.
- Die Fachprüfung im Leistungsfach wird gemäß § 11 Anlage D APO-BK mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.
- Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Leistungsfach Sport in den Jahrgangsstufen 12 und 13 oder im Verlauf des Prüfungsverfahrens sportunfähig, so trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn bzw. über das weitere Prüfungsverfahren.

Anlage D 40

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnoten für die Abiturzeugnisse

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	840 – 768	2,0	616 – 600	3,0	448 – 432
1,1	767 – 751	2,1	599 – 583	3,1	431 – 415
1,2	750 – 734	2,2	582 – 566	3,2	414 – 398
1,3	733 – 717	2,3	565 – 549	3,3	397 – 381
1,4	716 – 701	2,4	548 – 533	3,4	380 – 365
1,5	700 – 684	2,5	532 – 516	3,5	364 – 348
1,6	683 – 667	2,6	515 – 499	3,6	347 – 331
1,7	666 – 650	2,7	498 – 482	3,7	330 – 314
1,8	649 – 633	2,8	481 – 465	3,8	313 – 297
1,9	632 – 617	2,9	464 – 449	3,9	296 – 281
				4,0	280

Der Tabelle liegt folgende Formel zugrunde:
N = 17,3 – P,168

Eine Punktzahl über 784 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

Bezeichnung der Schule

**Zeugnis
der allgemeinen Hochschulreife**

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____ ¹⁾

hat sich der Abiturprüfung im Bildungsgang _____
unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung).
- Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung).
- Die Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung).
- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).

¹⁾ Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers wird hinter dem Wohnort das Religionsbekenntnis vermerkt.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

II. 1. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. Leistungsfach		
2. Leistungsfach		
3.		
4.		

II. 2. Besondere Lernleistungen¹⁾

Thema: _____ Ergebnis in einfacher Wertung:

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 22 Grundkursen: mindestens 110, höchstens 330 Punkte

Punktsumme aus 6 Leistungskursen in zweifacher Wertung und der Ausgleichsregelung: mindestens 70, höchstens 210 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in vierfacher Auswertung²⁾ und den Kursen der Prüfungsfächer im Abschlussjahr in einfacher Wertung: mindestens 100, höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl: mindestens 280, höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote: ³⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.
³⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

I. Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (Qualifikationsphase)

Fach ¹⁾	Bewertung ²⁾			
	12.1	12.2	13.1	13.2
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Religionslehre				
Sport				

¹⁾ Leistungsfächer werden mit dem Klammerzusatz (Leistungsfach) gekennzeichnet. Grundkurse bleiben ohne besondere Kennzeichnung.
²⁾ Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut		gut		befriedigend		ausreichend		mangelhaft		ungenügend					
	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-						
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Die Punkte in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

IV. Fremdsprachen¹⁾

Fach: _____ Jahrgangsstufe: _____
von _____ bis _____
von _____ bis _____
von _____ bis _____

Dieses Zeugnis schließt das Latein/Graecum (Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. von Griechischkenntnissen gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979)/das Hebraicum ein.²⁾

V. Bemerkungen³⁾

VI. Frau/Herr

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum _____

(Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses _____ Schulleiter/in oder Vertretung _____

Vertreterin/Vertreter des Schulträgers _____ Beratungslehrerin/Beratungslehrer _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Kursabschlussnoten der Jahrgangsstufe 13.2 und die Leistungen in der Abiturprüfung sowie die Berechnung der Gesamtqualifikation einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

¹⁾ außer Arbeitsgemeinschaften
²⁾ Nichtzutreffendes streichen
³⁾ Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und an anderen Unterrichtsveranstaltungen im Differenzierungsbereich in den Jahrgangsstufen 12 und 13 oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben sowie in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossenen Kursen vermerkt werden.

(Bezeichnung der Schule)

Nichtbestehen der Abiturprüfung

im Bildungsgang _____

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Abiturprüfung _____ nicht bestanden haben, weil Sie die Bedingungen gemäß § 25 Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1) nicht erfüllen.

Es besteht die Möglichkeit der Wiederholung der Abiturprüfung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK. Falls Sie die Abiturprüfung nicht wiederholen wollen, wird Ihnen ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.¹⁾

Sie verlassen den Bildungsgang gemäß § 2 Anlage D APO-BK i. V. m. § 5 Abs. 4 Erster Teil APO-BK. Ihnen wird ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.¹⁾

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule (Name und Anschrift) Widerspruch einlegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß

(Ort, Datum) (Vorsitzende/Vorsitzender
des allgemeinen Prüfungsausschusses)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Bescheinigung

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat von Klasse _____/von der Jahrgangsstufe 11.1¹⁾ bis _____ am Lateinunterricht teilgenommen.

Gemäß den Bestimmungen der Anlage D 43 APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1) hat sie/er Lateinkenntnisse im Umfang des

Kleinen Latinum

nachgewiesen.

(Siegel)

Ort, Datum Schulleiter/in oder Vertretung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

(Bezeichnung der Schule)

**Zeugnis
der allgemeinen Hochschulreife/
Zeugnis der fachbundenen Hochschulreife¹⁾**

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____²⁾

hat sich der Abiturprüfung im Bildungsgang _____

unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 – 33 Nr. 1.1).
- Die Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung).

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers wird hinter dem Wohnort das Religionsbekenntnis vermerkt.

Verwaltungsvorschrift Latinum

1. Das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) wird erworben nach aufsteigendem dem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend den für das Fach Latein geltenden Richtlinien:
 - 1.1 von Klasse 5 bis 10 bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der Klasse 10;
 - 1.2 von Klasse 7 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11.2 bei mindestens ausreichenden Leistungen im Abschlusskurs;
 - 1.3 von Klasse 9 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12.2 bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlusskurs;
 - 1.4 vom Beginn der Jahrgangsstufe 11.1 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13.2 (2 Grundkurse und 4 Leistungskurse und Abiturprüfung) bei mindestens ausreichenden Leistungen (25 Punkte) im Abiturfach gemäß § 25 Anlage D APO-BK.
2. Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe oder die Abiturprüfung wiederholen und die die Bedingungen für ein Latinum erfüllt haben, müssen im Wiederholungsjahr den entsprechenden Nachweis nur dann erneut erbringen, wenn Latein Gegenstand der Versetzungsentscheidung oder der Abiturprüfung war.
3. Im Übrigen kann das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) auf dem Wege einer Erweiterungsprüfung oder einer Prüfung in zeitlichem Zusammenhang mit der Abiturprüfung erworben werden.
4. Das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) wird nach bestandener Abiturprüfung auf dem Abiturzeugnis bescheinigt.
5. Ein Kleines Latinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend den Richtlinien für das Fach Latein:
 - 5.1 ab Klasse 5, 7 oder 9 in Fällen, wenn die für die Vergabe des Latinums (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) erforderliche Abschlussnote nicht erreicht wurde. In diesen Fällen müssen am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres bzw. Schulhalbjahres mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) nachgewiesen sein;
 - 5.2 von Jahrgangsstufe 11 bis Jahrgangsstufe 13 in Grundkursen bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlusskurs. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Kleine Latinum im Abschlusskurs nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Latein Abiturfach ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Kleinen Latinum;
 - 5.3 Ein Kleines Latinum bescheinigt die Schulleiterin oder der Schulleiter beim Abgang von der Schule gemäß folgendem Muster:

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

I. Leistungen in der Abiturprüfung¹⁾

Prüfungsteilleistungen _____

Deutsch _____

Mathematik _____

Englisch _____

Fach des fachlichen Schwerpunkts _____

II. Abschlussnoten¹⁾ und Durchschnittsnote

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch _____
_____	Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Durchschnittsnote: _____²⁾

Frau/Herr _____ hat Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache _____ gemäß § 58 Abs. 2 Anlage D APO-BK nachgewiesen³⁾.

1) Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

2) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

3) Nichtzutreffendes streichen

3. Seite des Zeugnisses der fachgebundenen Hochschulreife für _____

III. Bemerkungen

IV. Frau/Herr

hat die Abiturprüfung bestanden. Ihr/Ihm wird die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium der folgenden Studiengänge¹⁾ an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen:

Ort, Datum _____

(Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses	Schulleiter/in oder Vertretung
_____	_____
Vertreterin/Vertreter des Schulträgers	Beratungslehrerin/Beratungslehrer
_____	_____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Noten für die Prüfungsteilleistungen und die Abschlussnoten einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

1) Auflistung gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 58 Abs. 3 Anlage D APO-BK

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

III. Bemerkungen

IV. Frau/Herr

hat die Abiturprüfung bestanden. Ihr/Ihm wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen.

Ort, Datum _____

(Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses	Schulleiter/in oder Vertretung
_____	_____
Vertreterin/Vertreter des Schulträgers	Beratungslehrerin/Beratungslehrer
_____	_____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Noten für die Prüfungsteilleistungen und die Abschlussnoten einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bezeichnung der Schule _____

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

vom _____ bis _____ besucht.

I. Leistungen in der Abiturprüfung¹⁾

Prüfungsteilleistungen _____

Deutsch _____

Mathematik _____

Englisch _____

Fach des fachlichen Schwerpunkts _____

II. Abschlussnoten²⁾

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch _____
_____	Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

1) Auflistung gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 58 Abs. 3 Anlage D APO-BK

2) Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Bemerkungen
Ort, Datum der Zeugnisausgabe
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Schulleiter/in oder Vertretung (Siegel) Klassenleiterin/Klassenleiter </div>
Rechtsbehelfsbelehrung (Wortlaut s. Nr. 9.25 VV zu Erster Teil APO-BK)

Vorbemerkung: Die nachstehende Anlage E der APO-BK ist mit Verordnung vom 29. Juni 2003 neu gefasst worden und am 1. August 2003 in Kraft getreten. Schulen, die ihre bisherigen Bildungsgänge nicht zum 1. August 2003 umstellen konnten, sind berechtigt, diese nach den bisherigen Vorschriften (s. BASS 2002/2003 S. 13/147 ff.) noch einen weiteren Durchgang fortzuführen. Die zur neuen Anlage E gehörigen Verwaltungsvorschriften werden zurzeit erarbeitet; eine endgültige Fassung lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Anlage E
Bildungsgänge der Fachschule

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Aufbau der Fachschule
- § 3 Gliederung der Bildungsgänge
- § 4 Organisation der Bildungsgänge
- § 5 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Allgemein bildende Abschlüsse
- § 7 Berufsbezeichnung

2. Abschnitt

Ordnung des Fachschulexamens
und der Fachhochschulreifeprüfung

- § 8 Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung
- § 9 Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 15 Feststellung des Fachschulexamens
- § 16 Feststellung der Fachhochschulreife
- § 17 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 18 Nichtschülerprüfung

3. Abschnitt

Fachbereiche

1. Unterabschnitt
Agrarwirtschaft

- § 19 Fachrichtungen
- § 20 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)
- § 21 Berufsbezeichnung

2. Unterabschnitt
Ernährung und Hauswirtschaft

- § 22 Fachrichtungen
- § 23 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)
- § 24 Berufsbezeichnung

3. Unterabschnitt
Gestaltung

- § 25 Fachrichtungen
- § 26 Berufsbezeichnung

4. Unterabschnitt
Sozialwesen

- § 27 Weitergeltung bisheriger Vorschriften
- § 28 bis § 36 zurzeit nicht besetzt

5. Unterabschnitt
Technik

- § 37 Fachrichtungen
- § 38 Berufsbezeichnung

6. Unterabschnitt
Wirtschaft

- § 39 Fachrichtungen
- § 40 Aufnahmevoraussetzungen
- § 41 Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen
- § 42 Berufsbezeichnung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule dienen der beruflichen Weiterbildung und bauen auf der beruflichen Erstausbildung und Berufserfahrungen auf (postsekundäre Ausbildung).

(2) Fachschulen führen zu staatlichen Abschlüssen und zu Teilabschlüssen der beruflichen Weiterbildung. Die Ausbildung soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und anderen Einrichtungen zu übernehmen.

(3) Fachschulen leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit.

(4) Die Fachrichtungen des Fachbereiches Sozialwesen befähigen insbesondere zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Förderarbeit. Sie vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, auf schulisches Lernen vorzubereiten sowie selbstständiges und verantwortliches Handeln anzuregen und zu unterstützen.

(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass durch ergänzende Lernangebote die Möglichkeit eröffnet wird, weitere Qualifikationen und Abschlüsse zu erwerben.

(6) Der Abschluss der Fachschule kann von der zuständigen Stelle ganz oder in Teilen auf die Meisterprüfung angerechnet werden.

(7) Fachschulen ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife, wenn der Bildungsgang mindestens 2.400 Unterrichtsstunden umfasst.

§ 2

Aufbau der Fachschule

(1) Die Fachschule umfasst

1. Bildungsgänge mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Wirtschaft und in der Fachrichtung Motopädagogik des Fachbereiches Sozialwesen,
2. Bildungsgänge mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereiches Sozialwesen,
3. Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft, Technik und Wirtschaft,
4. Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden Fachtheorie und mindestens 1.200 Stunden Praxis in den Fachrichtungen Familienpflege, Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereiches Sozialwesen.

(2) Den Bildungsgängen nach Absatz 1 sind die Rahmenstudententafeln **Anlage E 1** bis **Anlage E 3** zu Grunde zu legen.

§ 3

Gliederung der Bildungsgänge

Die Fachschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- Agrarwirtschaft
- Gestaltung
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Sozialwesen
- Technik
- Wirtschaft

Die Fachbereiche gliedern sich in die Fachrichtungen entsprechend dem 3. Abschnitt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Schwerpunkte als arbeitsmarktrelevante Untergliederungen einer Fachrichtung vorsehen, die sich durch eigenständige Handlungsfelder von den anderen Schwerpunkten derselben Fachrichtung unterscheiden.

§ 4

Organisation der Bildungsgänge

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule können in zeitlich unterschiedlichen Unterrichtsorganisationsformen angeboten werden.

(2) Der Unterricht in den Bildungsgängen der Fachschule ist in den fachrichtungsübergreifenden Lernbereich, den fachrichtungsbezogenen Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert.

(3) Von den Unterrichtsstunden des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsbezogenen Lernbereichs können nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne bis zu 20 v.H., jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden, als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen (Selbstlernphasen) organisiert werden.

(4) Bereits in anderen Bildungsgängen erworbene berufliche Qualifikationen können auf die im Bildungsgang angestrebte Gesamtqualifikation angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt durch die Schulleitung.

(5) Der Abschluss einer Fachschule mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden kann auf die Ausbildung in einer zweiten 2.400 Unterrichtsstunden umfassenden Fachrichtung des Fachbereichs mit bis zu 1.200 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

§ 5

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachschule wird aufgenommen, wer mindestens

1. den Abschluss der Ausbildung in einem für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und
2. den Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand und
3. eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr, die auch während der Fachschulausbildung abgeleistet werden kann, nachweist. Die einjährige Berufstätigkeit wird in Fachschulen mit 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in Form eines gelenkten Praktikums während des Fachschulbildungsganges abgeleistet.

(2) In die Fachschule kann abweichend von Absatz 1 auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

(3) Den Bildungsgang können auch Studierende besuchen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, wenn der Unterricht in den beteiligten Bildungsgängen inhaltlich verknüpft wird. Die erforderliche Berufstätigkeit muss bei der Zulassung zum Fachschulexamen nachgewiesen werden (§ 9 Abs. 8).

(4) Ergänzende Aufnahmevoraussetzungen im 3. Abschnitt bleiben unberührt.

§ 6

Allgemein bildende Abschlüsse

(1) In Bildungsgängen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden erwirbt die oder der Studierende den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – mit der Versetzung nach 1.200 Unterrichtsstunden.

(2) Die Studierenden erwerben den Sekundarabschluss II – Fachhochschulreife –, wenn sie am Ende eines Fachschulbildungsganges mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden die Fachhochschulreife mit einer Prüfung nachweisen und den Fachschulbildungsgang erfolgreich abschließen.

(3) Die oder der Studierende teilt dem Berufskolleg nach einer Beratung durch die Schulleitung zu Beginn des Bildungsganges mit, ob sie oder er die Fachhochschulreife anstrebt. Das Berufskolleg richtet für diese Studierenden nach den Möglichkeiten des Berufskollegs gegebenenfalls ein erweitertes Unterrichtsangebot nach den Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der jeweils gültigen Fassung ein.

§ 7

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung mit Angabe des Fachbereichs, der Fachrichtung, gegebenenfalls des Schwerpunktes und dem Zusatz „Staatlich geprüfte / Staatlich geprüfter“ oder „Staatlich anerkannte / Staatlich anerkannter“ zu führen.

2. Abschnitt

Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

§ 8

Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung

(1) Am Ende des Bildungsganges wird ein Fachschulexamen durchgeführt, mit dem die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Das Ergebnis wird als Fachschulexamen ausgewiesen. Das Fachschulexamen besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.

(2) Die Bildungsgangkonferenz legt für die Studierenden, die die Fachhochschulreife anstreben, zu Beginn des Bildungsganges fest, in welchem der drei Bereiche

- a) Deutsch/Kommunikation,
- b) Fremdsprache oder
- c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

die für das Studium an einer Fachhochschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine zusätzliche schriftliche Arbeit nachgewiesen werden sollen. Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die Festlegung des Bereiches wird den Studierenden in der ersten Unterrichtswoche mitgeteilt.

§ 9

Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zum Fachschulexamen und gegebenenfalls die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der oder des Studierenden vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(3) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung sind:

1. Die Zulassung zur Abschlussprüfung nach Absatz 3 und
 2. mindestens ausreichende Leistungen in den in den Lehrplänen ausgewiesenen Fächern, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen sind.
- (5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.
- (6) Für Studierende, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist der oder dem Stu-

dierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) In den Bildungsgängen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden sind die Studierenden nach Bekanntgabe der Noten vom Unterricht befreit.

(8) Die erforderliche Berufstätigkeit in Bildungsgängen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 muss in vollem Umfang nachgewiesen werden.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten unter Aufsicht. Eine der drei Arbeiten kann durch eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse vor dem Fachprüfungsausschuss, dem die an der Erarbeitung der Aufgabenstellung beteiligten Lehrkräfte angehören, ersetzt werden. Über die Durchführung einer Hausarbeit entscheidet die Bildungsgangkonferenz. Das Thema der Hausarbeit wird den Studierenden am Tage nach der letzten schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Für die Bearbeitung steht ihr oder ihm eine Woche zur Verfügung. Für die Präsentation der Ergebnisse gelten die Bestimmungen für die mündliche Prüfung (§ 14).

(2) Die Aufgabe für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und die Anforderungsbereiche Reproduktion, Anwendung und Problemlösung beinhalten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung wird von der Bildungsgangkonferenz festgelegt und beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht überschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt mindestens im Bereich Deutsch/Kommunikation 180 Minuten, im Bereich Fremdsprache 90 Minuten und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich 120 Minuten.

(5) Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung schriftlich mit.

§ 11

Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Ersten Teils dieser Verordnung für die Abschlussprüfungen hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von dem Berufskolleg gekennzeichnetes Papier benutzt werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.

(3) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den Aufgabenvorschlägen angegeben sind.

(4) Lehrkräfte der Klasse korrigieren und begutachten die Arbeiten und bewerten sie mit einer Note.

(5) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht ausreichenden Note bewertet worden, bestellt der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

§ 12

Praktische Prüfung

(1) Die Hausarbeit (§ 10 Abs. 1) kann durch eine praktische Prüfung ersetzt werden. Die Dauer der praktischen Prüfung darf acht Zeitstunden nicht überschreiten.

(2) Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 2 und 5 sowie § 11 sinngemäß.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Fachschulexamens kann nur zu den schriftlichen Arbeiten nach § 10 Abs. 1 stattfinden. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der oder des Studierenden statt.

(2) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten bis zu zwei schriftliche Arbeiten benennen, zu denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ein Bestehen nicht mehr möglich ist. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(4) Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

§ 14

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 10 Abs. 1) durchgeführt.

(3) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer (§ 10 Abs. 1) schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 15

Feststellung des Fachschulexamens

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden.

(3) Das Gesamtergebnis des Fachschulexamens lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in den Abschlussarbeiten in höchstens einer der drei Abschlussnoten „mangelhaft“ sind und der erzielte Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

§ 16

Feststellung der Fachhochschulreife

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten in dem für die Fachhochschulreife maßgeblichen Prüfungsbereich fest.

(2) Die Abschlussnote wird aus der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Note der schriftlichen Arbeit wird dabei zweifach gewichtet.

(3) In den übrigen Fächern werden die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten als Abschlussnoten übernommen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach § 9 Abs. 4 Nr. 2 mindestens ausreichende Leistungen erzielt und das Fachschulexamen bestanden wurde.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Fächer, die zur Vermittlung der Fachhochschulreife beitragen, und der Abschlussnote nach Absatz 2 ergibt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife wird die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen oder entsprechender Studiengänge an Gesamthochschulen erworben.

§ 17

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

(2) In den Fachrichtungen Familienpflege, Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege wird das Abschlusszeugnis erst ausgehändigt, wenn die Studierenden die erforderliche Berufspraxis in vollem Umfang nachweisen.

§ 18

Nichtschülerprüfung

(1) Durch eine Nichtschülerprüfung kann das Fachschulexamen mit oder ohne Fachhochschulreife erworben werden. Der Abschluss der Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Motopädie kann nicht durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt und in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht hat. Darüber hinaus müssen Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden.

(3) Mit dem Fachschulexamen soll die Gesamtqualifikation im Sinne des § 8 festgestellt werden. Die Inhalte aller Fächer müssen in drei Arbeiten berücksichtigt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen denen der Fachschule entsprechen. Jede der vorgeschriebenen Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

(5) Wer das Fachschulexamen bestanden hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen. Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache, Mathematik-Naturwissenschaft-Technik. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt mindestens im Bereich Deutsch/Kommunikation 180 Minuten, im Bereich Fremdsprache 90 Minuten und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich 120 Minuten.

(6) Im Übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-NSch-BK).

3. Abschnitt

Fachbereiche

1. Unterabschnitt Agrarwirtschaft

§ 19

Fachrichtungen

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Floristik
 Forstwirtschaft, Stufe I
 Gartenbau, Stufe I
 Gartenbau, Stufe II
 Landwirtschaft, Stufe I (Landwirtschaftsschule)
 Landwirtschaft, Stufe II (Höhere Landbauschule)

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Forstwirtschaft
 Gartenbau
 Landwirtschaft
 Milch- und Molkereiwirtschaft

(3) Für die Aufnahme in eine Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe II ist der Abschluss der Stufe I in der entsprechenden Fachrichtung nachzuweisen. Der Abschluss der Stufe I wird auch auf den Besuch einer Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in derselben Fachrichtung angerechnet.

§ 20

Besondere Bestimmungen für das Fachschuleexamen (Stufe I)

Das Fachschuleexamen für die Fachschulen mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden der Stufe I umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

§ 21

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe I berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Fachrichtungen Gartenbau und Landwirtschaft der Stufe II berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“.

2. Unterabschnitt

Ernährung und Hauswirtschaft

§ 22

Fachrichtungen

(1) In der Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft wird der Bildungsgang mit 1.200 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Hauswirtschaft angeboten (Stufe I).

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft mit 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Großhaushalt
 Hotel und Gaststätten

(3) Wer die Ausbildung in der Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft mit 1.200 Unterrichtsstunden erfolgreich abgeschlossen hat, kann in die zweite Jahrgangsstufe der Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft mit 2.400 Unterrichtsstunden, Fachrichtung Großhaushalt, aufgenommen werden.

§ 23

Besondere Bestimmungen für das Fachschuleexamen (Stufe I)

Das Fachschuleexamen der Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft mit 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

§ 24

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft mit 1.200 Unterrichtsstunden berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährung und Hauswirtschaft mit 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter Betriebsleiter“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes.

3. Unterabschnitt

Gestaltung

§ 25

Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Gestaltung werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Edelmetallgestaltung
 Farbe, Gestaltung, Werbung
 Metallgestaltung
 Mode
 Werbegestaltung

§ 26

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Gestaltung berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gestalterin/Staatlich geprüfter Gestalter“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwer-

punktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Mode „Staatlich geprüfte Modedesignerin/Staatlich geprüfter Modedesigner“.

4. Unterabschnitt

Sozialwesen

§ 27

Weitergeltung bisheriger Vorschriften

Für den Fachbereich Sozialwesen (Fachrichtungen Familienpflege, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Motopädie, Sozialpädagogik) gelten übergangsweise die bisherigen Bestimmungen der APO-BK vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, 2000 S. 563, 2001 S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2002 (GV. NRW. S. 172, 444), fort.

§ 28 bis § 36

– zurzeit nicht besetzt –

5. Unterabschnitt

Technik

§ 37

Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Technik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Agrartechnik
 Augenoptik
 Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung
 Bautechnik
 Bekleidungstechnik
 Bergbautechnik
 Biogentechnik
 Chemietechnik
 Druck- und Medientechnik
 Elektrotechnik
 Farb- und Lacktechnik
 Feinwerktechnik
 Galvanotechnik
 Gebäudesystemtechnik
 Gießereitechnik
 Glastechnik
 Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
 Holztechnik
 Informatik
 Kältetechnik
 Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
 Korrosionsschutztechnik
 Kraftfahrzeugtechnik
 Kunststoff- und Kautschuktechnik
 Lebensmitteltechnik
 Luftfahrttechnik
 Maschinenbautechnik
 Mechatronik
 Medien
 Medizintechnik
 Metallbautechnik
 Museums- und Ausstellungstechnik
 Sanitärtechnik
 Spreng- und Sicherheitstechnik
 Textiltechnik
 Umweltschutztechnik
 Vermessungstechnik
 Werkstofftechnik

§ 38

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Technik berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Augenoptik „Staatlich geprüfte Augenoptikerin/Staatlich geprüfter Augenoptiker“, und in der Fachrichtung Informatik „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“.

6. Unterabschnitt

Wirtschaft

§ 39

Fachrichtungen

(1) Der Bildungsgang der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden wird in der Fachrichtung Möbelhandel angeboten.

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Außenhandel
 Betriebswirtschaft
 Hotel- und Gaststättengewerbe

Informatik
Logistik
Marketing
Möbelhandel
Tourismus
Wohnungswirtschaft

§ 40**Aufnahmevoraussetzungen**

Die Aufnahme in den Fachbereich Wirtschaft erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) die Fachoberschulreife.

§ 41**Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen**

Das Fachschulexamen für die Fachrichtung Möbelhandel mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

§ 42**Berufsbezeichnung**

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft der Fachrichtung Möbelhandel berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Einrichtungsfachberaterin/Staatlich geprüfter Einrichtungsfachberater“, gegebenenfalls mit Angabe des Schwerpunktes.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zu der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. In der Fachrichtung Betriebswirtschaft entfällt die Angabe der Fachrichtung. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Informatik „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“.

**Rahmenstundentafel
für die Fachschulen mit mindestens 2400 Unterrichtsstunden**

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	400 – 600
- Deutsch/Kommunikation ^{1,2)}	mindestens 80
- Fremdsprache ^{1,2)}	mindestens 80
- Politik/Gesellschaftslehre ¹⁾	mindestens 80
- weitere Fächer des fachrichtungs- übergreifenden Lernbereichs	0 – 280
Fachrichtungsbezogener Lernbereich ¹⁾	1800 – 2000
- davon Projektarbeit	(160 – 320)
Differenzierungsbereich ¹⁾	0 – 200
Insgesamt	mindestens 2400

¹⁾ Fächer zum Erwerb der Fachhochschulreife

²⁾ Deutsch/Kommunikation und Fremdsprache müssen bei Erwerb der Fachhochschulreife im Umfang von zusammen mindestens 240 Unterrichtsstunden erteilt werden.“

Anlage E 1

**Rahmenstundentafel
für die Fachschulen mit mindestens 1200 Unterrichtsstunden**

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	200 – 300
- Deutsch/Kommunikation	mindestens 40
- Fremdsprache	mindestens 40
- Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 40
- weitere Fächer des fachrichtungs- übergreifenden Lernbereichs	0 – 140
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	900 – 1000
- davon Projektarbeit	(80 – 160)
Differenzierungsbereich	0 – 100
Insgesamt	mindestens 1200

Anlage E 2

**Rahmenstundentafel
für die Fachschulen mit mindestens 1800 Unterrichtsstunden**

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich	300 – 450
- Deutsch/Kommunikation	mindestens 60
- Fremdsprache	mindestens 60
- Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 60
Fachrichtungsbezogener Lernbereich	1350 – 1500
- davon Projektarbeit	(120 – 240)
Differenzierungsbereich	0 – 150
Insgesamt	mindestens 1800